



SCHWIMMBEZIRK MITTELRHEIN E.V.

Regelwerke für Kampfrichter



Stand: 01.04.2025



www.schwimm-mit.de



SCHWIMMBEZIRK MITTELRHEIN E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

WB - Allgemeiner Teil	Seite 3
WB - Fachteil Schwimmen	Seite 19
WB - Fachteil Masters	Seite 47
WB - Fachteil Freiwasser	Seite 55
Jugendschutzbestimmungen	Seite 66
Teilnahme behinderter Schwimmer	Seite 68
Nutzung von Datengeräten	Seite 69
Schwimmbekleidung Beckenschwimmen	Seite 70
Schwimmbekleidung Freiwasser	Seite 71
Kampfrichterordnung Schwimmen	Seite 74

zusammengestellt von:

**Markus Klaes
Kampfrichter-Obmann**



www.schwimm-mit.de



Wettkampfbestimmungen - Allgemeiner Teil – (WB-AT)

in der Fassung vom 9. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I – Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Lizenzregister und Lizenzportal
- § 6 Vereine und Startgemeinschaften
- § 7 Änderung der Stammdaten

ABSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen

- § 8 Wettkampfveranstaltungen
- § 9 Veranstalter und Ausrichter
- § 10 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen
- § 11 Sportgesundheit
- § 12 Jugendschutz
- § 13 Werbung
- § 14 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte
- § 15 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung
- § 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader
- § 17 Disqualifikation
- § 18 Wettkampfprotokoll

ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

- § 19 Teilnahmeberechtigung
- § 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung
- § 21 Registrierung
- § 22 Lizenz
- § 23 Startrecht
- § 24 Startrechtwechsel
- § 25 Erlöschen des Startrechts
- § 26 Zweitstartrecht

ABSCHNITT IV - Internationale Beziehungen

- § 27 Internationale Beziehungen
- § 28 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland

ABSCHNITT V - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

- § 29 Ahndung von Verstößen gegen die WB
- § 30 Einspruch

ABSCHNITT VI - In-Kraft-Treten

- § 31 In-Kraft-Treten

ABSCHNITT I - Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Sportler im Sinne der WB-AT sind Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen im Schwimmen (mit den olympischen Sportarten Beckenschwimmen und Freiwasserschwimmen), Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen.
- (2) Alle Angaben in den WB beziehen sich auf die Geschlechter männlich, weiblich und divers.
- (3) Verein im Sinne der WB sind alle Vereinigungen von natürlichen und/oder juristischen Personen, die dem nationalen Schwimmverband oder seinen Untergliederungen angehören.
- (4) Keine Vereine im Sinne der WB sind Vereinigungen von natürlichen Personen oder sonstige Organisationen, deren Sportler und/oder Mannschaften ausschließlich an Sportveranstaltungen im Rahmen von Sonderorganisationen (z.B. Universitätsverbände, Hochschulverbände, Militärverbände, Behindertenverbände o. ä.) teilnehmen.
- (5) Startgemeinschaften (SG) können grundsätzlich innerhalb eines LSV in allen oder den einzelnen Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen von mindestens zwei Vereinen gebildet werden.
- (6) Startgemeinschaften sind Vereine im Sinne dieser WB.
- (7) Der DSV richtet eine Lizenzstelle zur Bearbeitung der in diesem Regelwerk festgelegten Lizenzangelegenheiten ein.
- (8) Chefbundestrainer und/oder Bundestrainer sind die für Beckenschwimmen, Freiwasserschwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen jeweils zuständigen, beim DSV angestellten Trainer.
- (9) Direktor Leistungssport iSd WB-AT ist ein hierzu berufener Mitarbeiter des hauptamtlichen Personals zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 7 Absatz 5 der DSV-Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) regeln den Wettkampfverkehr im Bereich des DSV. Sie sind wie folgt gegliedert:
 - Allgemeiner Teil,
 - Fachteil Schwimmen einschließlich Schwimmen-Masters und Freiwasserschwimmen,
 - Fachteil Wasserspringen, einschließlich Wasserspringen-Masters,
 - Fachteil Wasserball einschließlich Wasserball-Masters,
 - Fachteil Synchronschwimmen einschließlich Synchronschwimmen-Masters.
- (2) Die WB sind nach den Regeln des Weltschwimmverbands World Aquatics ausgerichtet. Regelungen in den Fachteilen der WB, die den Regelungen des Allgemeinen Teils oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die WB sind verbindlich für
 - den DSV,
 - die Landesschwimmverbände in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern Baden-Württemberg bzw. Rheinland-Pfalz für die Landesteile Baden, Württemberg, Rheinland und Rheinhessen/Pfalz (LSV),
 - die außerordentlichen Mitglieder des DSV.
- (4) Die WB sind außerdem verbindlich für
 - die Landesgruppen (LGr),
 - die Gliederungen der LSV,
 - die den LSV angeschlossenen Vereine und Startgemeinschaften (SG) und deren Einzelmitglieder,

soweit dies in deren Satzungen festgelegt ist.
In den nachfolgenden Bestimmungen gelten LGr als LSV.

- (5) Im Übrigen sind die WB für alle verbindlich, die an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV teilnehmen und die WB dadurch anerkennen. Vereine, die nicht Mitglied in einem LSV sind, können die WB nur mit vorheriger Zustimmung des DSV auf ihre Sportveranstaltungen anwenden.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die WB gelten nicht für

- Sportveranstaltungen im Rahmen des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, für die vom DSV eigene Bestimmungen festgelegt werden,
- kindgerechte Wettkämpfe für Sportler unter acht Jahren; diese werden nach den Richtlinien der jeweiligen Länderfachkonferenzen ausgerichtet.
- Wettkampfveranstaltungen, die ein Verein nur für seine Mitglieder veranstaltet.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Der DSV ist insbesondere zuständig zur Durchführung folgender aus diesen WB-AT resultierenden Aufgaben:
- a) das Führen eines zentralen Lizenzregisters und Lizenzportals,
 - b) das Ändern der Stammdaten im Lizenzregister und Lizenzportal,
 - c) die Erteilung von Auskünften aus dem Lizenzregister und Lizenzportal,
 - d) das Vorhalten der Anträge bzw. Formulare,
 - e) die Registrierung eines Sportlers,
 - f) die Löschung einer Registrierung,
 - g) die Eintragung eines Startrechts,
 - h) die Eintragung eines Startrechtswechsels,
 - i) die Austragung von Startrechten
 - j) die Eintragung, Austragung und der Wechsel von Zweitstartrechten,
 - k) die Erteilung und die Eintragung der Lizenz,
 - l) Eintragung der Vereine im Lizenzregister/Lizenzportal,
 - m) Eintragung der Namensänderungen von Vereinen,
 - n) die Überwachung der Teilnahmeberechtigung der Sportler gemäß § 19 WB-AT, insbesondere anhand der Wettkampfprotokolle, und deren Beanstandung,
 - o) die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der RO, soweit die Lizenzstelle hierzu von einem LSV beauftragt wurde,
 - p) die Information an die LSV bei fehlender Übersendung von Wettkampfprotokollen.
- (2) Die LSV sind zuständig für:
- a) die Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmeberechtigung gemäß den Bestimmungen der WB und der RO nach Mitteilung der jeweiligen Beanstandung durch die Lizenzstelle, sofern hierzu nicht die Lizenzstelle beauftragt wurde,
 - b) Aufnahme, Ausscheiden, Auflösungen, Verschmelzungen von Vereinen, die Mitteilung an die Lizenzstelle und deren Veröffentlichung
 - c) Genehmigung der Bildung einer SG bzw. des Beitritts eines Vereins zu einer SG und deren Mitteilung an die Lizenzstelle und die Veröffentlichung
 - d) Austritt eines Vereins aus einer SG, Auflösung einer SG und deren Mitteilung an die Lizenzstelle und deren Veröffentlichung
 - e) Anzeige von Wettkampfveranstaltungen und Ahndung der Verstöße

§ 5 Lizenzregister und Lizenzportal

- (1) In das Lizenzregister sind folgende Daten des Sportlers aufzunehmen:
- a) die Identifikationsnummer (ID),

- b) Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
 - c) die Staatsangehörigkeiten,
 - d) die Wohnanschrift,
 - e) der Verein/die Vereine, für die der Sportler Startrecht(e) besitzt,
 - f) die Sportart, die für den jeweiligen Verein ausgeübt wird,
 - g) der Zeitpunkt der Registrierung des Sportlers,
 - h) der Zeitpunkt des jeweiligen Erwerbs der Jahreslizenz,
 - i) der Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Startrechts.
- (2) In das Lizenzregister sind jeweils folgende Daten der Vereine aufzunehmen:
- a) die Vereins-ID
 - b) Name und Sitz
 - c) Name und Anschrift des/der Vertretungsberechtigten nach Vorlage entsprechender Bevollmächtigung
 - d) der LSV, dem der Verein angehört
 - e) Kontaktdaten des Vereins, insbesondere Emailadresse und Telefonnummer
- (3) Das Recht auf Einsicht in die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 im Lizenzregister/Lizenzportal eingetragenen Daten haben nach diesen WB befugte Personen und Vereinigungen.
- a) Das Recht auf Einsicht haben, soweit es ihre Bereiche betrifft:
 - 1. die Geschäftsstelle der LSV
 - 2. die Disziplinarberechtigten und -beauftragten des DSV/der LSV
 - 3. der Abteilungsleiter Wettkampfsport Masters
 - 4. die Landesgruppen
 - 5. die Schiedsgerichte des DSV/ der LSV
 - 6. die Vereine.
 - b) Hierfür vergibt die Lizenzstelle auf schriftlichen Antrag eine Zugangsberechtigung. Pro Verein werden bis zu vier Zugangsberechtigungen nach Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den/die Vertretungsberechtigten eines Vereins vergeben. Die Zugangsberechtigungen müssen alle 2 Jahre bestätigt werden, ansonsten werden sie automatisch gelöscht.
 - c) Im Übrigen wird eine Auskunft aus dem Lizenzregister nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses erteilt.
 - d) Die im Lizenzregister/Lizenzportal einsehbaren Daten sind lediglich für die Bearbeitung im Rahmen der jeweiligen Befugnisse zu nutzen. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen dieser Daten sind untersagt.

§ 6 Vereine und Startgemeinschaften

- (1) Nimmt ein LSV einen Verein als neues Mitglied auf, muss er die Aufnahme der Lizenzstelle unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 WB-AT mitteilen und in den Amtlichen Mitteilungen des DSV veröffentlichen. Erst nach Mitteilung und Veröffentlichung entfaltet die Aufnahme Rechtswirkung im Sinne dieser WB. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Vereins aus dem LSV, die Auflösung eines Vereins und die Verschmelzung eines Vereins mit einem anderen Verein.
- (2) Die Bildung bzw. der Beitritt eines Vereins zu einer bestehenden SG erfolgt auf Antrag beim zuständigen LSV gemeinsam durch alle beteiligten Vereine. Der Antrag muss enthalten:
 - a) Erklärung der Sportler, die künftig ihr Startrecht für die SG ausüben wollen. Sofern erforderlich, bedarf es der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters,
 - b) die Vereinbarung der Bildung einer SG.
- (3) Erweiterungen, Beschränkungen und die weiteren fachspezifischen Einzelheiten über die Bildung einer SG, die Auflösung einer SG, den Beitritt zu oder den Austritt aus einer SG regeln die Fachteile der WB.

§ 7 Änderung der Stammdaten

- (1) Offenkundig fehlerhafte Stammdaten im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 WB-AT werden von der Lizenzstelle, sonstige Unrichtigkeiten auf Antrag des Vereins oder des Sportlers, berichtigt. Der Sportler und der Verein sind verpflichtet, die Lizenzstelle unverzüglich zu informieren, sobald ein Fehler von ihnen festgestellt wurde.
- (2) Die Änderung oder Berichtigung von Stammdaten im Lizenzregister erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sportlers oder des Vereins, für den der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart ausübt. Auf Anforderung der Lizenzstelle sind die Gründe für die Änderung oder Berichtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

□BSCHNITT II - Wettkampfveranstaltungen

§ 8 Wettkampfveranstaltungen

- (1) Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB sind die Sportveranstaltungen im Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen und Wasserball, die von
 - dem DSV,
 - den LSV,
 - den Vereinen,
 - den Bezirken und Kreisenveranstaltet werden.
 - Als Wettkampfveranstaltungen im Sinne der WB gelten auch die entsprechenden Wettkampfveranstaltungen der internationalen Dachverbände, der ausländischen nationalen Schwimmverbände und ihrer Mitglieder und Vereine, sofern der nationale Schwimmverband Mitglied im Weltschwimmverband World Aquatics ist.
- (2) Dem DSV sind die Beteiligung an und die Veranstaltung von Wettkampfveranstaltungen vorbehalten, die für Nationalmannschaften ausgeschrieben sind oder veranstaltet werden. Das sind insbesondere Wettkampfveranstaltungen bei Olympischen Spielen, Wettkampfveranstaltungen des Weltschwimmverbands World Aquatics und des europäischen Schwimmverbands Ligue Européenne de Natation (LEN) sowie Länderkämpfe.
- (3) Der DSV veranstaltet Deutsche Meisterschaften im Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen einschließlich der Jugend-, der Junioren- und der Masters-Meisterschaften, DSV-Verbandsfeste, Auswahl- und Testwettkampfveranstaltungen auf DSV-Ebene.
- (4) Alle übrigen Wettkampfveranstaltungen werden von den LSV, den Schwimmbezirken im Schwimmverband Nordrhein-Westfalen (SV NRW), den Bezirken und Kreisen auf ihrer Ebene und für ihren Bereich und von den Vereinen veranstaltet.
- (5) Wettkampfveranstaltungen, bei denen der DSV, die LSV, die Schwimmbezirke im SV NRW, Bezirke und Kreise als Veranstalter auftreten, sind amtliche Wettkampfveranstaltungen. Wettkampfveranstaltungen, bei denen Vereine als Veranstalter auftreten, sind nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen.
- (6) Die Ausschreibungen und Durchführungsbestimmungen amtlicher Wettkampfveranstaltungen des DSV sind durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV oder durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des jeweiligen Veranstalters durch den zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. den Fachwart des LSV bekannt zu geben.

§ 9 Veranstalter und □usrichter

- (1) Veranstalter ist derjenige, in dessen Namen, in dessen Auftrag oder auf dessen Veranlassung eine Wettkampfveranstaltung ausgerichtet wird.

- (2) Ausrichter ist derjenige, der die Durchführung der Wettkampfveranstaltung vor Ort organisiert und sicherstellt. Grundsätzlich ist jeder Veranstalter auch Ausrichter, es sei denn, es werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.
- (3) Soweit die Abteilungen Wettkampfsport des DSV, die LSV und deren Untergliederungen ihre Wettkampfveranstaltungen nicht selbst ausrichten, kann die Ausrichtung durch entsprechende Vereinbarung auf Dritte übertragen werden.

§ 10 Anzeige von Wettkampfveranstaltungen

- (1) Amtliche Wettkampfveranstaltungen sind von dem zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart des LSV oder des Schwimmbezirks im SV NRW der Lizenzstelle schriftlich oder über das Lizenzportal des DSV anzuzeigen. Der Anzeige ist die Ausschreibung oder die Einladung beizufügen. Diese müssen den Hinweis enthalten, dass für die Wettkampfveranstaltung die WB, die Rechtsordnung (RO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DSV gelten.
- (2) Nichtamtliche Wettkampfveranstaltungen, die für Sportler und Mannschaften von mehr als einem Verein ausgeschrieben sind, sind vom Veranstalter dem zuständigen Fachwart des LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW und der Lizenzstelle schriftlich oder über das Lizenzportal des DSV anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
 - a) Die LSV und die Bezirke im SV NRW können für die Prüfung der Anzeige eine innerhalb einer bestimmten Frist zu zahlende Verwaltungsgebühr festsetzen.
 - b) Die Anzeige einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens einen Monat vor dem Wettkampftermin beim zuständigen LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW und mindestens zwei Wochen vor Wettkampfbeginn bei der Lizenzstelle eingegangen sein.
 - c) Wird eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung nicht oder verspätet angezeigt, wird für die Nichtanzeige bzw. die Verspätung eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.
 - d) Eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung wird durch den LSV bzw. Bezirk im SV NRW innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt, wenn die Ausschreibung oder Einladung nicht den WB entspricht.
 - e) Eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung kann durch den LSV bzw. Bezirk des SV NRW innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt werden, wenn
 - aa) der Wettkampftermin mit dem Wettkampftermin einer amtlichen Wettkampfveranstaltung im Bereich des zuständigen LSV oder Schwimmbezirks im SV NRW kollidiert und dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Wettkampfveranstaltung wesentlich behindert oder erschwert wird,
 - bb) eine vom LSV oder Schwimmbezirk im SV NRW festgesetzte Verwaltungsgebühr nicht fristgemäß eingeht oder eine Wettkampfveranstaltung verspätet angezeigt wird.
 - f) Die Untersagung der Wettkampfveranstaltung ist der Lizenzstelle des DSV unverzüglich mitzuteilen.
 - g) Der LSV oder Bezirk im SV NRW kann für eine anzeigepflichtige Wettkampfveranstaltung Auflagen bzw. Einschränkungen des Wettkampfprogramms erlassen.

§ 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler – sofern erforderlich dessen gesetzlicher Vertreter - ist für die Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) des Sportlers selber verantwortlich.

- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (3) Die Mitglieder der Nationalmannschaften müssen sich einmal im Kalenderjahr einer sportmedizinischen Untersuchung unterziehen. Dazu ist für Sportler des Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- und Nachwuchskaders 1 eine Untersuchung in einem vom Olympischen Sportbund (DOSB) lizenzierten Untersuchungszentrum oder einem Institut, das die dort geforderten Untersuchungen in gleicher Weise (nach DOSB-Standard) durchführt, dem Direktor Leistungssport gegenüber nachzuweisen. Sportler, die nicht den in Satz 2 genannten Kadern angehören und in die Nationalmannschaften und/oder Kadermaßnahmen berufen werden, haben ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches zum Zeitpunkt der Berufung nicht älter als 12 Monate sein darf. Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt, und gegen einen Veranstalter/Ausrichter, der Meldungen ohne die Versicherung des meldenden Vereins über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler zulässt, ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

§ 12 Jugendschutz

- (1) Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen des DSV müssen mindestens zehn Jahre alt sein, Teilnehmer an amtlichen Wettkampfveranstaltungen der LSV, der Schwimmbezirke im SV NRW der Bezirke und Kreise sowie an nichtamtlichen Wettkampfveranstaltungen mindestens acht Jahre. Entscheidend ist das Kalenderjahr, in welchem der Sportler das vorgeschriebene Lebensjahr erreicht.
- (2) Die Länderfachkonferenzen des DSV können für acht- bis zehnjährige Sportler Einschränkungen des Wettkampfprogramms beschließen.
- (3) Bei Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen sind Ordnungsgebühren entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

§ 13 Werbung

- (1) Bei Wettkampfveranstaltungen im Gebiet des DSV darf unter folgenden Bedingungen Werbung betrieben werden:
 - a) Auf allen Ausrüstungsgegenständen von Sportlern und Kampfrichtern dürfen sich maximal zwei Werbeaufdrucke pro Hersteller und/oder Sponsor befinden,
 - b) die Buchstabenhöhe darf höchstens 15 cm betragen,
 - c) das Warenzeichen (Logo) des Herstellers darf mehrmals wiederholt werden,
 - d) auf Wasserballkappen darf die Sichtbarkeit der durch die Wasserballregeln vorgeschriebenen Nummern durch die Werbung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Unzulässig sind
 - a) Werbeslogans,
 - b) Werbung für Sexartikel, Tabakwaren und Alkohol, soweit mehr als der Firmenname genannt wird,
 - c) Werbung, die den Zwecken und Zielen des DSV widerspricht.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind durch Ausschluss von der Wettkampfveranstaltung oder durch nachträgliche Herausnahme aus der Wertung zu ahnden.

§ 14 Meldegeld, Teilnahmegrundentgelte

- (1) Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen können ein Meldegeld und ein

Teilnahmegrundentgelt erheben. Die Abteilungen Wettkampfsport, die LSV und die Schwimmbezirke im SV NRW können für ihren Zuständigkeitsbereich eine Höchstgrenze für das Meldegeld und das Teilnahmegrundentgelt festsetzen.

- (2) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann der Veranstalter ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) erheben, wenn
 - a) Meldungen oder Zusagen zur Teilnahme nicht erfüllt werden,
 - b) in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen festgesetzte Pflicht- und Qualifikationsnormen nicht erreicht werden. Die Befreiung von ENM durch nachträgliche Nachweise regeln die Fachteile der WB.
- (3) Bei amtlichen Wettkampfveranstaltungen kann gegen einen Verein eine Ordnungsgebühr je Einzelfall verhängt werden, wenn gegen die in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen festgesetzten Regelungen verstoßen wird.
- (4) Zuständig für die Festsetzung des ENM sowie der Ordnungsgebühren ist der zuständige Abteilungsleiter Wettkampfsport oder Fachwart des Veranstalters. Die Höhe des ENM und der Ordnungsgebühren ist in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen anzugeben.

§ 15 Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung

- (1) Mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung versichert der Verein, dass eine Unterwerfung seiner Sportler und deren Betreuungspersonal, also der Personen, die einen Sportler im weitesten Sinn unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten (insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten, Funktionäre) unter die in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen der Wettkampfveranstaltung formulierten Bedingungen, insbesondere die WB, die ADO und die RO vorliegt.
- (2) Für die Meldung sind die von der Lizenzstelle herausgegebenen Formulare zu verwenden. Beim Einsatz von EDV mit einem Softwareprogramm zur Wettkampfunterstützung hat der Ausrichter sicherzustellen, dass dieses Programm Meldungen nach dem DSV-Standard zur Datenübermittlung aufnehmen kann.

§ 16 Nationalmannschaften, Auswahlmannschaften und Kader

- (1) Der Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer iSv § 1 Absatz 8 WB-AT beruft in dem ihm zugeordneten Verantwortungsbereich im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport Sportler mit deutscher Staatsangehörigkeit in die DSV-Kader und DSV-Nationalmannschaften. Ein Startrecht für einen Verein im Bereich des DSV ist keine Voraussetzung für die Berufung. Die entsprechenden Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW, der Bezirke berufen Sportler in deren Auswahlmannschaften und Kader. Besitzt ein Sportler außer der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, wird die Berufung in eine DSV-Nationalmannschaft nur dann wirksam, wenn sich der Sportler schriftlich verpflichtet, nur für die DSV-Nationalmannschaft zu starten. Widerruft er seine Verpflichtungserklärung oder startet ohne Widerruf für eine andere Nation, erlischt seine Berufung unverzüglich.
- (2) Entgegen der Voraussetzungen des § 15 WB-AT kann der Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer im Einvernehmen mit dem Direktor Leistungssport die von ihm in die Kader berufenen Sportler zu amtlichen Wettkampfveranstaltungen ohne Einhaltung von Fristen melden. Für die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche. Eine Meldung nach Beginn der Wettkampfveranstaltung bzw. nach Beginn eines Veranstaltungsabschnittes ist nicht zulässig. Von dem Melderecht darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies im besonderen Interesse des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW oder Bezirkes liegt, den der Meldende vertritt. Die so gemeldeten Sportler starten unter dem Namen des DSV, LSV, Schwimmbezirks des SV NRW und/oder Bezirkes.

- (3) Eine Berufung nach Absatz 1 kann nur dann rechtswirksam erfolgen, wenn der Athlet – sofern erforderlich dessen gesetzlicher Vertreter - die Berufung, die Athletenerklärung und die Anti-Dopingerklärungen mit seiner Unterschrift vor Beginn des Kaderjahres bzw. vor Teilnahme an der Maßnahme bestätigt sowie die übrigen einzubringenden Unterlagen/Erklärungen des Athleten/verantwortlichen Trainers rechtzeitig vor Beginn des Kaderjahres beim DSV (Geschäftsstelle) vorlegt.
- (4) Berufungen durch den DSV schließen solche durch die LSV, Berufungen durch die LSV schließen solche durch die Schwimmbezirke des SV NRW und Bezirke aus.
- (5) Der jeweils zuständige Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer kann im Einvernehmen mit dem Direktor Leitungssport den Mitgliedern der DSV-Kader und der Nationalmannschaft Startbeschränkungen auferlegen. Für die Fachwarte der LSV, der Schwimmbezirke des SV NRW und der Bezirke gilt dies entsprechend für ihre Zuständigkeitsbereiche.
- (6) Verstöße gegen Anordnungen des jeweils zuständigen Chefbundestrainers bzw. Bundestrainers oder des zuständigen Fachwarts des LSV können als Verstöße gegen die Sportdisziplin nach der RO geahndet werden.
- (7) Berufungen in die DSV-Nationalmannschaften und Nominierungen zu internationalen Wettkampfveranstaltungen, insbesondere internationale Meisterschaften, Länderspiele, Welt- und Europacups erfolgen nach den jeweils gültigen Nominierungsrichtlinien, die vom jeweiligen Nominierungsausschuss beschlossen und zum Beginn eines Jahres veröffentlicht werden. Die Nominierungsrichtlinien sind Bestandteil dieser Wettkampfbestimmungen. Absatz 3 dieser Bestimmung gilt für die Wirksamkeit einer Nominierung entsprechend.
- (8) Mitglieder in einem Nominierungsausschuss sind die jeweils für ihre olympischen Sportarten zuständigen Chefbundestrainer bzw. Bundestrainer, der Trainervertreter, der Aktivenvertreter, sowie der jeweilige Bundestrainer Nachwuchs für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich. In den jeweiligen Nominierungsrichtlinien können weitere Mitglieder für den Nominierungsausschuss bestimmt werden.

§ 17 Disqualifikation

- (1) Wird ein Sportler oder eine Mannschaft bei einer Wettkampfveranstaltung wegen Verstoßes gegen die WB, die ADO oder aus sonstigen Gründen disqualifiziert, verliert er/die Mannschaft die erreichte Platzierung im jeweiligen Wettkampf. Die nachfolgend platzierten Sportler/Mannschaften rücken um einen Platz auf. Bereits verliehene Auszeichnungen sind an den Veranstalter zurückzugeben und von diesem neu zu verteilen.
- (2) Erfolgt ein Verstoß gemäß Absatz 1 aufgrund einer Fehlaussage eines Kampfrichters ohne Verschulden des Sportlers, kann von einer Disqualifikation abgesehen werden.

§ 18 Wettkampfprotokoll

- (1) Über jede Wettkampfveranstaltung ist ein schriftliches Protokoll zu führen; Verstöße gegen die sportliche Disziplin, die WB oder die ADO sind aufzunehmen. Weitere Einzelheiten werden in den Fachteilen der WB geregelt.
- (2) Unverzüglich nach Ende der Wettkampfveranstaltung hat der Ausrichter das Protokoll einem berechtigten Vertreter des zuständigen Verbandes und - soweit gewünscht - berechtigten Vertretern der beteiligten Vereine zu übergeben oder auf deren Wunsch binnen drei Tage nach Wettkampfveranstaltung zu versenden, den Vereinen gegen eine Gebühr, die vor Beginn der Wettkampfveranstaltungen beim Ausrichter zu hinterlegen ist.

- (3) Von jeder Wettkampfveranstaltung mit mehr als einem beteiligten Verein, ist der Lizenzstelle binnen drei Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung ein Wettkampfprotokoll nach den Bestimmungen der Fachteile der WB zu übersenden.
- (4) Werden vom Ausrichter einer Wettkampfveranstaltung die Wettkampfprotokolle entgegen der Bestimmung in den WB nicht an die Lizenzstelle gesandt, so informiert diese den für den Ausrichter zuständigen LSV, bei Wettkampfveranstaltungen des DSV den jeweils zuständigen Disziplinarberechtigten des DSV unverzüglich.
- (5) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dieser Vorschrift wird eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

ABSCHNITT III - Teilnahmeberechtigung

§ 19 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den WB.
- (2) Ein Sportler kann an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
 - a) als Sportler im Lizenzregister des DSV gemäß § 21 WB-AT registriert sein,
 - b) die Jahreslizenz entsprechend § 22 WB-AT erworben haben,
 - c) das Startrecht gemäß § 23 WB-AT für einen Verein, der einem LSV angehört, ausüben und von diesem Verein zum Wettkampf gemeldet sein oder als Kaderangehöriger gemäß § 16 WB-AT gemeldet sein,
 - d) die Voraussetzungen der jeweiligen Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
 - e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können,

Weitere Teilnahmevoraussetzungen oder –beschränkungen sowie die Erhebung von Ordnungsgebühren können ergänzend in den Fachteilen der WB geregelt werden.

- (3) Mitglieder von Vereinen, die einem LSV angehören, dürfen als Angehörige von Schulen, Hochschulen, Behörden und Organisationen des Behindertensports an Sportveranstaltungen dieser Organisationen teilnehmen. Die Wettkampfergebnisse dieser Sportveranstaltungen können nach Maßgabe der Fachteile anerkannt werden, wenn es zwischen der Organisation nach Satz 1 und dem DSV eine hierfür geschlossene Rahmenvereinbarung gibt und die betroffenen Sportler die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchstaben a) und b) erfüllen. Diese Rahmenvereinbarungen sind vom Vorstand des DSV abzuschließen.
- (4) Sportler, die deutsche Staatsbürger sind, jedoch das Startrecht für einen ausländischen nationalen Verband oder einen ausländischen Verein besitzen, können, ohne die Voraussetzungen des Absatz 2 Buchstaben a) bis c) zu erfüllen, an Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, wenn
 - a) sie von dem ausländischen Verband oder dem ausländischen Verein, für den sie Startrecht besitzen, gemeldet werden,
 - b) bei Meldung durch den ausländischen Verein für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen die schriftliche Zustimmung des ausländischen nationalen Verbandes mit der Meldung vorgelegt wird,
 - c) der ausländische nationale Verband Mitglied im Weltschwimmverband World Aquatics ist und
 - d) sie mit der Meldung die Bedingungen in der Ausschreibung/den Durchführungsbestimmungen, die WB, die RO und die ADO des DSV für sich anerkennen und sich diesen unterwerfen.
- (5) Leistungen von nichtdeutschen Sportlern können nicht als DSV-Rekorde oder als DSV-Altersklassen- und Jahrgangsrekorde anerkannt werden.

§ 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Sportler, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Mannschaft und für eine Staffel, mit der er am Wettkampf teilnehmen will. Wasserballspiele mit einem solchen Spieler dürfen nicht angepiffen werden.
- (2) Werden Verstöße gegen § 19 WB-AT erst nach einer Wettkampfveranstaltung festgestellt, ist der Verein des Sportlers unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Der Verein hat zu der Beanstandung abschließend innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch gegenüber der Lizenzstelle Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung oder räumt er die Beanstandungen nicht aus, hat die Lizenzstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den zuständigen LSV weiter zu leiten.
- (3) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist der Sportler nachträglich nach Maßgabe der Fachteile aus der Wertung zu nehmen bzw. auf Spielverlust zu erkennen, ab dem 15. vollendeten Lebensjahr kann gegen den Sportler zusätzlich eine Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten verhängt werden. Dabei können die Fachteile auch eine Regelung der fehlenden Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) vorsehen.
- (4) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist gegen den Verein verschuldensunabhängig eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu verhängen.
- (5) Bestehen Zweifel an der Teilnahmeberechtigung eines Sportlers, die nicht sofort aufgeklärt werden können, hat der Schiedsrichter den Sportler und ggf. die Mannschaft und deren Verein auf die Folgen einer nachträglichen Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung hinzuweisen und dieses im Wettkampfprotokoll zu vermerken.

§ 21 Registrierung

- (1) Die Registrierung eines Sportlers im Lizenzregister ist die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Bei Registrierung wird für jeden Sportler eine einmalige, lebenslang gültige und sportartenübergreifende Identifikationsnummer (ID) vergeben. Die ID ist bei der Meldung des Sportlers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, im Wettkampfprotokoll und bei sämtlicher den Sportler betreffenden Korrespondenz mit der Lizenzstelle anzugeben.
- (3) Der Antrag auf Registrierung muss vom Sportler und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind der Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich. Eine Registrierung gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (4) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Geburtsname und Vorname
 - b) Geburtsdatum und Geburtsort
 - c) Geschlecht
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Wohnanschrift
 - f) die Erklärung, für welchen Verein der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will,
 - g) die Erklärung des Sportlers ob, oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in der Sportart, für die das Startrecht beantragt wird, gestartet ist.
 - h) die Erklärung des Sportlers und sofern erforderlich seines gesetzlichen Vertreters, dass er

- die WB, die ADO und die RO für sich anerkennt und sich diesen unterwirft,
- i) die Erklärung des Sportlers und sofern erforderlich seines gesetzlichen Vertreters und des Vereins, dass sie mit der -auch elektronischen- Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, ID, Wettkampfergebnisse) in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen, Spielberichten und Bestenlisten aufgenommen und - auch auf elektronischem Weg z. B. über das Internet - veröffentlicht werden,
 - j) die Unterschrift des Sportlers und, sofern erforderlich, seines gesetzlichen Vertreters,
- (5) Deutsche Staatsangehörige, die Ihren Erstwohnsitz im Ausland haben, können den Antrag auf Registrierung auch ohne einen Verein stellen.
- (6) Wird ein Antrag unvollständig eingereicht, ist dem beantragenden Verein schriftlich Gelegenheit zur Vervollständigung zu gewähren. Ein Antrag gilt bis zur vollständigen Vorlage aller Voraussetzungen als nicht gestellt.

§ 22 Lizenz

- (1) Für die Teilnahme eines Sportlers an einer Wettkampfveranstaltung muss eine Lizenz erworben werden. Die Lizenz wird auf Antrag jeweils für ein Kalenderjahr erworben.
- (2) Der Erwerb der Lizenz muss vor der ersten Teilnahme des Sportlers an einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres beantragt sein, die zu zahlende Gebühr muss spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ende dieser Wettkampfveranstaltung auf dem Konto des DSV eingegangen sein. Anderenfalls wird das Ausbleiben der Zahlung entsprechend den Voraussetzungen der fehlenden Teilnahmeberechtigung nach § 20 WB-AT behandelt.
- (3) Der Antrag auf Erwerb der Lizenz muss schriftlich von dem Verein, für den der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will,
 - a) mit dem Antrag auf Registrierung
 - oder
 - b) über das Lizenzportal
 gestellt werden.
- (4) Bei Mehrfachstartrechten eines Sportlers für verschiedene Vereine ist die Lizenz für jede Sportart gesondert zu erwerben.
- (5) Sportler, die berechtigter Weise an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, ohne verpflichtet zu sein, sich im Lizenzregister registrieren zu lassen und die Lizenzgebühr zu zahlen, sind im Wettkampfprotokoll ohne Registriernummer auszuführen. In den Fachteilen der WB können für solche Teilnehmer an Wettkampfveranstaltungen Tageslizenzgebühren in Form von Zuschlägen zum Meldegeld, die vom Ausrichter an die Lizenzstelle abzuführen sind, vorgesehen werden.
- (6) § 21 Absatz 5 und 6 WB-AT gelten entsprechend.

§ 23 Startrecht

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Sportlers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Startrecht wird getrennt für jede der Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen ausgeübt.
- (3) Ein Sportler erwirbt das Startrecht in der jeweiligen Sportart für den Verein,
 - mit dem zusammen die Registrierung beantragt wird,
 - oder
 - mit Antrag auf Eintragung, nachdem ein Startrecht erloschen war,
 - oder

- für den ihm das Startrecht im Wege des Startrechtswechsels erteilt würde, oder
 - in der Sportart Wasserball nach Durchführung und Beachtung der LEN/World Aquatics-Startrechtwechsel-Bestimmungen
- (4) Hat der Sportler im Bereich des DSV bereits für einen anderen Verein an einer Wettkampfveranstaltung teilgenommen, darf er das Startrecht für den neuen Verein frühestens erst nach Ablauf einer in den Fachteilen der WB bestimmten Frist ausüben. Die Beschränkung gilt nicht bei der Auflösung oder Verschmelzung eines Vereins oder bei dessen Austritt oder seinem Ausschluss aus einer SG oder aus einem LSV.
- (5) Das Verlangen und das Anbieten von Transferzahlungen oder von geldwerten Vorteilen für die Ausübung eines Startrechts oder Zweitstartrechts für einen anderen Verein ist unzulässig und wird als grobes sportliches Verhalten disziplinarisch geahndet. Der bisherige Verein kann jedoch von einem anderen Verein, für den ein Kaderangehöriger künftig sein Startrecht ausüben will, die Zahlung eines pauschalen Ersatzes der Ausbildungskosten nach § 24 WB-AT fordern.

§ 24 Startrechtwechsel

- (1) Der Wechsel eines Startrechts ist die Aufgabe des Startrechts bei dem Verein, für den das Startrecht bisher ausgeübt wird (Niederlegung des Startrechts), und Eintragung für einen neuen Verein oder eine andere Organisation, für den bzw. die das Startrecht künftig ausgeübt werden soll (Neueintragung eines Startrechts).
- (2) Ein jeder Wechsel ins Ausland inkl. eines European Aquatics Transfers gilt als Startrechtwechsel im Sinne dieser WB.
- (3) Der Antrag auf Eintragung des Startrechtwechsels kann nur von dem Sportler und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht in der betreffenden Sportart wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich.
Der Antrag muss enthalten:
- a) die ID,
 - b) Namen, den Geburtsnamen, die Vornamen unter Hervorhebung des Rufnamens,
 - c) die Wohnanschrift,
 - d) die Angabe, ab welchem Zeitpunkt der Startrechtwechsel vollzogen werden soll,
 - e) die Erklärung, für welchen Verein das Startrecht in der betreffenden Sportart eingetragen werden soll,
 - f) die Unterschrift des Sportlers und, sofern erforderlich, die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters,
 - g) die sonstigen nach den Transferbestimmungen der Fachteile der WB erforderlichen Nachweise.
- (4) Ein Startrechtwechsel ist grundsätzlich jederzeit möglich, es sei denn, in den Fachteilen ist etwas anderes geregelt.
- (5) Wechselt ein Sportler eines DSV-Kaders oder eines LSV-Kaders das Startrecht, so kann der bisherige Verein die Erstattung von Ausbildungskosten als Pauschbetrag bis zu der hier definierten Höhe verlangen, es sei denn, in den jeweiligen Fachteilen ist etwas anderes geregelt.:
- a) Olympiakader 2000,00 €,
 - b) Perspektivka 1500,00 €,
 - c) Nachwuchsk 1000,00 €,
 - d) Nachwuchsk 500,00 €,
- (6) Der Pauschbetrag kann bei jedem Startrechtwechsel eines Kaderangehörigen verlangt werden, ausgenommen sind Zweitstartrechtwechsel. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages ist der Kaderstatus des Sportlers in dem Zeitpunkt der Niederlegung des Startrechts für den bisherigen Verein.

- (7) Der Startrechtwechsel gilt mit dem Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen und der entsprechenden Eintragung in das Lizenzregister unter Berücksichtigung der in den Fachteilen geregelten Wechselfristen als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Sportlers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird. Eine Eintragung im Lizenzregister gilt als nicht erfolgt, wenn diese auf falschen Angaben beruht.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten insbesondere in den Fällen,
- a) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Bildung einer Startgemeinschaft unter Beteiligung des bisherigen Vereins vollzogen werden soll;
 - b) in denen der Startrechtwechsel im Zuge der Auflösung einer Startgemeinschaft oder des Austritts eines Vereins aus einer Startgemeinschaft vollzogen werden soll.
 - c) in denen sich ein Verein auflöst oder aus dem LSV ausscheidet und das Startrecht für einen anderen Verein aus demselben LSV ausgeübt werden soll.
 - d) in denen sich ein Verein mit einem oder mehreren anderen Vereinen nach dem Umwandlungsgesetz verschmilzt.
- Die Lizenzstelle ist berechtigt, die entsprechenden Nachweise anzufordern.
- (9) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 25 Erlöschen des Startrechts

Das Startrecht für einen Verein erlischt mit dem Zeitpunkt

- a) des Eingangs der schriftlichen Niederlegung des Startrechts bei der Lizenzstelle, im Falle eines Startrechtwechsels erlischt das Startrecht für den abgebenden Verein nicht gemeinsam mit der Neueintragung des Startrechts bei dem empfangenden Verein.
- b) der rechtswirksamen Auflösung des Vereins,
- c) des rechtswirksamen Austritts des Vereins aus dem LSV, sofern er nicht einem anderen LSV beitrifft,
- d) Ein Zweitstartrecht erlischt automatisch beim Erlöschen des originären Startrechts.

§ 26 Zweitstartrecht

- (1) In den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Synchronschwimmen kann in den Fachteilen der WB ein Zweitstartrecht in Mannschafts-Wettbewerben und Mannschafts-Wettkampfveranstaltungen für einen anderen Verein zugelassen und dessen Ausübung geregelt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen §§ 23-25 der WB-AT sinngemäß mit der Maßgabe, dass die besonderen Beschränkungen und Verfahrensregelungen der Fachteile der WB für die Zulässigkeit und die Erteilung des Zweitstartrechtes zu beachten sind.

ABSCHNITT IV - Internationale Beziehungen

§ 27 Internationale Beziehungen

- (1) Ein Verein, der einem ausländischen Schwimmverband angehört, kann nicht gleichzeitig einem LSV im DSV angehören.
- (2) Niemand darf sportliche Beziehungen irgendeiner Art mit einem nicht dem Weltschwimmverband World Aquatics angehörenden Verband, seinen Gliederungen und Vereinen aufnehmen oder unterhalten, es sei denn, dies ist vom Weltschwimmverband World Aquatics schriftlich genehmigt worden. Dies gilt insbesondere für den Austausch von Sportlern, die Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und den Austausch von Organisationspersonal, Kampfrichtern, Betreibern, Ärzten, Amtsträgern usw., für Lehrvorführungen, Schauvorführungen, ärztliche Vorträge.
- (3) Verstöße gegen diese Bestimmungen sind mit einer Sperre für den Wettkampfverkehr von

mindestens einem Jahr bis höchstens zwei Jahren zurückzuführen.

§ 28 Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland

- (1) Die Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen ist zulässig, wenn § 19, § 27 Absatz 2 WB-AT beachtet werden.
- (2) Ein Sportler oder eine Mannschaft dürfen unter dem Namen des DSV nur mit schriftlicher Einwilligung des Direktors Leistungssport teilnehmen.
- (3) Das Wettkampfprotokoll ist an den zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV und an den DSV-Sachbearbeiter für Bestenlisten zu übersenden. Besondere Vorkommnisse sind dem zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV mitzuteilen.

ABSCHNITT V - Ahndung von Verstößen und Rechtsbehelf

§ 29 Ahndung von Verstößen gegen die WB

- (1) Über Verstöße gegen die WB entscheidet während der Wettkampfveranstaltung jeweils der Schiedsrichter, der Turnierleiter oder der Rundenleiter. Nach Beendigung der Wettkampfveranstaltung, des Turniers, der Runde entscheidet der zuständige Abteilungsleiter Wettkampfsport/Fachwart.
- (2) Über Disziplinarverstoßbestände und Disziplinarmaßnahmen, Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen entscheidet der nach der RO zuständige Disziplinarberechtigte oder das nach der RO zuständige Schiedsgericht.

§ 30 Einspruch

- (1) Gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Schiedsrichtern, Turnierleitern, Rundenleitern oder anderen Entscheidungsberechtigten sowie wegen unterlassener Entscheidung oder wegen eines besonderen Vorkommnisses, das den Ablauf eines Wettkampfes beeinflusst hat, ist Einspruch nach Maßgabe der Fachteile der WB zulässig. Soweit der zuständige Abteilungsleiter Wettkampfsport des DSV bzw. der entsprechende Fachwart der LSV, der Bezirke oder Kreise die Funktion nach Satz 1 hatte, ist ohne Vorschaltung des Einspruchsverfahrens nur Klage beim Schiedsgericht zulässig.
- (2) Der Einspruch ist beim Entscheidungsberechtigten nach Absatz 1 unter Angabe von Gründen schriftlich zu erheben; im Übrigen sind für Form und Frist die Bestimmungen der Fachteile maßgebend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Einsprüche, die auf Gründe gestützt werden, die schon vor Beginn einer Wettkampfveranstaltung bekannt waren, sind unzulässig, wenn die Gründe nicht vorher unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Entscheidungsberechtigten angezeigt wurden.
- (4) Der Einspruch kann nur von dem betroffenen Sportler, dessen Verein oder von demjenigen eingelegt werden, der geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein.
- (5) Bei Einlegen des Einspruchs ist eine Gebühr in Höhe von 25,00 € in bar oder mit Scheck an den zuständigen Entscheidungsberechtigten zu zahlen; anderenfalls ist der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen.
- (6) Erachtet der zuständige Entscheidungsberechtigte nach Absatz 1 den Einspruch für begründet, hat er ihm unverzüglich schriftlich abzuhelfen; anderenfalls ist die Nichtabhilfe schriftlich zu begründen und der Vorgang mit dem Einspruch unverzüglich dem zuständigen Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart vorzulegen. Abweichend davon können die Fachteile der WB bestimmen, dass über den Einspruch im Falle der Nichtabhilfe ein Gremium entscheidet. Die nachfolgenden Regelungen finden sinngemäß Anwendung.

- (7) Will der Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart dem Einspruch nicht abhelfen, hat er vor seiner Entscheidung dem Einspruchsführer Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Nichtabhilfeentscheidung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Einspruch ergeht schriftlich. Sie ist zu begründen und dem Einspruchsführer zu übersenden. Hilft der Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart dem Einspruch nicht ab, ist diese Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (8) Hat der Einspruch Erfolg, ist die Gebühr zu erstatten; anderenfalls fällt sie dem Verband bzw. der Gliederung zu, den/die der Abteilungsleiter Wettkampfsport bzw. Fachwart vertritt.
- (9) Gegen die Einspruchsentscheidung des Abteilungsleiters Wettkampfsport bzw. Fachwartes ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Einspruchsentscheidung Klage zum Schiedsgericht nach Maßgabe der RO zu lässig.

ABSCHNITT VI - In-Kraft-Treten

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Die WB - Allgemeiner Teil- tritt in der vorliegenden Fassung am 06. April 2023 in Kraft.
- (2) Die Fachteile der WB einschließlich der Richtlinien und Bestimmungen der Länderfachkonferenzen und ihre Änderungen treten durch Veröffentlichung des WB-Koordinators in den Amtlichen Mitteilungen des DSV zum Zeitpunkt der Veröffentlichung oder zu einem von der jeweiligen Länderfachkonferenz beschlossenen späteren Zeitpunkt in Kraft.



Wettkampfbestimmungen Fachteil Schwimmen (WB-FT SW)

in der Fassung vom 12. Oktober 2024
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 12.11.2024

Änderungen:

- § 105 Einsatz von Kampfrichtern mit ausländischer Kampfrichterausbildung
- § 105 Besetzung des Kampfgerichtes (Zielgericht)
- § 109 Zielrichterobmann ist entfallen
- § 110 Sprachliche Klarstellung und Einsatz von Videotechnik
- § 111 Streichung eines Unterpunktes
- § 112 Streichung eines Unterpunktes
- § 130 Neuformulierung Lagenschwimmen – keine inhaltliche Änderung der Schwimmart
- § 131 Sprachliche Anpassung, keine inhaltliche Änderung
- § 132 Erweiterung der Schiedsrichterkompetenz bei der Fehlstartleine
- § 133 Anforderungen an mögliche Videotechnik im Zielgericht
- § 135 Anforderungen an ein optionales Online-Protokoll

▣bschnitt I Veranstaltungen.....	3
§ 100 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 101 Wettkampfprogramme.....	3
§ 102 Deutsche Meisterschaften.....	3
§ 103 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS).....	4
§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)	4
▣bschnitt II Kampfgericht.....	5
§ 105 Kampfgericht.....	5
§ 106 Schiedsrichter (SCH).....	6
§ 107 Starter (ST)	7
§ 108 entfällt.....	7
§ 109 entfällt.....	7
§ 110 Zielrichter (ZR)	7
§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO)	7
§ 112 Zeitnehmer (ZN).....	8
§ 113 Schwimmrichter (SR)	8
§ 114 Wenderichterobmann (WRO).....	8
§ 115 Wenderichter (WR).....	9
§ 116 Auswerter (AW).....	9
§ 117 Protokollführer (PKF).....	9
§ 118 Sprecher (SPR).....	10
▣bschnitt III ▣usschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis	10
§ 119 Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen.....	10
§ 120 Meldungen	11
§ 121 Verteilung der Startbahnen	11
§ 122 Vor- und Zwischenläufe.....	12
§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe.....	12
§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen	13
▣bschnitt IV Wettkampf	13
§ 125 Start.....	13
§ 126 Freistilschwimmen.....	14
§ 127 Rückenschwimmen	15
§ 128 Brustschwimmen	15
§ 129 Schmetterlingsschwimmen.....	16
§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel.....	16
§ 131 Der Wettkampf	17
§ 132 Wettkampfbecken.....	18
▣bschnitt V Zeitmessung und Platzierung	19
§ 133 Zeitmessverfahren.....	19
§ 134 Zeiten und Platzierungen	20
▣bschnitt VI Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch	21
§ 135 Wettkampfprotokoll.....	21
§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen	23
§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld	23
§ 138 Einsprüche	23
▣bschnitt VII Rekorde	24
§ 139 Deutsche Rekorde (DR).....	24
§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde (DJR).....	25
§ 141 Bestenlisten.....	26
▣bschnitt VIII Startrecht / Startrechtwechsel.....	26
§ 142 Startrecht.....	26
▣bschnitt IX Vereinfachte Wettkämpfe.....	27
§ 143 Vereinfachte Wettkämpfe.....	27
§ 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe.....	27
▣bschnitt X Nachträgliche Herausnahme aus der Wertung.....	28
§ 145 Nachträgliche Herausnahme aus der Wertung	28
▣bschnitt XI In-Kraft-Treten.....	28
§ 146 In-Kraft-Treten	28

▣bschnitt I Veranstaltungen

§ 100 Begriffsbestimmungen

- 1) Die in diesem Fachteil genannte „Länderfachkonferenz“ (LFK) ist die Länderfachkonferenz Schwimmen gemäß § 16 Abs. 1a) der Satzung des DSV.
- 2) Die in diesem Fachteil genannte „Abteilung Wettkampfsport“ ist die Abteilung Wettkampfsport Schwimmen gemäß § 19 Abs. 1a) der Satzung des DSV.
- 3) Ein Wettkampfsjahr ist der Zeitraum vom 1. September eines Kalenderjahres bis zum 31. August des Folgejahres.
- 4) Vereinfachte Wettkämpfe, welche vom Veranstalter ausdrücklich als solche bestimmt sind, können unter in diesem Fachteil genannten besonderen Regelungen durchgeführt werden.

§ 101 Wettkampfprogramme

- 1) Standardprogramm

a) Einzelwettkämpfe:

- Freistilschwimmen 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m
- Brustschwimmen 50, 100, 200 m
- Schmetterlingsschwimmen 50, 100, 200 m
- Rückenschwimmen 50, 100, 200 m
- Lagenschwimmen 100 (*), 200, 400 m

(*) nur auf 25 m Bahnen.

b) Staffelwettkämpfe:

- Freistilstaffel 4x50 m (*), 4x100 m, 4x200 m
 - Lagenstaffel 4x50 m (*), 4x100 m
 - gemischte Staffeln 4x50 m Freistil (*), 4x50 m Lagen (*), 4x100 m Freistil, 4x100 m Lagen
- (*) nur auf 25 m Bahnen.

- 2) Weitere Wettkämpfe sind möglich.
- 3) Einzelwettkämpfe sind nach Geschlechtern getrennt durchzuführen.

§ 102 Deutsche Meisterschaften

- 1) Es sind jährlich durchzuführen:

- Deutsche Meisterschaften
- Deutsche Kurzbahnmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen (§ 173 WB-FT SW FS)
- Deutsche Jahrgangsmeisterschaften
- Schwimm-Mehrkampf
- Deutsche Meisterschaften der Masters (§ 153 WB-FT SW MS)
- Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)
- Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)
- Deutscher Mannschaftswettbewerb der Masters (§ 155 WB-FT SW MS)

- 2) Deutsche Meisterschaften dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als INTERNATIONALE MEISTERSCHAFTEN VON DEUTSCHLAND zu bezeichnen. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.
- 3) Die Sieger bei internationalen Meisterschaften von Deutschland erringen den Titel „INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER“. Bei internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.

§ 103 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS)

- 1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen (DMS) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Leistungsklassen durchgeführt:
 - 1. Bundesliga (12 Mannschaften)
 - 2. Bundesliga (je eine Liga Nord, West und Süd mit je 12 Mannschaften) - Landesverbandsligen
 - weitere Ligen nach Bedarf.
- 2) Die Sieger der 1. Bundesliga erhalten den Titel "DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER".
- 3) Die Wettkämpfe werden in allen Ligen auf einer 25 m-Bahn durchgeführt.
- 4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMS legen neben den zu schwimmenden Einzelwettkämpfen weitere Einzelheiten fest. Sie werden durch die Länderfachkonferenz beschlossen und von der Abteilung Wettkampfsport in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
- 5) Nach Abschluss des DMS veröffentlicht die Abteilung Wettkampfsport die Ergebnisse der Bundesligen in den Amtlichen Mitteilungen. Die LSV veröffentlichen die Ergebnisse von den obersten Landesverbandsligen an abwärts, einschließlich ihrer Bezirke, in den Amtlichen Mitteilungen und senden eine Kopie der Veröffentlichung an die Abteilung Wettkampfsport.

§ 104 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ)

- 1) Der Deutsche Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) wird für Frauen und Männer einmal je Wettkampfsjahr in folgenden Altersklassen durchgeführt:
 - Jugend A
 - Jugend B
 - Jugend C
 - Jugend D

Die Jahrgänge der einzelnen Altersgruppen werden in den Durchführungsbestimmungen zum Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Jugend (DMSJ) des jeweiligen Wettkampfsjahres festgelegt. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.

- 2) Im DMSJ wird in den Altersklassen Jugend A bis Jugend D einmal je Wettkampfsjahr eine Endaustragung durchgeführt, in der der Titel "DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER ALTERSKLASSE ..." vergeben wird.

- 3) Im DMSJ sind folgende Wettkämpfe zu schwimmen:

	<u>Jugend A bis C</u>	<u>Jugend D</u>
- Freistilstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Bruststaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Rückenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m
- Schmetterlingsstaffel	4 x 100 m	4 x 50 m
- Lagenstaffel	4 x 100 m	4 x 100 m

Die Wettkämpfe können auf einer 25 m- oder 50 m Bahn durchgeführt werden.

- 4) Die Durchführungsbestimmungen zum DMSJ werden durch die Länderfachkonferenz beschlossen und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.
- 5) Nach Abschluss des DMSJ veröffentlicht die Abteilung Wettkampfsport die Ergebnisse als Rangliste des gesamten Wettbewerbs für die Altersklassen Jugend A bis D. In jeder Altersklasse werden die 30 besten Mannschaften in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

▣bschnitt II Kampfgericht

§ 105 Kampfgericht

- 1) Kampfrichter müssen ihre Entscheidungen selbstständig und unabhängig voneinander treffen. Sie melden Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen an den Schiedsrichter mit folgenden Angaben:
- Einsatzbestimmung
 - Name und Unterschrift des Kampfrichters
 - Wettkampfnummer
 - Laufnummer
 - Bahnnummer und
 - eindeutige Beschreibung des Verstoßes
- 2) Bei Deutschen Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV sowie bei Länderkämpfen muss das Kampfgericht mindestens wie folgt besetzt sein:
- 2 Schiedsrichter
 - 1 Starter
 - 3 Zielrichter
 - 1 Zeitnehmerobmann
 - 1 Zeitnehmer je Bahn
 - 1 Reservezeitnehmer
 - 2 Schwimmrichter
 - 1 Wenderichterobmann
 - 1 Wenderichter für je zwei Bahnen
 - 1 Auswerter
 - 1 Sprecher
 - 1 Protokollführer.

- 3) Bei allen anderen Wettkampfveranstaltungen müssen mindestens folgende Kampfrichter eingesetzt werden:
- 1 Schiedsrichter
 - 1 Starter (gleichzeitig Schwimmrichter)
 - 3 Zielrichter
 - 1 Zeitnehmerobmann (gleichzeitig Reservezeitnehmer)
 - 1 Zeitnehmer je Bahn
 - 1 Wenderichter für je 2 Bahnen (einer davon Wenderichterobmann)
 - 1 Protokollführer
 - 1 Schwimmrichter
 - 1 Sprecher
 - 1 Auswerter.
- 4) Kampfrichtern kann grundsätzlich noch eine weitere Funktion übertragen werden, so weit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- 5) Für die Ausbildung, Prüfung und Bestätigung von Kampfrichtern sowie für ihren Einsatz im Kampfgericht gilt die DSV-Kampfrichterordnung. Kampfrichter aus Mitgliedsverbänden von World Aquatics können ebenfalls durch den Schiedsrichter eingesetzt werden.

§ 106 Schiedsrichter (SCH)

- 1) Der Schiedsrichter hat auf die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen zu achten und in allen damit zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, die sich während der Veranstaltung ergeben. Jeder Wettkampf muss durch den Schiedsrichter sofort entschieden werden.
- 2) Er hat die uneingeschränkte Autorität und Kontrolle über alle Kampfrichter. Er unterrichtet die Kampfrichter über alle Einzelheiten und Bestimmungen, die sich auf die Wettkampfveranstaltung beziehen.
- 3) Er hat sich zu vergewissern, dass alle für den Wettkampf erforderlichen Kampfrichter auf den Plätzen sind, die ihnen zugewiesen wurden. Er kann abwesende, handlungsunfähige oder unzulängliche Kampfrichter durch andere ersetzen; er kann zusätzliche Kampfrichter einsetzen. Er hat darauf zu achten, dass die Kampfrichter nicht parteiisch in das Wettkampfgeschehen eingreifen.
- 4) Gegen Personen, die die Durchführung der Wettkampfveranstaltung erheblich stören, kann er für die Dauer der Wettkampfveranstaltung ein Aufenthaltsverbot in der Wettkampfstätte aussprechen.
- 5) Er ist allein berechtigt, Sportler zu disqualifizieren, die gegen die Wettkampfbestimmungen verstoßen. Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen können durch eigene Beobachtungen oder in Meldungen der zuständigen Kampfrichter festgestellt werden.
- 6) Er ist berechtigt, Sportler, die gegen die geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen, für weitere Wettkämpfe der Wettkampfveranstaltung auszuschließen. Einem Ausschluss muss dabei eine Verwarnung durch den Schiedsrichter vorausgehen.
- 7) Er hat zu unterbinden, dass Sportlern Schrittmacherdienste geleistet werden. Zuwiderhandlungen können nach vorheriger Verwarnung zur Disqualifikation des Sportlers führen.
- 8) Die Aufgaben des Schiedsrichters beim Start ergeben sich aus § 125 WB-FT SW (Start).

§ 107 Starter (ST)

- 1) Die Aufgaben des Starters ergeben sich aus § 125 WB-FT SW (Start).
- 2) Der Starter hat die Kontrolle über die Startabfolge, nachdem der Schiedsrichter ihm diese übergeben hat, solange bis der Start vollzogen wurde.
- 3) Der Starter muss dem Schiedsrichter die Sportler melden, die den Start verzögern, einer Anweisung absichtlich nicht folgen oder sich sonst beim Start nicht korrekt verhalten. Diese Sportler können durch den Schiedsrichter disqualifiziert werden.
- 4) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er eine unversperrte Sicht auf die Sportler hat und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

§ 108 entfällt

§ 109 entfällt

§ 110 Zielrichter (ZR)

- 1) Der Zielrichter soll in Verlängerung der Ziellinie sitzen, von wo aus er bei allen Wettkämpfen und zu jeder Zeit einen guten und unversperrten Überblick über die Wettkämpfe und die Ziellinie hat.
- 2) Er entscheidet unabhängig nach jedem Lauf über die Platzierung der Sportler und berichtet schriftlich.
- 3) Bei Staffelwettkämpfen hat er festzustellen, ob der ablösende Sportler den Startblock (beim Rückenschwimmen: die Startgriffe) noch berührt, wenn der ankommende Sportler an der Wand anschlägt.
- 4) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.
- 5) Bei deutschen Meisterschaften nach WB FT-SW § 102 kann die Aufgabe der Zielrichter durch Videotechnik übernommen werden. Die technischen Voraussetzungen sind in § 133 (7) WB FT-SW definiert.

§ 111 Zeitnehmerobmann (ZNO)

- 1) Der Zeitnehmerobmann kontrolliert die Einteilung der Zeitnehmer auf die Bahnen, für die sie verantwortlich sind, und weist den Reservezeitnehmern (RZN) ihre Position zu.
- 2) Er darf gleichzeitig als Reservezeitnehmer tätig sein.

§ 112 Zeitnehmer (ZN)

- 1) Der Zeitnehmer muss die Zeit des Sportlers auf der ihm zugewiesenen Bahn nehmen und schriftlich festhalten. Reservezeitnehmer übernehmen die Funktion eines Zeitnehmers auf einer Bahn, wenn die Uhr eines Zeitnehmers vor oder während des Wettkampfes ausfällt.
- 2) Er setzt seine Uhr beim Startzeichen in Gang und hat sie anzuhalten, wenn der Sportler seinen Wettkampf beendet hat. Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagen) hat er die Zwischenzeiten nach je 100 m geschwommener Strecke zu registrieren. In Staffelwettkämpfen hat er die angegebene Startreihenfolge der Staffel zu kontrollieren und die Zwischenzeiten zu registrieren.
- 3) Auf Verlangen des Zeitnehmerobmannes oder des Schiedsrichters hat er das Ergebnis seiner Zeitmessung vorzuzeigen. Erst bei der Aufforderung des Schiedsrichters zum nächsten Start setzt er seine Uhr wieder auf null zurück.
- 4) Der Zeitnehmer hat auf der ihm zugewiesenen Bahn gleichzeitig die Aufgabe des Wenderichters zu erfüllen. Weiterhin hat er darauf zu achten, dass die Sportler während des Startvorgangs und danach bis zur Beendigung des ersten Armzuges die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Beim Brustschwimmen gilt dies bis zur Beendigung des zweiten Armzuges nach dem Start.
- 5) Er hat auf der ihm zugewiesenen Bahn bei Freistilwettkämpfen von 800 m an akustische Zeichen (Pfeife oder Glocke) zu geben, wenn der Sportler noch zwei Bahnen und 5 m zu schwimmen hat. Das Signal kann nach der Wende des Sportlers wiederholt werden, bis der Sportler die 5 m-Markierung erreicht hat.
- 6) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.
- 7) Wenn die Rückenstarthilfe zum Einsatz kommt, muss der Zeitnehmer diese ein- und ausbauen. Nach dem Einbau und nach jedem Start muss er die Rückenstarthilfe auf Position Null (0) setzen.

§ 113 Schwimmrichter (SR)

- 1) Für jede Längsseite des Beckens ist ein Schwimmrichter einzuteilen. Einem der Schwimmrichter obliegt die Bedienung der Fehlstartleine.
- 2) Der Schwimmrichter hat darauf zu achten, dass die für die Schwimmart vorgeschriebenen Regeln während der Schwimmstrecke eingehalten werden.
- 3) Er beobachtet zusätzlich die Wenden an der Wenden- und Zielseite sowie den Zielanschlag, um die Wenderichter und Zeitnehmer zu unterstützen.

§ 114 Wenderichterobmann (WRO)

- 1) Der Wenderichterobmann weist jedem Wenderichter seinen Platz und seine Aufgabe zu.
- 2) Er darf gleichzeitig als Wenderichter tätig sein.

§ 115 Wenderichter (WR)

- 1) Der Wenderichter hat darauf zu achten, dass die Sportler beim Wenden die dafür geltenden Wettkampfbestimmungen einhalten. Sein Aufgabenbereich fängt mit dem Beginn des letzten Armzugs vor der Wende an und endet mit der Vollendung des ersten Armzuges nach der Wende. Beim Brustschwimmen endet der Aufgabenbereich mit Vollendung des zweiten Armzuges nach der Wende. Erfolgt der Start von der Wendeseite gilt für den Wenderichter § 112 (4) Satz 2 WB-FT SW analog.
- 2) Er hat bei Einzelwettkämpfen von 800 m an den Sportler über die Anzahl der noch zu schwimmenden Bahnen durch Bahnzähltafeln zu informieren. Die Bahnzähltafeln sind dabei so zu halten, dass der Sportler diese bei der Wende erkennen kann. Die Verwendung einer anderen Anzeigevorrichtung oder einer Anzeige unter Wasser ist zulässig.
- 3) Wenn die Rückenstarthilfe auf der Wendeseite zum Einsatz kommt, muss der Wenderichter diese ein- und ausbauen. Nach dem Einbau und nach jedem Start muss er die Rückenstarthilfe auf Position Null (0) setzen.

§ 116 Auswerter (AW)

- 1) Beim Einsatz einer Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage obliegt dem Auswerter die Kontrolle dieser Anlage entsprechend § 133 WB-FT SW.
- 2) Er kontrolliert die Ergebnisse der Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage anhand der Back-up-Zeiten und der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung. Er entscheidet, ob alle registrierten Zeiten als fehlerfrei anerkannt werden.
- 3) Sind nicht für alle Sportler eines Laufes die Zeiten fehlerfrei registriert, legt er die Zeiten gemäß § 134 WB-FT SW fest.
- 4) Beim Einsatz der Handzeitnahme überzeugt sich der Auswerter anhand der Zielrichterunterlagen und Startkarten, ob die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten übereinstimmt.
- 5) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die endgültige Reihenfolge fest.
- 6) Stimmt die Reihenfolge des Einlaufs nicht mit den gemessenen Zeiten überein, legt er die Zeiten gemäß § 134 WB-FT SW fest.
- 7) Er übergibt nach der Auswertung die Unterlagen dem Protokollführer.

§ 117 Protokollführer (PKF)

- 1) Der Protokollführer hat über das Ergebnis einer Wettkampfveranstaltung ein Protokoll zu erstellen. Er muss die Ergebnisse vor Veröffentlichung durch Abzeichnung des Schiedsrichters bestätigen lassen.
- 2) Er legt die Gesamtplatzierung sowie die Einteilung und die zu benennenden Reserveschwimmer für die Zwischen- und Endläufe fest. Dieses ist vom Schiedsrichter vor der Bekanntgabe zu bestätigen.
- 3) Der Protokollführer hat die Ergebnisse auf Rekorde hin zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Rekordlisten sind ihm vom Veranstalter oder Ausrichter vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.
- 4) Bei Rekorden hat er die Rekordanmeldung zu erstellen und sie dem Schiedsrichter zur Unterschrift zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Abschnitt VII Rekorde WB-FT SW.

§ 118 Sprecher (SPR)

- 1) Der Sprecher arbeitet auf Weisung des Schiedsrichters, des Veranstalters und / oder des Ausrichters. Er muss kein Kampfrichter sein.
- 2) Er hat die Aufgabe, die Sportler rechtzeitig zu ihren Wettkämpfen aufzurufen und sie, sowie das Publikum, über den Ablauf und die Ergebnisse der Wettkampfveranstaltung zu informieren. Er soll Erläuterungen geben, wenn dies möglich und notwendig ist.
- 3) Er erhält nach Absprache und Festlegung durch den Schiedsrichter die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vom Auswerter, Protokollführer und dem Schiedsrichter.
- 4) Er ist zuständig für die Bekanntgabe der Ergebnisse während der Wettkampfveranstaltung entsprechend § 136 WB-FT SW.

▣bschnitt III ▣usschreibungen, Meldungen und Meldeergebnis

§ 119 ▣usschreibungen / Durchführungsbestimmungen

- 1) Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn Vereine zu einer Wettkampfveranstaltung eine Meldung zur Teilnahme abgeben können.
- 2) Durchführungsbestimmungen sind zu erlassen, wenn die Teilnehmer an einer Wettkampfveranstaltung oder einem Wettbewerb durch das Ergebnis einer vorausgegangenen Wettkampfveranstaltung oder eines Wettbewerbs, z. B. DMS, feststehen.
- 3) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen müssen enthalten:
 - Bezeichnung und Zeitpunkt der Veranstaltung
 - Veranstalter
 - Ausrichter
 - Anschrift der Wettkampfstätte
 - Beschreibung der Wettkampfanlage(n)
 - Bahnlänge
 - Anzahl der Bahnen
 - Art der Trennleinen
 - Art der Zeitmessung
 - Wassertemperatur
 - Wettkampffolge und ggf. Pflichtzeiten
 - die Angabe, ob und bei welchen Wettkämpfen es sich um vereinfachte Wettkämpfe handelt
 - Beginn der Veranstaltungsabschnitte
 - Einschwimmzeiten
 - Teilnahmeberechtigung und ggf. -beschränkungen
 - Bestimmungen für Vor-, Zwischen- und Endläufe
 - vorgeschriebene Formulare oder Verfahren für Meldungen
 - Meldeanschrift
 - Termin für den Meldeschluss / die Zusage der Teilnahme - Meldegeld
 - Bestimmungen zum ENM und ggf. Ausnahmeregelungen
 - Angabe, sofern die Zwei-Start-Regel zur Anwendung kommt
 - Anzahl der von den teilnehmenden Vereinen zu stellenden Kampfrichter
 - Höhe von Ordnungsgebühren
 - Auszeichnungen
 - Nennung des Verantwortlichen der Ausschreibung

- 4) Durchführungsbestimmungen müssen darüber hinaus die Bestimmungen zum Zugang sowie einer ggf. erforderlichen Auf- und Abstiegsregelung enthalten, sofern diese Regelung nicht an anderer Stelle bereits getroffen ist.
- 5) Ausschreibungen / Durchführungsbestimmungen dürfen darüber hinaus weitere Angaben und Hinweise des Veranstalters oder Ausrichters zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung enthalten.

§ 120 Meldungen

- 1) Für Meldungen sind die amtlichen Formblätter (Meldebogen, Startkarte, Meldeliste) zu verwenden. Die Meldeunterlagen sind mit Schreibmaschine oder in Druckschrift vollständig und leserlich auszufüllen. Beim Einsatz von wettkampfunterstützenden EDV-Programmen können Meldelisten per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard durch die Ausschreibung vorgeschrieben werden.
- 2) Eine vollständige Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung muss mindestens enthalten:
 - die jeweils vollständig ausgefüllte Meldeliste und ggf. die Startkarten sofern diese in der Ausschreibung gefordert werden,
 - alternativ zu Meldeliste und Startkarten, die EDV-Meldeliste nach dem DSV-Standard,
 - den von dem meldenden Verein entsprechend der Ausschreibung vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Meldebogen,
 - das Meldegeld oder den Nachweis der Zahlung des Meldegeldes, sofern nicht anders in der Ausschreibung festgelegt.

Meldungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen vom Ausrichter als nicht vollständige Meldung zurückgewiesen werden. Ausschließlich bei der Abgabe der Meldung per Datenübermittlung nach dem DSV-Standard und E-Mail-Versand, darf der Meldebogen ohne Unterschrift und verbindlicher Erklärung zur Sportgesundheit nach § 11 WB-AT versandt und vom Ausrichter angenommen werden.

- 3) Mit der Abgabe jeder Meldung für einen Sportler soll jeweils eine Meldezeit angegeben werden. Diese Meldezeit soll dabei dem aktuellen Leistungsstand entsprechen und innerhalb der letzten 12 Monate vor Abgabe der Meldung erreicht oder unterboten worden sein. Für Abweichungen von dieser Maßgabe gelten die Regelungen in der jeweiligen Ausschreibung.
- 4) Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen bis zu dem in der Ausschreibung oder Durchführungsbestimmung festgelegten Meldeschluss beim Ausrichter eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen / Zusagen der Teilnahme müssen abgewiesen werden.
- 5) Der Widerruf eingereichter Meldungen bis zum Meldeschluss löst keine Meldegeldpflicht aus. Der Widerruf sowie auch eine Bestätigung der Rücknahme bedürfen der schriftlichen Form.
- 6) Dem meldenden Verein ist der Eingang seiner Meldungen zahlenmäßig zu bestätigen.
- 7) Die eingehenden Meldungen sind in einer Liste der Meldungen oder einem Meldeergebnis zu erfassen.

§ 121 Verteilung der Startbahnen

- 1) Die Startbahnen sind entsprechend den Meldezeiten zu verteilen. Sportler, für die keine Meldezeiten angegeben sind, werden ohne Zeit hinter dem langsamsten gemeldeten Sportler gesetzt. Die Reihenfolge beim Setzen von Sportlern mit derselben Zeit wird durch Losentscheid festgelegt.

- 2) Die Startbahnen sind in jedem Lauf folgendermaßen zu verteilen:
 - a) In Schwimmbecken mit ungerader Bahnanzahl wird der schnellste Sportler des Laufes auf die Mittelbahn gesetzt. Der Sportler mit der nächstlangsameren Zeit wird auf die Bahn links neben der Mittelbahn (Nummer der Mittelbahn +1) gesetzt und alle weiteren Sportler entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
 - b) In Schwimmbecken mit gerader Bahnanzahl wird der schnellste Sportler auf die Bahn mit halber Bahnanzahl gesetzt. Der Sportler mit der nächstlangsameren Zeit wird links neben dieser Bahn (halbe Bahnanzahl +1) gesetzt und alle weiteren Sportler entsprechend ihren Zeiten abwechselnd rechts und links daneben.
- 3) Der Start von 50 m-Wettkämpfen auf der 50 m-Bahn kann sowohl von der Startseite wie auch von der Wendeseite erfolgen. Unabhängig von der Richtung, in der geschwommen wird, sind die Läufe so zu setzen, als wenn der Start von der Startseite aus erfolgt.
- 4) Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts kann durch die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festgelegt werden, dass zwei Sportler auf einer Bahn schwimmen. Der Start kann dabei rechts und links neben dem Startblock erfolgen wie auch zeitversetzt vom Startblock. Bei einem zeitversetzten Start ist die Bahnverteilung mit getrennt gesetzten Läufen vorzunehmen.

§ 122 Vor- und Zwischenläufe

- 1) Werden in einem Wettkampf bis zu drei Vorläufe ausgetragen, außer bei Strecken von 400 m an aufwärts, sind die Sportler nach den Grundsätzen des § 121 WB-FT SW entsprechend ihren Meldezeiten wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
 - Der schnellste Sportler wird in den letzten Vorlauf gesetzt, der nächstlangsamere Sportler in den vorletzten Vorlauf usw. bis zum ersten Vorlauf.
 - Der zweite und alle weiteren Sportler in jedem Lauf werden in gleicher Weise, beginnend mit dem Letzten und weiter gehend bis zum ersten Vorlauf gesetzt, solange bis alle Sportler auf die Vorläufe verteilt sind.
- 2) Müssen in einem Wettkampf mehr als drei Vorläufe ausgetragen werden, außer bei Strecken von 400 m an aufwärts, sind die drei letzten Läufe mit den schnellsten Sportlern wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Sportler entsprechend § 123 WB-FT SW zu setzen.
- 3) In Wettkämpfen von 400 m Strecken an aufwärts sind die zwei letzten Läufe mit den schnellsten Sportlern, wie unter Abs. 1 beschrieben zu setzen. In den weiteren Läufen davor sind die restlichen Sportler entsprechend § 123 WB-FT SW zu setzen.
- 4) Werden zwei oder mehr Vorläufe in einem Wettkampf durchgeführt, sind mindestens drei Sportler in jedem Vorlauf zu setzen. Durch Streichungen kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
- 5) In Zwischenläufen sind die Sportler mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten wie in Vorläufen auf die Läufe zu verteilen.

§ 123 Wettkampf mit direkter Entscheidung / Endläufe

- 1) In Endläufen sind die Sportler nach den Grundsätzen von § 121 WB-FT SW wie folgt auf die Läufe zu verteilen:
 - a) mit den in den Zwischenläufen erzielten Zeiten,
 - b) mit den in den Vorläufen erzielten Zeiten, sofern keine Zwischenläufe stattfinden,
 - c) entsprechend ihren Meldezeiten, sofern keine Vorläufe ausgetragen werden.

2) Die Laufeinteilung ist dabei wie folgt vorzunehmen:

- Entsprechend der Anzahl der Bahnen werden die schnellsten Sportler in den letzten Lauf gesetzt, die nächsten Sportler in den vorletzten Lauf usw. bis alle Sportler auf die Läufe und Bahnen verteilt sind.
- Sind weniger Sportler gemeldet, als in zwei Läufen Bahnen vorhanden sind, können Sportler auf zwei Läufe anteilmäßig verteilt werden. In jedem Lauf müssen dabei mindestens drei Sportler gesetzt sein. Durch Streichung kann diese Anzahl jedoch unterschritten werden.
- Geht die Meldezahl über zwei Läufe hinaus, sind grundsätzlich im letzten Lauf alle Bahnen zu besetzen.

§ 124 Meldeergebnis, Liste der Meldungen

- 1) Das Ergebnis der Meldungen und die Verteilung der Startbahnen sind in einem Meldeergebnis zusammenzufassen, sofern die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung der Veranstaltung nicht eine Liste der Meldungen vorsieht.
- 2) In der Liste der Meldungen müssen die Meldungen aller Schwimmer für jeden Wettkampf mit der Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein / SG, Vereins-ID und Meldezeit aufgeführt werden.
- 3) Folgende Angaben muss das Meldeergebnis enthalten:
 - die Namen der teilnehmenden Vereine mit Vereins-ID und Angabe des zugehörigen LSV (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - die Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein,
 - je Wettkampf die Laufeinteilung mit den Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgänge, (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich die Altersklassen), Vereine, Vereins-ID und Meldezeiten für alle Sportler,
 - ggf. Änderungen von Veranstaltungszeiten gegenüber der Ausschreibung.

In einer zu veröffentlichenden elektronischen Version sowie in einer evtl. Papierversion des Meldeergebnisses sind die Angabe der Personen-ID der Sportler und der Vereins-ID der teilnehmenden Vereine nicht erforderlich.

- 4) Das Meldeergebnis ist spätestens vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsabschnittes den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

abschnitt IV Wettkampf

§ 125 Start

- 1) Der Start zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen erfolgt durch Sprung, beim Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel erfolgt der Start im Wasser.
- 2) Zu Beginn eines Laufes fordert der Schiedsrichter die Sportler durch mehrere kurze Piffe auf, sich auf den Start vorzubereiten.
- 3) Nach dem nachfolgenden langen Pfiff des Schiedsrichters begeben sich die Sportler zum Freistil-, Brust-, Schmetterlings- und Lagenschwimmen unverzüglich auf den Startblock und verbleiben dort. Zum Rückenschwimmen und zur Lagenstaffel begeben sich die Sportler unverzüglich ins Wasser und nehmen nach einem zweiten langen Pfiff des Schiedsrichters unverzüglich ihre Startposition ein.

- 4) Sobald die Sportler und Kampfrichter auf den Start vorbereitet sind, übergibt der Schiedsrichter dem Starter mit dem Zeichen des ausgestreckten Armes die weitere Startabfolge. Der Arm des Schiedsrichters muss in der ausgestreckten Position verharren, bis der Start vollzogen ist. Mit der Herunternahme des Armes während des Startvorganges zeigt der Schiedsrichter dem Starter den Abbruch des Startvorganges an.
- 5) Nach dem Kommando des Starters „AUF DIE PLÄTZE“ nehmen die Sportler sofort ihre Starthaltung ein. Beim Start vom Startblock muss sich mindestens ein Fuß an der Vorderkante des Startblocks befinden, die Position der Hände ist dabei nicht relevant. Sobald alle Sportler die Starthaltung eingenommen haben und sich ruhig verhalten, gibt der Starter das Startsignal.
- 6) Bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung kann das englische Startkommando „TAKE YOUR MARKS“ genutzt werden.
- 7) Der Schiedsrichter und der Starter entscheiden, ob der Start einwandfrei ist.
- 8) Jeder Sportler, der vor dem Startsignal startet, ist zu disqualifizieren. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Lauf fortzusetzen. Jeder betroffene Sportler ist nach Beendigung des Laufes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Sportler sind zurückzurufen, dann erfolgt der nächste Start. Der Schiedsrichter wiederholt die Startprozedur beginnend mit dem langen Pfiff (beim Rückenschwimmen mit dem zweiten langen Pfiff).
- 9) In der Ausschreibung kann festgelegt werden, dass der Wettkampf nach der Zwei-Start-Regel ausgetragen wird. Falls ein Sportler vor dem ersten Startsignal eines Laufes startet, sind alle Sportler dieses Laufes zurückzurufen.

Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal sein, es muss mehrfach wiederholt werden. Wenn der Schiedsrichter entscheidet, dass es sich um einen Fehlstart handelt, muss er pfeifen, und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen. In jedem Fall muss die Fehlstartleine fallen gelassen werden.

Der Starter oder der Schiedsrichter muss nach einem Fehlstart die Sportler ermahnen, nicht vor dem Startsignal zu starten, dann erfolgt der nächste Start. Der Schiedsrichter wiederholt die Startprozedur beginnend mit dem langen Pfiff (beim Rückenschwimmen mit dem zweiten langen Pfiff).

Beim zweiten Start ist jeder Sportler zu disqualifizieren, der vor dem Startsignal startet. Ertönt das Startsignal, bevor die Disqualifikation ausgesprochen ist, ist der Lauf fortzusetzen. Der betroffene Sportler ist nach Beendigung des Laufes zu disqualifizieren. Erfolgt die Disqualifikation vor dem Startsignal, ist das Startsignal nicht zu geben. Die verbleibenden Sportler sind zurückzurufen.

§ 126 Freistilschwimmen

- 1) Freistilschwimmen bedeutet, dass der Sportler in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf, mit der Ausnahme, dass auf der Freistilstrecke beim Lagenschwimmen oder in Lagenstaffeln jede andere Schwimmart außer Rückenschwimmen, Brustschwimmen oder Schmetterlingsschwimmen geschwommen werden darf.
- 2) Beim Wenden und beim Zielanschlag muss der Sportler die Wand mit einem Teil seines Körpers berühren.
- 3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Es ist dem Sportler erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.

§ 127 Rückenschwimmen

- 1) Vor dem Startsignal stellen sich die Sportler mit dem Gesicht zur Startwand mit beiden Händen an den Startgriffen (so weit möglich) auf. Es ist nicht erlaubt, in oder auf der Überlaufrinne zu stehen oder die Zehen über den Rand der Überlaufrinne zu beugen. Bei der Verwendung der Rückenstarthilfe muss mindestens eine Zehe jedes Fußes mit der Wand oder mit der Anschlagmatte in Kontakt sein. Dabei ist es nicht zulässig, die Zehen über die Kante der Anschlagmatte zu beugen.
- 2) Beim Startsignal und nach jeder Wende muss der Sportler die Wand in Rückenlage verlassen und während des ganzen Wettkampfes auf dem Rücken schwimmen, außer bei der Wendenausführung. Die normale Position auf dem Rücken kann dabei eine Rollbewegung des Körpers um weniger als 90 Grad aus der Rückenlage heraus enthalten; die Haltung des Kopfes ist nicht ausschlaggebend.
- 3) Ein Teil des Körpers muss während des gesamten Wettkampfes die Wasseroberfläche durchbrechen. Der Sportler darf vollständig untergetaucht sein, sobald ein Teil seines Kopfes die 5m Markierung unmittelbar vor dem Zielanschlag passiert hat. Es ist dem Sportler auch erlaubt, während der Wende völlig untergetaucht zu sein sowie nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen; an diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben.
- 4) Bei der Wendenausführung muss der Sportler die Wand mit einem beliebigen Teil seines Körpers berühren. Während der Wende dürfen die Schultern über die Senkrechte in die Brustlage gedreht werden, worauf unverzüglich ein kontinuierlicher, einfacher Armzug oder Doppelarmzug ausgeführt werden darf, um die eigentliche Wendenbewegung einzuleiten. Der Sportler muss in die Rückenlage zurückgekehrt sein, wenn er die Beckenwand verlässt.
- 5) Beim Zielanschlag muss sich der Sportler in Rückenlage befinden.

§ 128 Brustschwimmen

- 1) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler vollständig untergetaucht einen Armzug bis zu den Oberschenkeln ausführen. Vor dem ersten Brustbeinschlag nach dem Start und nach jeder Wende ist zu jeder Zeit ein einziger Schmetterlingsbeinschlag erlaubt. Der Kopf des Sportlers muss die Wasseroberfläche durchbrochen haben, bevor beim zweiten Armzug die Hände am weitesten Punkt nach innen gedreht werden.
- 2) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach regelkonformem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern sich der Körper beim Verlassen der Wand wieder in Brustlage befindet. Während des ganzen Rennens muss der Bewegungszyklus aus jeweils einem Armzug und einem Beinschlag, in dieser Reihenfolge, bestehen. Alle Bewegungen der Arme müssen gleichzeitig und ohne Wechselbewegungen erfolgen.
- 3) Die Hände müssen auf, unter oder über der Wasseroberfläche von der Brust nach vorne geführt werden. Dabei müssen die Ellenbogen stets unter Wasser sein, außer beim letzten Armzug zum Anschlag an der Wende, während der Wende und beim letzten Armzug zum Zielanschlag. Die Hände müssen an oder unter der Wasseroberfläche nach hinten gebracht werden. Dabei dürfen sie nicht weiter als bis zu der Hüfte nach hinten gebracht werden.
- 4) Während eines jeden vollständigen Bewegungszyklus muss der Sportler mindestens einmal mit einem Teil des Kopfes die Wasseroberfläche vollständig durchbrochen haben.

- 5) Alle Bewegungen der Beine müssen gleichzeitig und ohne Wechselbewegungen erfolgen. Beim Beinschlag müssen die Füße bei der Rückwärtsbewegung auswärts gedreht sein. Bewegungen der Beine in Form eines Wechselbeinschlages oder eines nach unten gerichteten Schmetterlingsbeinschlages sind nicht erlaubt. Die Füße dürfen die Wasseroberfläche durchbrechen, vorausgesetzt, dass die Abwärtsbewegung nicht in der Form eines nach unten gerichteten Schmetterlingsbeinschlages fortgesetzt wird.
- 6) Bei jeder Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt. Dem letzten Armzug vor der Wende oder beim Zielanschlag muss kein Beinschlag folgen. Nach dem letzten Armzug vor dem Anschlag darf der Kopf des Sportlers dabei vollständig untergetaucht sein, vorausgesetzt, dass er die Wasseroberfläche an einem Punkt im letzten vollständigen oder unvollständigen Bewegungszyklus vor dem Anschlag durchbrochen hat.

§ 129 Schmetterlingsschwimmen

- 1) Von Beginn des ersten Armzugs an nach dem Start und nach jeder Wende muss der Körper in Brustlage gehalten werden. Das Drehen in die Rückenlage ist zu keiner Zeit erlaubt, außer während der Wende, bei der nach dem Anschlag ein beliebiges Drehen erlaubt ist, sofern sich der Körper beim Verlassen der Wand wieder in Brustlage befindet.
- 2) Beide Arme müssen während des gesamten Wettkampfes gleichzeitig über Wasser nach vorne und gleichzeitig unter Wasser nach hinten gebracht werden.
- 3) Alle Auf- und Abwärtsbewegungen der Beine müssen gleichzeitig erfolgen. Die Beine oder Füße müssen sich dabei nicht auf gleicher Ebene befinden, es dürfen aber keine Wechselbewegungen ausgeführt werden. Bewegungen in Form eines Brustbeinschlages sind nicht erlaubt.
- 4) Bei jeder Wende und am Ziel hat der Anschlag mit beiden Händen gleichzeitig zu erfolgen, und zwar an, über oder unter der Wasseroberfläche. Der Anschlag mit aufeinanderliegenden Händen ist nicht erlaubt.
- 5) Nach dem Start und nach jeder Wende darf der Sportler einen oder mehrere Beinschläge und einen Armzug unter Wasser ausführen, der ihn an die Wasseroberfläche bringen muss. Es ist dem Sportler erlaubt, nach dem Start und nach jeder Wende eine Strecke von nicht mehr als 15 m völlig untergetaucht zu schwimmen. An diesem Punkt muss der Kopf die Wasseroberfläche durchbrochen haben. Der Sportler muss bis zur nächsten Wende oder bis zum Zielanschlag an der Wasseroberfläche bleiben.

§ 130 Lagenschwimmen, Lagenstaffel

- 1) Beim Lagenschwimmen legt der Sportler die vier Schwimmstrecken in der folgenden Reihenfolge zurück: Schmetterlingsschwimmen, Rückenschwimmen, Brustschwimmen und Freistilschwimmen. Jede der Schwimmstrecken muss ein Viertel (1/4) der Gesamtdistanz betragen.
- 2) Beim Wechsel der Schwimmart im Lagenschwimmen ist nach den Bestimmungen der Schwimmart, die beendet wird, anzuschlagen und nach den Bestimmungen der Schwimmart, die begonnen wird, abzustoßen. Beim Freistilschwimmen muss sich der Sportler in Brustlage befinden, außer bei der Wendenausführung. Der Sportler muss in die Brustlage zurückgekehrt sein, bevor er einen Armzug oder einen Beinschlag ausführt. Beim Freistilschwimmen ist das Verlassen der Wand zu Beginn und nach jeder Wende in Rückenlage erlaubt. Es dürfen jedoch keine Beinbewegungen ausgeführt werden, solange der Sportler nicht über die Vertikale hinaus in die Brustlage zurückgekehrt ist. Ab diesem Zeitpunkt sind Beinbewegungen, inklusive Schmetterlingsbeinschläge, erlaubt.
- 3) In Lagenstaffeln werden die vier Schwimmstrecken von den Sportlern in der folgenden Reihenfolge absolviert: Rückenschwimmen, Brustschwimmen, Schmetterlingsschwimmen und Freistilschwimmen. Jede der Schwimmstrecken muss ein Viertel (1/4) der Gesamtdistanz betragen.

§ 131 Der Wettkampf

- 1) Ein Sportler muss seinen Wettkampf in derselben Bahn durchführen und beenden, in der er gestartet ist. In Einzelwettkämpfen muss der Sportler die vollständige Distanz, in Staffeln seine Teilstrecke vollständig zurücklegen. Ein Sportler, der seinen Wettkampf nicht in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln beendet, wird disqualifiziert.
- 2) Wenn Sportler in Wettkämpfen, für die sie gemeldet sind, nicht entsprechend dem Meldeergebnis am Start sind, gilt der Start als nicht angetreten.
- 3) Der Sportler muss das Wettkampfbecken unverzüglich verlassen, wenn er seine Teilstrecke in einer Staffel beendet hat, ohne jedoch andere Sportler zu behindern, die den Lauf noch nicht beendet haben. Zuwiderhandelnde Sportler bzw. Staffeln sind zu disqualifizieren.
- 4) Der Sportler muss beim Wenden die Wand am Ende der Wettkampfbahn nach den für die jeweilige Schwimmart geltenden Bestimmungen berühren. Der Abstoß muss von der Wand ausgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, einen Schritt am Boden des Beckens zu machen oder sich vom Boden abzustoßen. In Freistilwettkämpfen oder in den Freistilstrecken des Lagenschwimmens ist das Stehen auf dem Beckenboden erlaubt. Schritte auf dem Beckenboden führen zur Disqualifikation des Sportlers.
- 5) Es ist keinem Sportler erlaubt, ein Hilfsmittel zu benutzen oder zu tragen, das ihm helfen kann, seine Geschwindigkeit, seinen Auftrieb oder seine Ausdauer zu erhöhen. Die Verwendung von Tapes und anderen Hilfsmitteln, wie z. B. Handschuhen, Flossen, Power-Armbändern oder klebenden Substanzen ist nicht erlaubt, jedoch das Tragen von Schwimmbrillen und Nasenklemmen, Ohrstopfen und maximal zwei Badekappen.

Als Folge einer Verletzung ist es zulässig, bis zu zwei Finger oder Zehen zu tapen. Jede andere Art von Tape am Körper ist nicht erlaubt, es sei denn, sie wurde vom Schiedsrichter genehmigt.

Die Verwendung von Geräten, die zur autonomen Datenregistrierung eingesetzt werden, ist erlaubt. Die Geräte dürfen nicht zur Daten- oder Tonübermittlung an den Sportler benutzt werden oder um dessen Geschwindigkeit zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung, Badekappen und Geräten zur Daten- oder Tonübermittlung sind die Veröffentlichungen des DSV und des Weltschwimmverbands World Aquatics zu beachten.

- 6) Das Ziehen an den Schwimmleinen ist nicht erlaubt und führt zu einer Disqualifikation des Sportlers.
- 7) Schrittmacherdienste durch Mitlaufen am Beckenrand oder durch Zeichengeben von der Start- oder Wendeseite aus sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Geräte oder Verfahren angewandt werden, die die gleiche Wirkung haben
- 8) Jeder Sportler, der sich in das Wettkampfbecken begibt, in dem ein Wettkampf läuft, an dem er nicht beteiligt ist, ist von seinem nächsten Wettkampf in derselben Wettkampfveranstaltung auszuschließen.
- 9) Behindert ein Sportler einen anderen, so ist er zu disqualifizieren.
- 10) Wird die Erfolgchance eines Sportlers durch ein Fehlverhalten eines anderen Teilnehmers oder durch einen Fehler des Kampfgerichtes gefährdet, kann der Schiedsrichter ihm die Teilnahme an einem der nächsten Läufe erlauben. Eignet sich dies in einer Entscheidung oder im letzten Vor- / Zwischenlauf, kann er anordnen, dass diese Entscheidung oder dieser Vor- / Zwischenlauf wiederholt wird.

- 11) Eine Staffel kann an einem Wettkampf nur dann teilnehmen, wenn bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter oder einem von ihm Beauftragten, Vor- und Zunamen sowie Geburtsjahr der Sportler mit der Startreihenfolge vorliegen. Änderungen einer bereits vorliegenden Staffelmeldung können in der Staffelbesetzung sowie Startreihenfolge bis zum Beginn des Staffelwettkampfes dem Schiedsrichter schriftlich gemeldet werden, danach ist die namentliche Meldung sowie Startreihenfolge bindend. Staffelbesetzungen können zwischen Vor-, Zwischen- und Endläufen gewechselt werden. Abweichungen von den gemeldeten Sportlern oder der gemeldeten Startreihenfolge führen zur Disqualifikation.
- 12) In einer Staffel darf jeder Sportler nur eine Teilstrecke schwimmen. Zeiten der Startschwimmer und Zwischenzeiten, die in den gemischten Staffeln erzielt werden, können nicht in die Bestenliste aufgenommen oder als Rekorde anerkannt werden.
- 13) In Staffelwettkämpfen wird die Mannschaft eines Sportlers disqualifiziert, dessen Füße die Berührung mit dem Startblock verloren haben, beziehungsweise dessen Hände sich beim Rückenschwimmen von den Startgriffen gelöst haben, bevor der ankommende Staffelschwimmer die Wand berührt hat.
- 14) Eine Staffelmannschaft wird disqualifiziert, wenn ein Sportler dieser Staffelmannschaft nach Beendigung seiner Teilstrecke in diesem Wettkampf erneut in das Wasser springt.
- 15) Disqualifikationen sind unverzüglich unter Angabe des Grundes durch den Sprecher bekannt zu geben. Die Uhrzeit der Bekanntgabe ist vom Sprecher in den Wettkampfunterlagen zu vermerken. Mit der Bekanntgabe beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- 16) Sportler, die sich für Zwischenläufe oder für Endläufe qualifiziert haben und nicht starten wollen, müssen sich selbst oder durch den Vertreter ihres Vereins innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Qualifikation für den Zwischenlauf bzw. den Endlauf schriftlich beim Schiedsrichter abmelden. Treten ein oder mehrere Sportler von einem Zwischen- oder Endlauf zurück, sind die qualifizierten und bekannt gegebenen Ersatzschwimmer in der Platzierungsrangfolge der Vor- bzw. Zwischenläufe zu berücksichtigen. In diesem Fall müssen die Zwischen- / Endläufe unter Berücksichtigung der eintretenden Änderungen neu gesetzt werden.
- 17) Qualifizieren sich zwei oder mehr Sportler aus den Vor- oder Zwischenläufen für den letzten Platz in Zwischenläufen oder im Endlauf, kann in Absprache mit allen Beteiligten ein besonderer Lauf zwischen diesen Sportlern durchgeführt werden, der über die Teilnahme entscheidet. Eine weitere Entscheidung kann direkt im Anschluss ausgetragen werden, wenn für die Sportler wiederum eine gleiche Zeit registriert und eine gleiche Platzierung festgelegt wurde.
- 18) Abmeldungen müssen schriftlich durch den Sportler selbst oder durch einen Vertreter seines Vereines vorgenommen werden. Die Regelung der Zeitpunkte für Abmeldungen und daraus resultierendem erhöhten nachträglichen Meldegeld (ENM) sind in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung festzulegen. Eine rechtzeitige Abmeldung von einem Wettkampf beim Schiedsrichter muss ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 132 Wettkampfbecken

- 1) Die Startblöcke müssen feststehen und dürfen nicht federn. Die Höhe der Plattform über der Wasseroberfläche muss zwischen 0,50 m und 0,75 m betragen. Die Oberfläche muss rutschfest sein.
- 2) Startblöcke sollen auf der Vorderseite oder links und rechts mit Haltegriffen für den Rückenstart ausgerüstet sein. Die Startgriffe müssen 0,30 m bis 0,60 m über der Wasseroberfläche angebracht sein. Sie müssen parallel zur Stirnwand verlaufen und dürfen nicht über die Stirnwand hinausragen.

- 3) Jeder Startblock muss deutlich und von allen Seiten gut sichtbar nummeriert sein. Dabei muss sich die Nummer 1 auf der rechten Seite befinden, wenn man von der Startbrücke aus auf das Wettkampfbecken blickt. Die Ausnahme ist bei 50 m-Wettkämpfen, bei denen von der Gegenseite aus gestartet wird. Hier gilt es, nach der Nummerierung der Zielseite zu starten.
- 4) In 5,00 m Entfernung vom Ende jeder Stirnwand müssen in mindestens 1,80 m Höhe über der Wasseroberfläche Seile mit Flaggen an festen Trägern oder Pfosten über dem Schwimmbecken als Wendehinweise für Rückenschwimmer angebracht sein. Die Markierungen dürfen für alle Wettkämpfe außer Rückenschwimmen, Lagenschwimmen oder Lagenstaffeln entfernt werden.
- 5) Eine Fehlstartleine muss 15,00 m vom Start entfernt (bei 50 m-Wettkämpfen mit Start von der Gegenseite auch von dieser Seite) in mindestens 1,20 m Höhe an festen Pfosten angebracht und schnell lösbar sein. Bei Veranstaltungen mit der Ein-Start-Regel kann der Schiedsrichter auf den Aufbau der Fehlstartleine verzichten.
- 6) Bei einer Wassertemperatur von unter 18°C ist Sportlern unter 18 Jahren eine Teilnahme an dem Wettkampf untersagt.
- 7) Der Einsatz von Rückenstarthilfen ist zulässig, wenn diese den Regeln des Weltschwimmverbands World Aquatics entsprechen. Die Benutzung ist jedem Sportler selbst überlassen.

▣bschnitt V Zeitmessung und Platzierung

§ 133 Zeitmessverfahren

- 1) Bei einer amtlichen Wettkampfveranstaltung soll eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage eingesetzt werden, die den Einlauf und die durch die Sportler erreichten Zeiten registriert. Diese Anlage muss unter Kontrolle des hierfür bestimmten Kampfrichters eingesetzt werden.
- 2) Wenn eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage eingesetzt wird, jedoch keine zweite, davon unabhängig arbeitende automatische Anlage (Video-Zeitmessenanlage) mitläuft, muss zusätzlich eine Handzeitmessung erfolgen.
- 3) Wird keine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage eingesetzt, ist die Handzeitmessung anzuwenden. Eine halbautomatische Zeitmessenanlage (ohne vorhandene automatische Zielanschlagmatte je Bahn) ist wie eine Handzeitmessung zu werten.
- 4) Anforderungen an eine automatische Zieleinlauf- und Zeitmessenanlage:
 - a) erforderliche Mindestausstattung:
 - Zeitmessgerät einschließlich der Back-up-Zeiteinrichtung für mindestens je Bahn unabhängig zu registrierende Zeiten in beliebiger Reihenfolge (Zieleinlauf- und Zeitmesscomputer)
 - automatische Starteinrichtung (durch Startsignalgeber ausgelöst)
 - automatische Zielanschlagmatte je Bahn
 - Druckwerk
 - Korrektureinrichtung zur manuellen Änderung falscher Ergebnisse
 - Anschluss an Auswertecomputer

b) als zusätzliche Ausstattung können eingesetzt werden:

- optisches Signalgerät für den Start
- Anzeigeeinheit
- Staffelablösekontrolle
- Bahnenzähler
- Anschluss an Fernsehsysteme (Videoanschluss)

5) Beschaffenheit der Anlage:

a) Die Zeitmesseinrichtung muss das Ergebnis in 1/100 Sekunden angeben.

b) Als Starteinrichtungen müssen vorhanden sein:

- 1 Mikrofon für mündliche Kommandos,
- 1 Startsignalgerät

c) Eine optische Startanzeige soll bei Wettkämpfen mit hörgeschädigten Teilnehmern verfügbar sein.

d) Mikrofon und Startsignalgerät müssen an Lautsprecher angeschlossen sein, die so an jedem Startblock oder in unmittelbarer Nähe der Startblöcke installiert sind, dass alle Sportler das Startsignal gleichzeitig hören können. Die Lautstärke dieser Lautsprecher soll ausreichend sein, damit das bei Fehlstarts gegebene Signal von den Sportlern gehört werden kann.

e) Zielanschlagmatten sollen die minimalen Abmessungen 2,40 m x 0,90 m haben und dürfen 1,0 cm Stärke über die gesamte Fläche nicht überschreiten. Sie sind so zu installieren, dass ein Zielanschlag 0,30 m über und 0,60 m unter der Wasseroberfläche möglich ist. Ist die Bahn breiter als die Zielanschlagmatte, so ist die Zielanschlagmatte in der Mitte der Bahn zu installieren.

f) Zielanschlagmatten müssen so empfindlich sein, dass sie bei leichtem Anschlag ausgelöst werden, nicht jedoch durch bewegtes Wasser. Sie sollen an der Oberkante empfindlich sein.

g) Die Oberfläche der Zielanschlagmatten muss in heller Farbe ausgeführt sein. Markierungen auf den Zielanschlagmatten sollen mit den Markierungen des Schwimmbeckens übereinstimmen und vorhandene Markierungen fortführen. Umrandungen und Kanten der Zielanschlagmatten müssen mit einem 2,5 cm breiten schwarzen Rand gekennzeichnet sein.

6) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme

a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von 1/100 Sekunde haben.

b) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

7) Anforderungen an die Videotechnik zur Überwachung des Zieleinlaufes:

a) Der Zieleinlauf muss auf allen Bahnen gut sichtbar sein.

b) Während einer laufenden Veranstaltung darf die Position der Kamera(s) nicht verändert werden.

c) Der Zieleinlauf muss durch den verantwortlichen Kampfrichter wiederholt anschaubar sein.

§ 134 Zeiten und Platzierungen

1) Die durch die Zeitmessung festgestellten und registrierten Zeiten auf 1/100 Sekunde werden durch den Auswerter anhand der Zielrichterentscheide, und beim Einsatz einer automatischen Zeitmessanlage anhand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen überprüft. Er legt dabei die amtliche Zeit und Platzierung wie folgt fest:

- a) Die Platzierungen werden durch die Reihenfolge der amtlichen Zeiten vergeben.
 - b) Sportler mit der gleichen amtlichen Zeit erhalten auch die gleiche Platzierung; ausgenommen, die amtliche Zeit wurde aufgrund eines Zielrichterentscheides durch den Auswerter festgelegt.
- 2) Als amtliche Zeiten gelten folgende Zeiten:
- a) die Zeit einer automatischen Zeitmessaanlage, die vom Auswerter als fehlerfrei bestätigt wurde.
 - b) die vom Auswerter als fehlerfrei anerkannte Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessaanlage, sofern keine oder eine als fehlerhaft erkannte Zeit der Zeitmessaanlage vorliegt.
 - c) eine von drei Zeitnehmern festgestellte Zeit. Hierbei werden alle Zeiten registriert und die amtliche Zeit wie folgt ermittelt: Zeigen zwei Uhren die gleiche Zeit an, gilt diese Zeit. Liegen drei unterschiedliche Zeiten vor, gilt die mittlere der festgestellten Zeiten. Ein Zielrichterentscheid bleibt hierbei unberücksichtigt.
 - d) eine von Hand mit einer Stoppuhr registrierte Zeit, sofern sie dem Zielrichterentscheid nicht widerspricht.
- 3) Liegt keine fehlerfrei registrierte Zeit / Back-up-Zeit einer automatischen Zeitmessaanlage vor oder widerspricht die bei Handzeitnahme registrierte Zeit der von den Zielrichtern festgestellten Platzierung, wird vom Auswerter wie folgt die amtliche Zeit festgelegt:
- a) Bei Verwendung einer automatischen Zeitmessaanlage ist eine Zeit festzulegen, die gleich der Zeit des Sportlers ist, deren Platzierung sie widerspricht.
 - b) Bei Handzeitnahme ist eine Zeit festzulegen, die gleich dem Mittelwert der Zeiten der Sportler ist, deren Platzierungen sich widersprechen.
 - c) Wird die für die Sportler gleich gesetzte amtliche Zeit von einem weiteren Sportler aus einem anderen Lauf erzielt, erhalten alle Sportler die gleiche Platzierung ohne Berücksichtigung des Zielrichterentscheides.
 - d) Die Abweichung der dem Zielrichterentscheid widersprechenden Zeiten darf dabei max. 20/100 Sekunden betragen. Bei größeren Abweichungen, die als Fehlmessungen zu werten sind, entscheidet der Schiedsrichter über die Festlegung der amtlichen Zeiten.
- 4) Bei dem Einsatz der automatischen Staffelablösekontrolle einer Zeitmessaanlage ist erst ab einer Differenzzeit zwischen Anschlag des Sportlers und Verlassen der Füße vom Startblock des ablösenden Schwimmers von mehr als minus 3/100 Sekunden auf einen Fehlstart des ablösenden Sportlers zu erkennen.

▣bschnitt VI Wettkampfprotokoll, Bekanntgabe und Einspruch

§ 135 Wettkampfprotokoll

- 1) Über die Ergebnisse von Wettkampfveranstaltungen ist ein Protokoll zu führen. Protokollseiten müssen zur rechtzeitigen Information öffentlich an einer vom Sprecher bekannt zu gebenden Stelle ausgehängt werden und/oder online veröffentlicht werden. Auf jeder Protokollseite im Aushang und Online ist der Zeitpunkt des Aushanges/Uploads zu vermerken. Mit dem Aushang/Upload beginnt die Einspruchsfrist von 30 Minuten.
- 2) Das Protokoll muss enthalten:
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Datum und Anfangszeit der Wettkampfveranstaltung
 - Ort der Wettkampfstätte
 - Veranstalter und Ausrichter
 - Beschreibung der Wettkampfanlage mit Bahnlänge, Wassertemperatur und Art der Zeitmessung
 - Namen der teilnehmenden Vereine mit Angabe der Vereins-ID und des zugehörigen LSV

- (LSV-Kennziffer), bei ausländischen Teilnehmern der Nation
 - Anzahl der Einzel- und Staffelmeldungen je Verein
 - Kampfgericht.
- 3) In das Protokoll und die Protokolldatei sind entsprechend der ausgeschriebenen Wettkampffolge je Wettkampf die vollständigen Ergebnisse aufzunehmen. Hierzu gehören:
- die Wettkampftart
 - die Angabe, ob es sich um einen vereinfachten Wettkampf handelt
 - die Wettkampfstrecke und ggf. Pflichtzeit
 - die Platzierung der Sportler mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang (bei Wettkämpfen der Masters zusätzlich auch die Altersklasse), Verein, Vereins-ID und die erreichte Zeit.
 - sofern die erreichte Zeit einen Rekord beinhalten, ist die jeweilige Rekordart (DJR, DR, DMR etc.) mit aufzunehmen.
 - Bei Staffeltwettkämpfen sind zum Vereinsnamen die Vereins-ID und die Sportler mit Personen-ID, Namen, Vornamen, Geburtsjahrgang und Zwischenzeiten in der Startreihenfolge aufzunehmen.
 - Bei Wettkämpfen der Masters ist neben dem Jahrgang zusätzlich die Altersklasse anzugeben.

Auf den Ausdruck der Personen-ID der Sportler und Vereins-ID kann beim Druck des Protokolls verzichtet werden.

- 4) Bei Wettkämpfen von 200 m an (ausgenommen 200 m Lagenschwimmen) sind alle 100 m-Zwischenzeiten in das Protokoll aufzunehmen.
- 5) Die Sportler, die disqualifiziert wurden, sind ohne Platzierung und Zeit in das Protokoll aufzunehmen. Disqualifikationsgrund und der Zeitpunkt der Bekanntgabe sind im Protokoll zu vermerken.
- 6) Bei der Disqualifikation einer Staffel sind die bis zum Zeitpunkt des Disqualifikationsgrundes genommenen Zwischenzeiten im Wettkampfprotokoll aufzunehmen.
- 7) Die Sportler, die zu einem Wettkampf nicht angetreten sind oder abgemeldet wurden, müssen mit diesem Vermerk im Protokoll aufgenommen werden.
- 8) Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, die Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben können, sind mit den vom Schiedsrichter ausgesprochenen Auflagen in das Protokoll aufzunehmen. Hierzu gehört auch das erhöhte nachträgliche Meldegeld, sofern dieses entsprechend der Ausschreibung / den Durchführungsbestimmungen zu erheben ist.
- 9) Einsprüche sind mit Angabe des Zeitpunktes der Einspruchseinlegung und der Entscheidung des Schiedsrichters dem Protokoll als Anlage beizufügen. Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters hat er das Vorliegen des Einspruches sowie seine Entscheidung jeweils ohne die Begründungen im Protokoll zu vermerken.
- 10) Schiedsrichter und Protokollführer haben das Protokolloriginal unter Angabe des Endes der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit) zu unterschreiben. Der Ergebnisdienst per Internet sowie die Veröffentlichung vom Protokoll und Ergebnisdatei im DSV-Format bedürfen dieser Unterschrift / Freigabe durch den Schiedsrichter nicht.
- 11) Von jeder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung im Schwimmen ist den in § 18 (2, 3) WBAT genannten Stellen (Personen) eine Protokolldatei nach dem jeweils gültigen DSV-Standard und zusätzlich im PDF-Dateiformat zu übersenden. Dem für diese Wettkampfveranstaltung zuständigen Fachwart ist innerhalb von drei Tagen nach Wettkampfbende das vollständige Protokoll

zu übersenden. Die weitere Abgabe und Versand von Protokollen und Protokolldateien an die Vereine und sonstigen Verbandsstellen sind von der ausschreibenden Stelle in der Ausschreibung festzulegen.

- 12) Alle Wettkampfunterlagen im Original sind vom Ausrichter sechs Monate aufzubewahren.

§ 136 Bekanntgabe von Ergebnissen

- 1) Ergebnisse dürfen grundsätzlich erst nach Freigabe durch den Schiedsrichter bekannt gegeben werden.
- 2) Neben der Bekanntgabe von Ergebnissen über den Protokollaushang informiert der Sprecher über
 - die Wettkampfergebnisse,
 - die Qualifikation zu Zwischen- und Endläufen,
 - die Teilnehmer der Zwischen- und Endläufe,
 - den Ablauf und insbesondere über Veränderungen und Besonderheiten zum Ablauf der Wettkampfveranstaltung,
 - die Siegerehrungen.
- 3) Bei Siegerehrungen ist neben dem Namen des Sportlers auch die Vereins- bzw. Verbandszugehörigkeit sowie die erreichte Leistung und Platzierung bekannt zu geben. Siegerehrungen sind grundsätzlich Bestandteil der Wettkampfveranstaltung und zeitlich so zu platzieren, dass die Teilnahme der zu ehrenden Sportler auch sichergestellt werden kann.

§ 137 Erhöhtes nachträgliches Meldegeld

- 1) Grundsätzlich gilt § 14 WB-AT.
- 2) Die besonderen Bedingungen zur Erhebung eines erhöhten nachträglichen Meldegeldes (ENM) sowie eine mögliche Befreiung von ENM durch Nachweise oder andere Bedingungen müssen durch den zuständigen Fachwart in der Ausschreibung / Durchführungsbestimmung eindeutig geregelt werden.
- 3) Im Wettkampfprotokoll sollten die ENM-pflichtigen Verstöße sowie die bereits während der Veranstaltung nachgewiesenen Befreiungen vom ENM, sofern dieses die Ausschreibung / Durchführungsbestimmung vorsieht, detailliert aufgeführt werden. Mit dem Protokollabschluss ist eine zusammenfassende Auflistung der ENM-pflichtigen Vereine mit ihren einzelnen ENM-pflichtigen Verstößen zu erstellen und dem Protokoll beizufügen.

§ 138 Einsprüche

- 1) Grundsätzlich gilt § 30 WB-AT.
- 2) Gegen das Ergebnis eines Wettkampfes oder einer Entscheidung kann innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe schriftlich beim Schiedsrichter Einspruch eingelegt werden. Einspruch kann auch noch binnen vier Wochen beim Entscheidungsberechtigten des für die Anzeigepflicht zuständigen LSV bzw. Bezirk im SV NRW eingelegt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Einspruchsgrund nicht eher zu erkennen war.
- 3) Ein Einspruch gegen die Tatsachenentscheidung innerhalb eines Wettkampfes ist nicht zulässig und muss vom Schiedsrichter zurückgewiesen werden. Tatsachenentscheidungen betreffen alle Vorkommnisse zwischen dem Start und dem Zielanschlag.
- 4) Der Schiedsrichter hat Einsprüche unverzüglich zu entscheiden.
- 5) Bei einer Nichtabhilfeentscheidung des Schiedsrichters ist nach § 30 WB-AT zu verfahren.

▣bschnitt VII Rekorde

§ 139 Deutsche Rekorde (DR)

- 1) Deutsche Rekorde werden für Frauen und Männer getrennt nach auf 50 m- und 25 m-Bahnen erzielten Zeiten über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:

- Freistilschwimmen:	50, 100, 200, 400, 800, 1500 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Brustschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Schmetterlingsschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Rückenschwimmen	50, 100, 200 m 4x50, 4x100, 4x200, 10x100 m
- Lagenschwimmen	100 (*), 200, 400 m 4x50, 4x100 m
- gemischte Staffeln	4x50 m Freistil (*), 4x50 m Lagen (*) 4x100 m Freistil, 4x100 m Lagen 4x200 m Freistil (gleiche Anzahl Männer und Frauen) (*) nur auf 25 m-Bahnen.

In den Staffelwettbewerben sind Deutsche Rekorde für Vereinsmannschaften und Nationalmannschaften getrennt zu führen.

- 2) Wird ein bestehender Deutscher Rekord von einem anderen Sportler als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Rekord anzuerkennen.
- 3) Deutsche Rekorde können nur von Sportlern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Die Rekordzeit muss bei der Handzeitnahme mit drei Uhren ermittelt werden.
- 6) In Staffeln kann der erste Sportler auch dann einen Deutschen Rekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird.
- 7) Deutsche Rekorde können nur in ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch der Abteilung Wettkampfsport mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage des DSV. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.

- 8) Deutsche Rekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an die Abteilung Wettkampfsport versandt wird. Diese hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen festzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Sportler durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Rekord auf, so ist der Rekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- 9) Für einen Deutschen Rekord erhält der Sportler, in einem Staffeltwettkampf jeder Sportler und der Verein, eine Urkunde, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 10) Bei Rekorden der LSV soll sinngemäß verfahren werden.
- 11) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln von World Aquatics bzw. European Aquatics. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen an die Abteilung Wettkampfsport innerhalb von drei Tagen versandt werden. Ein Sportler, der einen Welt- oder Europarekord auf- bzw. eingestellt hat, muss sich innerhalb von 24 Stunden einer Dopingkontrolle unterziehen.

§ 140 Deutsche Jahrgangsrekorde (DJR)

- 1) Deutsche Jahrgangsrekorde werden jahrgangsweise für 12- bis 19-jährige weibliche und männliche Sportler, getrennt nach auf 50 m- und 25 m-Bahnen erzielten Zeiten, über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:

- Freistilschwimmen	50, 100, 200, 400, 800, 1500 m
- Brustschwimmen	50, 100, 200 m
- Schmetterlingsschwimmen	50, 100, 200 m
- Rückenschwimmen	50, 100, 200 m
- Lagenschwimmen	100 (*), 200, 400 m

(*) nur auf 25 m-Bahnen.

Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.

- 2) Wird ein bestehender Deutscher Jahrgangsrekord von einem anderen Sportler als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Jahrgangsrekord anzuerkennen.
- 3) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur von Sportlern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Die von einer Uhr bei Handzeitnahme festgestellte Zeit wird als Rekordzeit anerkannt.
- 6) In Staffeln kann der erste Sportler auch dann einen Deutschen Jahrgangsrekord aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird.
- 7) Deutsche Jahrgangsrekorde können nur in den ausgeschriebenen Wettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch der Abteilung Wettkampfsport mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst eine Veröffentlichung auf der Homepage des DSV. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.

- 8) Deutsche Jahrgangsrekorde werden aufgrund des Wettkampfprotokolls anerkannt. Die Abteilung Wettkampfsport hat den Jahrgangsrekord nach Überprüfung der Unterlagen festzustellen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des DSV. Stellt ein Sportler durch die Meldung über einen Verband einen deutschen Jahrgangsrekord auf, so ist der Jahrgangsrekord unter dem Namen des Vereines anzumelden, für den zum Zeitpunkt bei der Rekordaufstellung das Startrecht besteht.
- 9) Für jeden anerkannten Deutschen Jahrgangsrekord ist eine Urkunde auszustellen, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 10) Bei Jahrgangsrekorden der LSV soll sinngemäß verfahren werden.

§ 141 Bestenlisten

- 1) Die Abteilung Wettkampfsport veranlasst die Veröffentlichung nach Ablauf eines Wettkampfjahres für:
 - die Bestenliste (ohne Altersbegrenzung),
 - die Bestenliste für die Geburtsjahrgänge der 12- bis 19-jährigen Sportler.
- 2) Bestenlisten werden für die Wettkämpfe des Standardprogramms gemäß § 101 WB-FT SW nach Geschlechtern getrennt geführt. In den Bestenlisten für die Geburtsjahrgänge entfallen die Staffeltwettkämpfe. Die erzielten Zeiten von Teilstrecken in Einzelwettkämpfen (Zwischenzeiten) werden in die Bestenlisten nicht übertragen.
- 3) Als Unterlagen für die Erarbeitung der Bestenlisten gelten die Protokolle von allen anzeigepflichtigen Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV, Länderkämpfen sowie Starts im Ausland von Vereinen oder Auswahlmannschaften des DSV und seiner Verbandsgliederungen.
- 4) Die Ergebnisse von Schwimmveranstaltungen, die von staatlichen und kommunalen Organisationen sowie Verbänden (z. B. Universitäts-, Hochschul-, Militär-, Behindertenverbände o.ä.) ausgeschrieben werden und entsprechend § 10 WB-AT (Anzeige von Wettkampfveranstaltungen) sich den WB des DSV unterwerfen, werden ebenfalls aufgenommen. Aufnahme in die Bestenlisten können dabei nur Sportler finden, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung eine ordnungsgemäße Lizenz des DSV besitzen.
- 5) Für die Erarbeitung der Bestenlisten werden ausschließlich Wettkampfprotokolle zugelassen, die im jeweils aktuell gültigen DSV-Standard auf Datenträger oder per E-Mail vorgelegt werden. Hiervon ausgenommen sind Wettkampfprotokolle von Wettkämpfen im Ausland.

■bschnitt VIII Startrecht / Startrechtwechsel

§ 142 Startrecht

- 1) Die Frist für einen erneuten Startrechtswechsel gem. § 24 (4) WB-AT beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Niederlegung des bisherigen Startrechts bei der Lizenzstelle des DSV. Geht eine solche nicht ein, beginnt die Frist mit dem Eintrag ins Lizenzregister. Dies gilt auch für einen Startrechtswechsel von einem ausländischen Verein zu einem deutschen Verein.

- 2) Diese Frist gilt nicht, wenn
 - a) der Sportler vor dem Startrechtswechsel für den bisherigen Verein noch nicht bei einem Wettkampf gestartet ist oder nur an einer Veranstaltung nach § 3 WB-AT teilgenommen hat,
 - b) das Startrecht des bisherigen Vereins durch dessen Auflösung oder Verschmelzen mit einem anderen Verein erloschen ist,
 - c) der bisherige Verein aus einer Startgemeinschaft (SG) austritt oder von einer SG oder einem LSV ausgeschlossen wird.
- 3) Bei der Berechnung der Frist gemäß Absatz 1 bleiben Startrechtswechsel gemäß Absatz 2 Ziffer c) unberücksichtigt.
- 4) In der Sportart Schwimmen ist der Erwerb eines Zweitstartrechts, ausgenommen bei den Masters (§ 158 WB-FT SW MS), nicht vorgesehen.

▣bschnitt IX Vereinfachte Wettkämpfe

§ 143 Vereinfachte Wettkämpfe

- 1) Ergänzend zu § 101 Abs. 1 WB-FT SW sind beliebige Streckenlängen und Kombinationen aus Schwimmarten zulässig. Von der Länderfachkonferenz beschlossene Einschränkungen gemäß § 12 Abs. 2 WB-AT hinsichtlich der maximalen Streckenlänge und Anzahl der Starts pro Wettkampftag sind dabei zu beachten.
- 2) Abweichend zu § 101 Abs. 3 WB-FT SW dürfen Einzelwettkämpfe geschlechterübergreifend als Mixed-Wettkämpfe stattfinden.
- 3) Schwimmer verschiedener Geschlechter dürfen in einem Lauf starten.
- 4) Besteht ein ganzer Veranstaltungsabschnitt aus vereinfachten Wettkämpfen, kann von den §§ 105 und 107 bis 118 WB-FT SW abgewichen werden. Es muss lediglich ein nach § 105 Abs. 5 WB-FT SW berechtigter Schiedsrichter eingesetzt werden. Die weitere Besetzung und Organisation des Kampfgerichts liegen in der Zuständigkeit und im Ermessen des Schiedsrichters.
- 5) Die Startbahnen können abweichend von § 121 WB-FT SW verteilt werden. In diesem Fall ist die Verteilung in der Ausschreibung zu erläutern.
- 6) Abweichend von § 125 WB-FT SW darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmloge mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
- 7) Die Anforderungen der §§ 132 Abs. 4, 5 und 133 WB-FT SW brauchen nicht eingehalten zu werden.

§ 144 Einschränkungen für vereinfachte Wettkämpfe

- 1) In vereinfachten Wettkämpfen können keine Rekorde nach Abschnitt VII dieses Fachteils geschwommen werden.
- 2) Die Ergebnisse vereinfachter Wettkämpfe werden nicht in die Bestenliste nach § 141 WB-FT SW aufgenommen.

▣bschnitt X Nachträgliche Herausnahme aus der Wertung

§ 145 Nachträgliche Herausnahme aus der Wertung

- 1) In den Fällen des § 20 Abs. 3 WB-AT kann ein Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Buchst. a) oder b) WB-AT dadurch für den Sportler geheilt werden, dass die fehlende Registrierung und/oder Lizenzierung binnen 14 Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung nach §§ 21, 22 WB-AT nachgeholt wird. Maßgeblich ist der ordnungsgemäße Eingang der erforderlichen Anträge bei der Lizenzstelle. § 20 Abs. 4 WB-AT bleibt davon unberührt.
- 2) Wird ein Wettkampfergebnis nachträglich gemäß § 20 Abs. 3 WB-AT oder in Folge einer rechtskräftigen Einspruchs- oder Schiedsgerichtsentscheidung aus der Wertung genommen, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Bei Heilung nach Abs. 1 verbleiben die Ergebnisse in den Besten- und Ergebnislisten des DSV.
 - b) In allen anderen Fällen sind die Ergebnisse aus sämtlichen Besten- und Ergebnislisten des DSV zu entfernen. Es kann angeordnet werden, dass das Protokoll berichtigt wird und die für die Wettkampfergebnisse vergebenen Auszeichnungen durch den Ausrichter eingezogen und neu vergeben werden.
- 3) Liegt im Fall der nachträglichen Entfernung von Wettkampfergebnissen nach Abs. 2 Buchst. b) Satz 1 die Zuständigkeit für die betroffene Wettkampfveranstaltung gemäß § 10 WB-AT beim DSV oder einem anderen LSV, so hat der LSV, der die Entfernung von Wettkampfergebnissen veranlasst, den gemäß § 10 WB-AT zuständigen DSV oder LSV zu informieren, damit dieser eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Buchst. b) Satz 2 treffen kann.

▣bschnitt XI In-Kraft-Treten

§ 146 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen (WB-FT SW) tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des DSV in Kraft.

DSV-Formulare zur WB-FT SW:

[Schwimmen - Kontakt / Veröffentlichungen - Formulare | Deutscher Schwimm-Verband e.V.](#)

- 101 Meldebogen Schwimmen
- 102 Meldeliste Schwimmen
- 103 Rekordanmeldung
- 104 Rekordanmeldung Masters
- 105 DMS Melde- und Ergebnisbogen
- 106 DMSJ Melde- und Ergebnisbogen
- 107 Startkarte Schwimmen
- 108 Kampfgericht Schwimmen
- 109 Kampfgerichtformular
- 110 Einspruch
- 111 Veranstaltungsbericht

**Wettkampfbestimmungen
Schwimmen – Masters
(FT SW MS)**

In der Fassung vom 12. Oktober 2024
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen vom 12. November 2024

Änderung:

1. § 150 I/II: Angleichung von Begrifflichkeiten an die DSV-Satzung
2. § 154 VI/XI: Angleichung an Normen des Fachteils Schwimmen und Angleichung an Begrifflichkeiten

□BSCHNITT I	GELTUNGSBEREICH	3
§ 151	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 152	<i>Altersklasseneinteilung</i>	3
□BSCHNITT II	WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
§ 153	<i>Wettkampfveranstaltungen.....</i>	4
§ 154	<i>Wettkämpfe</i>	4
§ 155	<i>Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM)</i>	4
□BSCHNITT III	WETTKAMPF	5
§ 156	<i>Wettkampf.....</i>	5
□BSCHNITT IV	REKORDE	6
§ 157	<i>Deutsche Altersklassenrekorde der Masters (DMR)</i>	6
□BSCHNITT V	ZWEITSTARTRECHT.....	7
§ 158	<i>Zweitstartrecht / Startrechtwechsel</i>	7
□BSCHNITT VI	FREIWASSERSCHWIMMEN	7
§ 159	<i>Wettkampf.....</i>	7
□BSCHNITT VII	INKRAFTTRETEN	8
§ 160	<i>Inkrafttreten.....</i>	8

■ Abschnitt I Geltungsbereich

§ 150 Begriffsbestimmungen

- 1) Die in diesem Fachteil genannte „Länderfachkonferenz“ (LFK) ist die Länderfachkonferenz Masters gemäß § 16 Abs. 1 e) der Satzung des DSV.
- 2) Die in diesem Fachteil genannte „Abteilung Wettkampfsport“ ist die Abteilung Wettkampfsport Masters gemäß § 19 Abs. 1 e) der Satzung des DSV.

§ 151 Geltungsbereich

Bei Wettkampfveranstaltungen der Masters gelten die Wettkampfbestimmungen AT, FT SW und FT SW FS mit den folgenden Ergänzungen.

§ 152 ☐ Altersklasseneinteilung

- 1) Schwimmer mit einem Mindestalter von 20 Jahren können an Wettkämpfen für Masters (Masters-Wettkampfveranstaltungen) teilnehmen. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
- 2) Bei Wettkampfveranstaltungen für Masters ist folgende Altersklasseneinteilung vorzunehmen:
 - AK 20: 20 bis 24 Jahre
 - AK 25: 25 bis 29 Jahre
 - AK 30: 30 bis 34 Jahre
 - AK 35: 35 bis 39 Jahre
 - AK 40: 40 bis 44 Jahre
 - AK 45: 45 bis 49 Jahre
 - AK 50: 50 bis 54 Jahre
 - AK 55: 55 bis 59 Jahre
 - AK 60: 60 bis 64 Jahre
 - AK 65: 65 bis 69 Jahre
 - AK 70: 70 bis 74 Jahre
 - AK 75: 75 bis 79 Jahre
 - AK 80: 80 bis 84 Jahre
 - AK 85: 85 bis 89 Jahre
 - AK 90: 90 bis 94 Jahre
 - AK 95: 95 bis 99 Jahre
 - AK 100: 100 bis 104 Jahre
 - und soweit erforderlich in 5 Jahres-Schritten
- 3) Für die Altersklasseneinteilung in Staffelwettkämpfen für Masters wird das nach Abs. 1 ermittelte und angegebene Alter in ganzen Lebensjahren der Staffelmittglieder zusammengefasst. Hier sind die Altersklassen der einzelnen Schwimmer nicht zu berücksichtigen.
- 4) In Staffelwettkämpfen für Masters ist folgende Altersklasseneinteilung vorzunehmen:
 - 80 - 99 Jahre
 - 100 - 119 Jahre
 - 120 - 159 Jahre
 - 160 - 199 Jahre
 - 200 - 239 Jahre
 - 240 - 279 Jahre
 - 280 - 319 Jahre
 - 320 - 359 Jahre
 - 360 Jahre und älter.
- 5) Bei der Altersklasseneinteilung der Masters in Staffelwettkämpfen ist die Zusammenfassung mehrerer Altersklassen zulässig. Die Staffeln in den ausgeschriebenen Schwimmarten gelten dabei ohne Rücksicht auf die verschiedenen Altersklassen als ein Wettkampf, so dass ein Staffelschwimmer nur einmal in jeder Staffeldisziplin starten darf. Die Einstufung erfolgt nach den

Möglichkeiten des meldenden Vereins. Abgegebene Staffelmeldungen dürfen nach Meldeschluss nicht mehr in andere Altersklassen umgeschrieben werden. Meldungen ohne Angabe der Altersklasse sind ungültig und müssen vom Ausrichter zurückgewiesen werden.

abschnitt II Wettkampfveranstaltungen

§ 153 Wettkampfveranstaltungen

- 1) Folgende Wettkampfveranstaltungen für Masters sind jährlich durchzuführen:
 - Deutsche Meisterschaften der Masters (25- und 50-Meter-Bahn)
 - Deutsche Meisterschaften der Masters – Lange Strecken (50-Meter-Bahn)
 - Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM).
- 2) Deutsche Meisterschaften der Masters werden nur über Wettkämpfe mit direkter Entscheidung, wahlweise in Schwimmbecken mit einer 25 m- oder 50 m-Bahn ausgetragen. Die Wertung erfolgt in den Altersklassen.
- 3) Deutsche Meisterschaften der Masters dürfen mit Beteiligung ausländischer Vereine durchgeführt werden; in diesem Falle sind sie als
INTERNATIONALE DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN DER MASTERS
zu bezeichnen. Bei Internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.
- 4) Die Sieger bei den Internationalen Deutschen Meisterschaften der Masters erringen den Titel **INTERNATIONALER DEUTSCHER MEISTER DER MASTERS**.
Bei Internationalen Meisterschaften der LGr und LSV ist entsprechend zu verfahren.

§ 154 Wettkämpfe

- 1) Standardprogramm der Masters.
 - a) Einzelwettkämpfe
 - Freistilschwimmen 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m,
 - Brustschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Rückenschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Schmetterlingsschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Lagenschwimmen 100 (*), 200, 400 m,
 - (*) nur auf der 25 m-Bahn.
 - b) Staffelwettkämpfe
 - Freistilstaffel 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer),
4x100 m, 4x200 m
 - Lagenstaffel 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer)
4x100 m.
- 2) Weitere Wettkämpfe sind möglich.
- 3) Für Meisterschaftsveranstaltungen der Masters kann der Fachausschuss Masters Startbeschränkungen und Pflichtzeiten festlegen. Einzelheiten sind in den Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen festzulegen.
- 4) Das Einschwimmen muss durch den Ausrichter oder einem von ihm beauftragten Vertreter überwacht werden.

§ 155 Deutscher Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM)

- 1) Der DMSM wird einmal je Wettkampffahr in Landesentscheiden und einem Bundesentscheid auf der 25 m-Bahn durchgeführt. In den Landesentscheiden sind die teilnehmenden Mannschaften regional zusammenzufassen. Den Bundesentscheid bestreiten die punktbesten Mannschaften aus den Vorkämpfen.
- 2) Der Sieger im DMSM-Bundesentscheid erhält den Titel „DEUTSCHER MANNSCHAFTSMEISTER DER MASTERS“.
- 3) Folgende Einzelwettkämpfe können geschwommen werden:

- Freistilschwimmen	50m, 100m, 200m, 400m, 800m, 1500m
- Brustschwimmen	50m, 100m, 200m
- Rückenschwimmen	50m, 100m, 200m
- Schmetterlingsschwimmen	50m, 100m, 200m
- Lagenschwimmen	100m, 200m, 400m
- 4) Welche Einzelwettkämpfe in dem jeweiligen Wettkampffahr zu schwimmen sind, deren Wettkampffolge sowie die Durchführungsbestimmungen werden von der Länderfachkonferenz beschlossen und von der Abteilung Wettkampfsport in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

■bschnitt III Wettkampf

§ 156 Wettkampf

- 1) Abweichend von Regeln der WB-FT SW gelten bei Wettkämpfen der Masters folgende Sonderbestimmungen:
 - a) Schwimmer verschiedener Altersklassen und verschiedener Geschlechter dürfen in einem Lauf starten.
 - b) Die Läufe werden grundsätzlich nach § 123 gesetzt. Dabei müssen die Läufe innerhalb der ausgeschriebenen Altersklassen nach den angegebenen Meldezeiten gesetzt werden. Bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts und bei 400 m Lagenschwimmen können ohne Rücksicht auf die Altersklassen die Läufe nach den angegebenen Meldezeiten gesetzt werden.
 - c) In den Wettkämpfen sind die höheren Altersklassen zuerst zu setzen. Innerhalb einer Altersklasse starten die langsamsten Läufe zuerst. Der Schiedsrichter kann Schwimmer aus dem Wasser weisen, die in der Ausschreibung/Durchführungsbestimmung gesondert bekannt gegebene Richtzeiten überschritten haben.
 - d) Der Veranstalter oder Ausrichter kann veranlassen, dass bei Freistilstrecken von 400 m an aufwärts zwei Schwimmer abweichend von § 101 (3) auch Schwimmer unterschiedlichen Geschlechts auf einer Bahn bei gesonderter Zeitnahme starten.
 - e) Es darf vom Startblock, vom Beckenrand oder aus der Schwimmlage mit einer Hand am Beckenrand gestartet werden.
 - f) Solange ein Wettkampf läuft, können Schwimmer am Ende ihres Rennens auf ihrer Bahn bleiben, bis der Schiedsrichter sie zum Verlassen des Schwimmbeckens auffordert.
 - g) In gemischten Staffeln ist die Reihenfolge der Schwimmer freigestellt.
 - h) Abweichend von SW § 129 ist in Wettkämpfen für Mastersschwimmer beim Schmetterlingsschwimmen der Brustbeinschlag erlaubt. Pro Armzug ist nur ein Brustbeinschlag erlaubt. Der Brustbeinschlag hat dem Armzug nachzufolgen, außer nach dem Start und der Wende, hier ist ein Brustbeinschlag auch vor dem ersten Armzug erlaubt.
 - i) In das Protokoll und die Protokolldatei ist, sofern es sich um Wettkämpfe handelt, an denen Schwimmer unterschiedlichen Geschlechts teilnehmen, auch das Geschlecht des jeweiligen Schwimmers anzugeben.“

□bschnitt IV Rekorde

§ 157 Deutsche Altersklassenrekorde der Masters (DMR)

- 1) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters werden in den Altersklassen nach § 152 WB-FT SW für weibliche und männliche Schwimmer, getrennt nach auf 25 m- und 50 m-Bahnen erzielten Zeiten, über folgende Strecken und in folgenden Schwimmmarten anerkannt:
 - Freistilschwimmen 50, 100, 200, 400, 800, 1500 m, 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer), 4 x 100 m, 4 x 100 gemischt (2 Frauen / 2 Männer), 4 x 200 m, 4 x 200 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer)
 - Brustschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Rückenschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Schmetterlingsschwimmen 50, 100, 200 m,
 - Lagenschwimmen 100 (*), 200, 400 m, 4x50 m, 4x50 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer), 4 x 100 m, 4 x 100 m gemischt (2 Frauen / 2 Männer)(*) nur auf der 25 m-Bahn.
- 2) Wird ein bestehender Deutscher Altersklassenrekord der Masters von einem anderen Schwimmer als dem Inhaber eingestellt, ist diese Leistung ebenfalls als Deutscher Altersklassenrekord der Masters anzuerkennen.
- 3) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters können nur von Schwimmern aufgestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 4) Die Rekordlisten werden mit 1/100-Sekundenzeiten geführt.
- 5) Als Rekordleistung der Masters wird auch die von einer Uhr bei Handzeitnahme festgestellten Zeit als Rekord anerkannt.
- 6) In Staffeln kann der erste Schwimmer auch dann einen Deutschen Altersklassenrekord der Masters aufstellen, wenn durch den Fehler eines folgenden Staffelmittgliedes die Staffelmannschaft disqualifiziert wird. § 131 Absatz 12, Satz 2, des Fachteils Schwimmen findet keine Anwendung.
- 7) Deutsche Altersklassenrekorde der Masters können nur in den ausgeschriebenen Masterswettkämpfen einer amtlichen oder anzeigepflichtigen Wettkampfvveranstaltung oder im Alleingang ohne Vorgabe gegen die Uhr aufgestellt werden. Wird der Rekord im Alleingang gegen die Uhr geschwommen, so ist der Rekordversuch der Abteilung Wettkampfsport mindestens drei Tage vorher bekannt zu geben. Dieser veranlasst die Veröffentlichung auf der Homepage des DSV. Der Rekordversuch muss öffentlich durchgeführt werden.
- 8) Deutsche Altersklassenrekorde müssen auf dem amtlichen Formblatt angemeldet werden. Der Schiedsrichter hat sicherzustellen, dass die Rekordanmeldung unter Beifügung des Wettkampfprotokolls innerhalb von drei Tagen an die Abteilung Wettkampfsport versandt wird. In Fällen, in denen die Anmeldung durch den Schiedsrichter/Ausrichter nicht erfolgen kann, z.B. Auslandsstart, kann der Aktive selbst innerhalb von 14 Tagen die Rekordanmeldung vornehmen. Die Abteilung Wettkampfsport hat den Rekord nach Überprüfung der Unterlagen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen festzustellen. Stellt ein Schwimmer unter Ausübung seines Zweitstartrechtes oder der Meldung über einen Verband einen deutschen Altersklassenrekord auf, so ist der Altersklassenrekord unter dem Namen desjenigen Vereins anzumelden, für den bei der Rekordaufstellung das Startrecht ausgeübt wurde.
- 9) In Staffelwettkämpfen aller Altersklasseneinteilungen dürfen Altersklassenrekorde der Masters nicht anerkannt werden, wenn ein Schwimmer der Altersklasse 20 beteiligt war.

- 10) Für jeden anerkannten Deutschen Altersklassenrekord der Masters ist eine Urkunde auszustellen, die vom DSV-Präsidenten zu unterschreiben ist.
- 11) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden richten sich nach den Regeln des Weltschwimmverbands World Aquatics bzw. des europäischen Dachverbands European Aquatics. Alle Anträge zur Anerkennung von Welt- und Europarekorden müssen der Abteilung Wettkampfsport innerhalb von 14 Tagen zugeleitet werden.

■bschnitt V Zweitstartrecht

§ 158 Zweitstartrecht / Startrechtwechsel

- 1) In der Sportart Schwimmen der Masters ist entsprechend § 26 WB-AT der Erwerb eines Zweitstartrechts zulässig. Seine Ausübung ist nur im Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM) möglich. Schwimmer mit Zweitstartrecht dürfen für den Verein, für den das Erststartrecht ausgeübt wird, an dem vorgenannten Wettbewerb nicht teilnehmen.
- 2) Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des AT Abschnitt III - Teilnahmeberechtigung.
- 3) Der erstmalige Erwerb des Zweitstartrechts ist nicht an Termine gebunden. Vor einem Wechsel des Zweitstartrechts muss eine Frist von zwölf Monaten verstrichen sein. Ein Schwimmer, für den ein Zweitstartrecht beantragt wird, muss sein Startrecht im Deutschen Mannschaftswettbewerb Schwimmen der Masters (DMSM) für seinen Verein, für den das Erststartrecht ausgeübt wird, schriftlich niederlegen.
- 4) Die Erteilung eines Zweitstartrechts ist vom Verein, für den das Zweitstartrecht ausgeübt werden soll, auf amtlichem Formblatt beim DSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - Schriftlicher Nachweis über die Mitteilung des Zweitstartrechtsantrags an den Erststartrechtsverein
 - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr
- 5) Die Rückübertragung des Zweitstartrechts eines Schwimmers auf den Erstverein ist vom Erstverein auf amtlichem Formblatt beim DSV zu beantragen. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - Freigabebescheinigung des Vereins, für den das Zweitstart ausgeübt wurde,
 - Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr.

■bschnitt VI Freiwasserschwimmen

§ 159 Wettkampf

Abweichend von den Regeln der WB-FT SW FS gelten bei ausgeschriebenen Masters-Wettkampfveranstaltungen im Freiwasser folgende Sonderbestimmungen:

- Nationale Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen werden über Wettkampfstrecken bis zu 5 km durchgeführt.
- Für Nationale Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen ist unabhängig von der Altersklasse ein Zeitlimit von 30 Minuten für jeden Kilometer der Wettkampfstrecke anzusetzen.
- Bei Wassertemperaturen unter 18 °C dürfen Masterswettkämpfe im Freiwasserschwimmen nicht durchgeführt werden
- Bei nationalen Meisterschaften der Masters kann auf den Einsatz eines Videosystems im Zielbereich iSv § 181 Ziffer 6 WB-FT SW FS verzichtet werden.

abschnitt VII Inkrafttreten

§ 160 Inkrafttreten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen Schwimmen -Masters- (WB-FT SW MS) tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.



**Wettkampfbestimmungen –
Fachteil Schwimmen Freiwasser
(WB-FT SW FS)**

in der Fassung vom 12.10.2024
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 12.11.2024
Neufassung zum 01. Januar 2025



.....	1
Wettkampfbestimmungen –	1
Fachteil Schwimmen Freiwasser	1
(WB-FT SW FS)	1
Abschnitt I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 171 Geltungsbereich	3
§ 172 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt II Wettkampf	3
§ 173 Wettkampffarten	3
§ 174 Wettkampfstrecke	3
§ 175 Tiefe	4
§ 176 Temperatur	4
§ 177 Jugendschutzbestimmungen	4
§ 178 Start.....	4
§ 179 Wettkampf	5
§ 180 Zeitmessung	6
§ 181 Ziel	6
Abschnitt III Sicherheit	7
§ 182 Sicherheit	7
§ 183 Sicherheitsbeauftragter	7
§ 184 Streckenaufseher	8
§ 185 Arzt, Sanitätsdienst	8
Abschnitt IV Kampfgericht	8
§ 186 Kampfgericht	8
§ 187 Schiedsrichter	9
§ 188 Assistenz-Schiedsrichter.....	9
§ 189 Starter	9
§ 190 Zeitnehmerobmann	10
§ 191 Zeitnehmer	10
§ 192 Wenderichter	10
§ 193 Zielrichterobmann	10
§ 194 Zielrichter	10
§ 195 Startordner	10
§ 196 Versorgungsordner	11
Abschnitt V Schlussbestimmungen	11
§ 197 Inkrafttreten	11

▣bschnitt I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 171 Geltungsbereich

- 1) Bei Wettkampfveranstaltungen Freiwasser gelten die WB-AT und WB-FT SW mit folgenden Ergänzungen.
- 2) Die Anwendung dieser Wettkampfbestimmungen hat in der Anforderung an die Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Anzahl der einzusetzenden Begleit- und Rettungsboote die jeweils vorgefundenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 172 Begriffsbestimmungen

- 1) Unter Freiwasserschwimmen werden alle Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen verstanden, die im Freien in Gewässern wie Fluss, See, Kanal oder Meer ausgetragen werden.
- 2) Deutsche Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV im Freiwasserschwimmen können mit Beteiligung ausländischer Sportler durchgeführt werden. In diesen Fällen sind sie als INTERNATIONALE DEUTSCHE bzw. (Name der LGr / Name des LSV) MEISTERSCHAFTEN IM FREIWASSERSCHWIMMEN zu bezeichnen.
- 3) Die Sieger bei Meisterschaften nach Absatz (2) erringen den Titel INTERNATIONALER DEUTSCHER bzw. (Name der LGr / Name des LSV) MEISTER IM FREIWASSERSCHWIMMEN.

▣bschnitt II Wettkampf

§ 173 Wettkampffarten

- 1) Jährlich werden folgende Veranstaltungen auf Bundesebene durchgeführt:
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen der Jugend und Junioren

§ 174 Wettkampfstrecke

- 1) Die Wettkampfstrecke muss in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt ist. Diese kann sich in Süß- oder Salzwasser befinden.
- 2) Für die Wettkampfstrecke muss eine Bestätigung der zuständigen örtlichen Behörde vorliegen, aus der hervorgeht, dass unbedenklich in dem Gewässer geschwommen werden kann und keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen.
- 3) Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen können in einem Rundstreckenkurs oder einem Einwegstreckenkurs ausgetragen werden.
- 4) Alle Wendepunkte und Richtungsänderungen der Strecke müssen deutlich gekennzeichnet sein. Richtungsbojen müssen sich von Wendebojen durch Farbe und / oder Größe unterscheiden.
- 5) An allen Wendepunkten müssen deutlich gekennzeichnete Boote oder Plattformen oder andere geeignete Einrichtungen mit jeweils einem Wenderichter besetzt sein. Diese Einrichtungen sind so zu positionieren, dass sie nicht die Sicht der Sportler auf die Wende oder die Sportler behindern.
- 6) Alle wasserseitigen Einrichtungen sollen in ihrer Position so sicher verankert werden, dass sie durch Gezeiten, Wind oder andere Bedingungen grundsätzlich nicht in ihrer Position verändert werden können.

§ 175 Tiefe

Die Wassertiefe soll an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,40 m betragen.

§ 176 Temperatur

- 1) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C und darf höchstens 31 °C betragen.
- 2) Die Wassertemperatur muss am Wettkampftag, zwei Stunden vor dem ersten Start unter Anwesenheit des Schiedsrichters und des Sicherheitsbeauftragten bestimmt werden. Dazu wird an drei Punkten des Kurses in einer Tiefe von 0,4 m die Temperatur gemessen. Die offizielle Wassertemperatur entspricht dem Mittelwert der drei gemessenen Temperaturen. Das Ergebnis der Messung ist vor Wettkampfbeginn den Sportlern bekannt zu geben.
- 3) Der Sicherheitsbeauftragte muss die Wassertemperatur während der Veranstaltung regelmäßig überprüfen. Fällt die Wassertemperatur unter 16°C oder steigt sie über 31°C, so ist eine erneute Messung nach weiteren 30 Minuten erforderlich. Ist die Temperatur bei der folgenden Messung erneut außerhalb des nach § 176 (1) definierten zulässigen Bereiches, ist der Wettkampf abzubrechen.

§ 177 Jugendschutzbestimmungen

- 1) Sportlern unter 12 Jahren ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Freiwasserschwimmen nicht erlaubt. Sportler von 12 bis 13 Jahren dürfen maximal 2,5 km im Freiwasser schwimmen. Sportler von 14 bis 15 Jahren dürfen maximal 5 km im Freiwasser schwimmen.
- 2) Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Sportler das jeweilige Alter vollendet.

§ 178 Start

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen sind aus der Wasserlage oder von einer befestigten Plattform aus mit Startsprung zu starten. Beim Start von einer Plattform muss jedem Sportler ein durch Auslosung bestimmter markierter Platz auf der Plattform zugewiesen werden.
- 2) Vor dem Start sind die Sportler in angemessenen Zeitintervallen akustisch über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt bzw. angesagt.
- 3) Die Sportler sollen ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal einnehmen. Beim Start von einer Plattform mit mindestens einem Fuß an der Vorderkante der Plattform.
- 4) Die Startlinie muss durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Sportler oder durch eine Startleine klar bestimmt sein.
- 5) Der Schiedsrichter muss mit einer nach oben gehaltenen Flagge und kurzen Piffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, übergibt er die weitere Startabfolge an den Starter.
- 6) Das Startsignal muss sowohl akustisch (z. B. durch Schuss, Hupe oder Piff) als auch sichtbar mit einer Flagge gegeben werden.
- 7) Wenn sich ein Sportler nach Ansicht des Schiedsrichters beim Start einen Vorteil verschafft, kann ihn der Schiedsrichter verwarnen (gelbe Flagge) oder disqualifizieren (rote Flagge).

§ 179 Wettkampf

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden in Freistil ausgetragen. Der Sportler muss die volle Strecke absolvieren und dabei sämtliche Wendebojen und Einrichtungen der Strecke in der geforderten Weise passieren.
- 2) Der Sportler muss von anderen Sportlern soweit Abstand wahren, dass er diese nicht berührt und sie nicht behindert werden.
- 3) Der Sportler darf sich durch das Beanspruchen von Schrittmacherdiensten keine Vorteile verschaffen.
- 4) Wenn sich ein Sportler nach Ansicht des Schiedsrichters oder eines Assistenz-Schiedsrichters einen Vorteil durch ein Regelverstoß verschafft oder einen anderen Sportler absichtlich berührt, muss der (Assistenz-) Schiedsrichter den Sportler auf den Regelverstoß aufmerksam machen.

Beim ersten Verstoß:

Eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigen eine Verwarnung des Sportlers an.

Beim zweiten Verstoß:

Eine rote Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigen die Disqualifikation des Sportlers an. Der Sportler hat das Wasser unverzüglich zu verlassen, sodass er vom weiteren Wettkampfschehen ausgeschlossen ist.

- 5) Ein Verhalten eines Sportlers, das vom Schiedsrichter oder einem Assistenz-Schiedsrichter als unsportlich eingestuft wird, führt zur direkten Disqualifikation des Sportlers.
- 6) Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes, insbesondere während der Nahrungsaufnahme, führt nicht zur Disqualifikation des Sportlers. Er darf dabei jedoch weder gehen noch springen.
- 7) Abgesehen von Absatz (6) darf der Sportler keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten.
- 8) Folgende Hilfsmittel sind bei Wettkämpfen im Freiwasserschwimmen ebenfalls zulässig:
Fett, Vaseline oder ähnliche Substanzen, die die Haut vor Kälte schützen.
- 9) Jeder Sportler muss kurz geschnittene Fuß- und Fingernägel haben. Er darf während des Wettkampfes keinen Schmuck und keine Armbanduhr tragen.
- 10) Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung sind die Veröffentlichungen des DSV und von World Aquatics zu beachten.
- 11) Die sportliche Betreuung und Anweisungen durch die Vertrauensperson des Sportlers von der Versorgungsstelle sind zulässig, Trillerpfeifen sind für sportliche Betreuung und Anweisungen nicht erlaubt.
- 12) Alle Sportler müssen ihre Startnummer auf mindestens zwei sichtbaren Körperstellen wie z. B. Handrücken, Schulterblätter oder Oberarme deutlich in wasserfester Farbe anzeigen. Zusätzlich sollte eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.
- 13) Die Anzahl der einzusetzenden Boote und Kampfrichter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Aus Sicherheitsgründen muss in jedem Falle mindestens ein Sicherheitsboot, das mit einem Assistenz-Schiedsrichter besetzt ist, zum Einsatz kommen. Dieses Sicherheitsboot muss mit einer Signaleinrichtung zur Anzeige von Gefahren ausgestattet sein. Es verbleibt so lange auf der Wettkampfstrecke, bis der letzte Sportler das Wasser verlassen hat.
- 14) In allen Wettkämpfen sollte in der Ausschreibung ein Zeitlimit definiert werden, nachdem der Wettkampf beendet wird. Diese zeitliche Begrenzung kann sowohl absolut als auch auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Sportlers definiert werden. Sollte in der Ausschreibung keine Regelung getroffen sein, so ist die zeitliche Begrenzung, auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Sportlers, folgendermaßen zu treffen:

15 Minuten pro angefangene 5km bis zu einem maximalen Zeitlimit von 120 Minuten.

Nach Ablauf des Zeitlimits muss der Schiedsrichter oder Assistenz-Schiedsrichter alle Sportler aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Jedoch kann er in Einzelfällen einem Sportler erlauben, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden. Alle Sportler außerhalb des Zeitlimits sind zu disqualifizieren.

Bei Wettkämpfen können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.

- 15) Es ist sicherzustellen, dass den Sportlern Hilfe beim Verlassen des Wassers, medizinische Versorgung sowie Erfrischungen und / oder wärmende Getränke angeboten werden. Bei Wettkampfstrecken von mehr als 5 km, muss mindestens alle 2,5 km eine Versorgungsplattform für die Sportler eingerichtet sein.

§ 180 Zeitmessung

- 1) Die Zeitmessung muss über eine automatische Zeitmessenanlage oder Handzeitnahme erfolgen.
- 2) Wird eine automatische Zeitmessenanlage eingesetzt, sollten Transponder die Zeitmessenanlage ergänzen. Für diesen Fall müssen alle Sportler während des Wettkampfes an beiden Armen einen Transponder tragen. Wenn ein Sportler einen Transponder verliert, dann muss sofort ein Schiedsrichter informiert werden. Dieser sorgt dafür, dass dem Sportler ein Ersatz-Transponder zugeteilt wird. Alle Sportler müssen den Wettkampf mit mindestens einem Transponder beenden. Jeder Sportler, der seinen Wettkampf ohne Transponder beendet, wird disqualifiziert. Unabhängig hiervon muss auch die ergänzende Handzeitnahme erfolgen. Bei einer fehlerfrei registrierten Zeit der automatischen Zeitmessenanlage hat diese Vorrang vor der von Hand festgestellten Zeit und den Entscheidungen der Zielrichter.
- 3) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:
 - a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von mindestens 1/100 Sekunde haben.
 - b) Die Uhren müssen über ausreichend Speicherkapazität verfügen, um die Zeiten der dem Zeitnehmer zugewiesenen Sportler innerhalb eines Wettkampfes aufnehmen zu können.
 - c) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 181 Ziel

- 1) Der zielnahe Raum ist durch eine deutliche, farblich unterschiedene Markierung zu kennzeichnen. Der Raum, der zur Zielvorrichtung führt, muss durch zwei sich zum Ziel hin verengende Bojenreihen oder ähnlich geeignete Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Sicherheitsboote und das Schiedsrichterboot sind im Zielraum zugelassen.
- 2) Die Ziellinie muss eindeutig und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- 3) Die Ziellinie besteht:
 - a) aus einer Flaggenleine, die in der Höhe von 0,6 m über der Wasseroberfläche angebracht ist, unter der durchgeschwommen werden muss, oder
 - b) aus einer ausreichend breiten vertikalen Anschlagplatte, die über der Wasseroberfläche derart angebracht ist, dass sie einerseits von den ankommenden Sportlern berührt, andererseits aber auch unten durchgeschwommen werden kann, oder
 - c) aus einem ausreichend breiten Floß, an dem die ankommenden Sportler an einer vertikalen Anschlagplatte anschlagen können.
- 4) Die Ziellinie soll an festen Einrichtungen, Plattformen oder an Flößen befestigt werden. Sie soll in ihrer Position so sicher verankert sein, dass sie durch Gezeiten, Wind oder Kraft des Zielanschlages der Sportler in ihrer Position grundsätzlich nicht verändert werden kann.

- 5) Der Wettkampf wird durch Überqueren der Ziellinie oder durch Anschlag an der Anschlagplatte beendet. Dabei gilt die Ziellinie als überquert, wenn der Kopf des Sportlers die Ziellinie passiert hat. Kommt eine Anschlagplatte zum Einsatz, muss der Sportler an diese anschlagen. Jeder Sportler, der nicht anschlägt, wird disqualifiziert.
- 6) Bei Deutschen Meisterschaften muss der Zielbereich mit einem Videosystem ausgestattet sein, das den Zieleinlauf vollständig aufzeichnet. Das Videosystem kann dabei an ein Zeitmesssystem angeschlossen sein, wobei dieses System über Zeitlupen- und Wiederholfunktionen verfügen muss.

▣bschnitt III **Sicherheit**

§ 182 **Sicherheit**

- 1) Die Sicherheit der Sportler, Kampfrichter und anderer Mitarbeiter, die sich auf dem Wasser befinden, muss in jeder Situation gewährleistet sein.
- 2) Für jede Wettkampfveranstaltung ist ein Sicherheitsplan zu erstellen, der die Anzahl der Kampfrichter-, Begleit- und Rettungsboote sowie den Einsatzplan und Ablauf für Rettungsaktionen definiert. Dabei sind die jeweils vorgefundenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 3) Im Gefahrenfall (z.B. aufziehendes Gewitter, Sturm usw.) entscheiden Schiedsrichter und Sicherheitsbeauftragter über einen Rennabbruch. Es muss sichergestellt sein, dass die Sportler, Kampfrichter und andere Beteiligte schnellstmöglich an Land zu einem vorher festgelegten Treffpunkt kommen. Bei einem Rennabbruch kann der Schiedsrichter entscheiden, dass das Rennen neu gestartet wird. Nur bei Streckenlängen von mehr als 10 km und wenn die Wettkampfdauer zwei Stunden überschritten hat, werden die zum Zeitpunkt des Rennabbruchs vorliegenden Platzierungen als Endergebnis gewertet.
- 4) Verläuft die Streckenführung in größerer Entfernung vom Ufer, ist dafür zu sorgen, dass alle im Zeitpunkt der Gefahr teilnehmenden Sportler in Begleit- und Rettungsbooten mit Einstiegshilfe aufgenommen werden können.
- 5) Es muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit bekannt ist, wie viele Sportler im Rahmen des laufenden Wettkampfes teilnehmen und wie viele den Wettkampf bereits beendet oder vorzeitig abgebrochen haben.
- 6) Jeder Kampfrichter hat die Befugnis, offensichtlich erschöpfte Sportler unverzüglich aus dem Wasser zu nehmen.
- 7) Ein Lageplan der Schwimmstrecke und der Wettkampfstätte sowie allgemeine Erläuterungen zur Sicherheit und die Bedeutung der Signale und Flaggen zum Abbruch des Rennens bzw. zum Räumen des Wassers, müssen den Vereinen spätestens mit dem Meldeergebnis ausgehändigt werden.

§ 183 **Sicherheitsbeauftragter**

- 1) Er ist für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse vor und während des Wettkampfes verantwortlich und für alle im Sicherheitsbereich anfallenden Aufgaben unabhängig zuständig.
- 2) Zusammen mit dem Schiedsrichter prüft er vor Wettkampfbeginn die Wassertemperatur. Er kontrolliert sie in regelmäßigen Abständen während des Wettkampfes.
- 3) Zusammen mit dem Streckenaufseher kontrolliert er die gesamte Wettkampfstrecke, mit besonderem Augenmerk auf die Start- und Zielräume, und stellt sicher, dass diese sicher, geeignet und frei von Hindernissen sind.
- 4) Er prüft den Sicherheitsplan und ist verantwortlich für den Einsatz ausreichender und ausreichend ausgestatteter Sicherheitsboote, die ggf. die Begleitboote in deren Auftrag unterstützen können.

- 5) Bei Veranstaltungen im Meer oder in schwierigen Binnengewässern muss er vor Wettkampfbeginn die Sportler und ihre Betreuer über notwendige Vorsichtsmaßnahmen unterrichten und ggf. befehlen.
- 6) Treten während des Wettkampfes oder des offiziellen Einschwimmens Bedingungen auf, die die Sicherheit der Sportler, Kampfrichter oder anderer Mitarbeiter gefährden, können Schiedsrichter oder Sicherheitsbeauftragter das Wasser räumen lassen.
- 7) Er gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder zeigt Bedingungen auf, unter denen der Wettkampf noch ausgetragen werden kann.
- 8) Er händigt vor der Wettkampfveranstaltung allen Sportlern eine Gezeiten- und / oder Strömungskarte aus, die deutlich die Gezeitenänderungen auf der Wettkampfstrecke wiedergibt und anzeigt, wie sich die Gezeiten- und Strömungsverhältnisse auf die Wettkampfstrecke auswirken.

§ 184 Streckenaufseher

- 1) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vermessung der Strecke.
- 2) Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich sowie alle Wendepunkte und Richtungsänderungen korrekt markiert sind, alle anderen benötigten Markierungen und Ausstattungen angebracht wurden und die weiteren technischen Einrichtungen für den Wettkampfablauf ordnungsgemäß arbeiten.
- 3) Er kontrolliert gemeinsam mit dem Sicherheitsbeauftragten die Strecke und alle Markierungen vor dem Start des Wettkampfes.

§ 185 ☐rzt, Sanitätsdienst

- 1) Für jede Veranstaltung im Freiwasserschwimmen muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass die Anwesenheit eines Arztes und / oder sanitätsdienstlicher Helfer für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet ist. Ist kein Arzt anwesend, müssen Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des örtlich diensttuenden Arztes / Notarztes / Rettungsdienstes zusätzlich beim Schiedsrichter, beim Sicherheitsbeauftragten und beim Protokollführer hinterlegt werden.
- 2) Bei Wettkämpfen mit Streckenlängen von mehr als 10 km muss der Veranstaltungsarzt mit jedem Sportler, der an den Start gehen will, einen Gesundheitstest durchführen. Dieser Test muss innerhalb der letzten 24 Stunden vor Wettkampfbeginn erfolgen.
- 3) Der Arzt meldet dem Schiedsrichter alle Sportler, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss diese Sportler von der Wettkampfteilnahme ausschließen.

☐bschnitt IV Kampfgericht

§ 186 Kampfgericht

- 1) Dem Kampfgericht müssen mindestens angehören:
 - Schiedsrichter (mit Begleitboot)
 - zwei Assistenz-Schiedsrichter (mit Begleitboot), zugleich Schwimmrichter
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Streckenaufseher
 - Startordner
 - Zeitnehmerobmann und zwei weitere Zeitnehmer
 - Zielrichterobmann und zwei weitere Zielrichter
 - ein Wenderichter an jeder richtungsändernden Stelle
 - Versorgungsordner (wenn Versorgung zum Einsatz kommt)
 - Starter
 - Sprecher
 - Protokollführer
 - Auswerter

- 2) Jeder Kampfrichter darf nur eine Position einnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei den einzelnen Funktionen beschrieben.
- 3) Sicherheitsbeauftragter und Streckenaufseher müssen keine Kampfrichter sein, sofern diese über ausreichend Erfahrung für ihre Aufgaben und Ortskenntnis verfügen. Bei den Funktionen Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter und den dazugehörigen Obleuten kann auf das Zusatzmodul Freiwasser verzichtet werden. In diesem Fall hat der Schiedsrichter vor Wettkampfbeginn die besonderen Wettkampfbestimmungen für den jeweiligen Aufgabenbereich zur Kenntnis zu geben. Bei allen anderen Positionen ist das Zusatzmodul Freiwasser erforderlich.

§ 187 Schiedsrichter

- 1) Der Schiedsrichter hat die volle Kontrolle und Autorität über alle Kampfrichter, genehmigt ihre Einsätze und weist sie in Bezug auf alle besonderen Merkmale oder Vorschriften im Zusammenhang mit dem Wettkampf an. Er entscheidet alle Fragen, die sich auf die eigentliche Durchführung des Wettkampfs beziehen und deren endgültige Regelung nicht anderweitig durch diese Regeln geregelt ist.
- 2) Der Schiedsrichter zeigt den Sportlern durch kurze Piffe und das Zeigen der Flagge an, dass der Start unmittelbar bevorsteht und übergibt die weitere Startabfolge dem Starter.
- 3) Der Schiedsrichter kann jeden Sportler wegen eines Regelverstößes, den er selbst beobachtet hat, oder der ihm von einem Kampfrichter gemeldet wurde, disqualifizieren.
- 4) Der Schiedsrichter entscheidet über die Platzierungen anhand der Zielrichterentscheide, registrierter Zeiten und Videoaufnahmen im Falle von Unstimmigkeiten.
- 5) Der Schiedsrichter nimmt vor dem Wettkampf den Bericht des Assistenzschiedsrichters entgegen.
- 6) Vor jedem Wettkampf führt der Schiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Sportlern und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle am Wettkampf beteiligten Sportler Pflicht.
- 7) Treten während des Wettkampfes oder des offiziellen Einschwimmens Bedingungen auf, die die Sicherheit der Sportler, Kampfrichter oder anderer Mitarbeiter gefährden, können Schiedsrichter oder Sicherheitsbeauftragter das Wasser räumen lassen.

§ 188 □ssistenz-Schiedsrichter

- 1) Er stellt sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden.
- 2) Vor dem Wettkampf nimmt er alle Berichte des Startordners, des Streckenaufsehers und des Sicherheitsbeauftragten entgegen und unterrichtet spätestens 15 Minuten vor dem Start den Schiedsrichter über den Inhalt der Berichte.
- 3) Er nimmt seinen Platz in dem ihm zugewiesenen Boot ein und kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von den Sportlern befolgt werden. Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.
- 4) Er stellt sicher, dass sich Sportler keine Vorteile verschaffen oder andere Sportler behindern. Gegebenenfalls hat er sie aufzufordern, Abstand zu anderen Sportlern zu wahren. Bei einem von ihm beobachteten Regelverstoß kann er Sportler warnen (gelbe Flagge) oder disqualifizieren (rote Flagge).

§ 189 Starter

- 1) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er von allen Sportlern gesehen und das Startkommando und -signal von den Sportlern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.

- 2) Nach der Startfreigabe durch den Schiedsrichter hebt er eine deutlich sichtbare Flagge in die senkrechte Position. Zum Start gibt er das Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

§ 190 Zeitnehmerobmann

- 1) Er weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Sportler sammelt er von den Zeitnehmern die ausgefüllten Zeitnehmerlisten ein, kontrolliert die für jeden Sportler genommene Zeit und leitet diese umgehend an den Auswerter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zeitnehmer tätig sein.

§ 191 Zeitnehmer

- 1) Er setzt die Uhr zeitgleich zum Startzeichen in Gang und nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Sportlers bei dessen Zielanschlag.
- 2) Nach dem Zielanschlag trägt er die Startnummer des Sportlers und die Zeit auf 1/100-Sekunde in die Zeitnehmerliste ein.
- 3) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.

§ 192 Wenderichter

- 1) Er hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Sportler die von ihm überwachten Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen. Verstöße hält er schriftlich fest und übergibt diese bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.

§ 193 Zielrichterobmann

- 1) Er weist den Zielrichtern ihre Plätze und Aufgabe zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Sportler sammelt er von den Zielrichtern die ausgefüllten Zielrichterlisten ein, stellt die Platzierung fest und leitet diese umgehend an den Auswerter weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 194 Zielrichter

- 1) Er muss so positioniert sein, dass er zu jeder Zeit eine klare Sicht auf den Zielbereich hat und die Überquerung der Ziellinie oder den Zielanschlag der Sportler sehen kann.
- 2) Der Zieleinlauf wird von den Zielrichtern festgestellt und die fortlaufende Platzierung der Sportler registriert.
- 3) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 195 Startordner

- 1) Er versammelt die Sportler vor dem Start und vergewissert sich, dass alle Sportler mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden. Dabei kontrolliert er bei jedem Sportler die Einhaltung der Bedingungen aus § 179 (9-11) WB-FT SW FS und berichtet dem Schiedsrichter oder Assistenz-Schiedsrichter.
- 2) Er unterrichtet in Zusammenarbeit mit dem Sprecher Sportler und Kampfrichter über die bis zum Start verbleibende Zeit.
- 3) Er ist zusammen mit dem Ausrichter verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Sportler nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

§ 196 Versorgungsordner

Er ist dafür verantwortlich, dass die Sportler und ihre Betreuer auf der Plattform die folgenden Regeln einhalten:

- 1) Er hat darauf zu achten, dass Sportlern keine Gegenstände oder Nahrung zugeworfen werden.
- 2) Er hat darauf zu achten, dass jeder Sportler seine Nahrung nur durch seinen Betreuer mittels einer Versorgungsstange oder mit der Hand empfängt.
- 3) Er kontrolliert vor der Veranstaltung, dass die Versorgungsstangen in ausgefahrenem Zustand nicht länger als fünf Meter sind. Sie dürfen mit Fahnen gekennzeichnet sein, deren Maße 30 cm x 20 cm nicht überschreiten.

▢bschnitt V Schlussbestimmungen

§ 197 Inkrafttreten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen – Fachteil Schwimmen Freiwasser tritt gemäß den Veröffentlichungsmodalitäten nach § 31 WB-AT zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Besondere Jugendschutz-Regeln Schwimmen

I. Regeln für bis einschließlich 7-jährige Sportler (Kindgerechte Wettkämpfe)

- (1) Kindgerechte Wettkämpfe dürfen nur für Sportler **bis einschließlich 7 Jahren** ausgeschrieben werden. Stichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Sportler das 7. Lebensjahr erreicht.
- (2) Bis einschließlich 7-jährige Sportler können **nur** an nichtamtlichen Wettkämpfen teilnehmen. Es besteht **keine** Registrierungs- und Lizenzierungspflicht.
- (3) Alle Regelungen des Wettkampfes müssen in einer Ausschreibung allgemeinverständlich erläutert sein. Insbesondere die Regeln für Schwimmkombinationen und Wettkampfformen anderer Art (z. B. „Kraul“, „Bauchlage“, „Rückenlage“, „Beinschlag“ oder Kombinationsformen) müssen in der Ausschreibung ausführlich beschrieben sein. Werden Wettkämpfe in den Schwimmarten Brust, Rücken oder Freistil ausgeschrieben, gelten hierfür die entsprechenden Regeln im Fachteil Schwimmen der Wettkampfbestimmungen (WB-FT SW).
- (4) Die meldenden Vereine haben mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Ohne diese Versicherung ist die Meldung vom Veranstalter zurückzuweisen.
- (5) Für Sportler bis einschließlich 7 Jahren sind als Wettkampfprogramm ausschließlich folgende Wettkämpfe zulässig (maximal **5 Starts** – inklusiv Staffelstarts): Rückenbeine, Rücken, Freistilbeine, Freistil, Brustbeine, Brust und Delphinbewegung. Weitere Schwimmkombinationen sind zulässig, Schmetterlings- und Lagenschwimmen im Sinne der WB-FT SW sind **nicht** möglich.
- (6) Eine Einzelstrecke oder eine Teilstrecke in Staffeln können bis zu 25m ohne und bis zu 50m mit Hilfsmitteln betragen. Kindgerechte zulässige Hilfsmittel sind in der Ausschreibung zu benennen.
- (7) Ausschließlich die 7-jährigen Sportler dürfen ab dem 01.09. bis 31.12. des Jahres zusätzlich die folgenden Strecken schwimmen: 25m / 50m Rückenbeine, 25m / 50m / 100m Rücken, 25m / 50m Freistilbeine, 25m / 50m / 100m Freistil, 25m / 50m Brustbeine, 25m / 50m Brust, 25m Schmetterlingsbeine, 25m Schmetterling.
- (8) Die Wertung der Wettkämpfe soll einfach, leicht verständlich und unmittelbar einsehbar sein. **Die einzelnen Wettkämpfe müssen durch eigene Wettkampfnummern gekennzeichnet sein.**

II. Regeln für 8- bis einschließlich 10-jährige Sportler

- (1) Für 8- bis 10-jährige Sportler gelten aus Jugendschutzgründen folgende Einschränkungen des Wettkampfprogrammes (Stichtag für die Alterszuordnung ist der 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Sportler das jeweilige Lebensjahr erreicht):

	01.01.-31.08. eines Kalenderjahres	01.09.-31.12. eines Kalenderjahres
8 Jahre	25m / 50m Rückenbeine 25m / 50m / 100m Rücken 25m / 50m Freistilbeine 25m / 50m / 100m Freistil 25m / 50m Brustbeine 25m / 50m Brust 25m Schmetterlingsbeine 25m Schmetterling	25m / 50m / 100m / 200m Rücken 25m / 50m / 100m / 200m Freistil 25m / 50m / 100m Brust 25m / 50m Schmetterling 100m Lagen
9 Jahre	25m / 50m / 100m / 200m Rücken 25m / 50m / 100m / 200m Freistil 25m / 50m / 100m Brust 25m / 50m Schmetterling 100m Lagen	50m / 100m / 200m Rücken 50m / 100m / 200m / 400m Freistil 50m / 100m / 200m Brust 25m / 50m / 100m Schmetterling 100m / 200m Lagen
10 Jahre	50m / 100m / 200m Rücken 50m / 100m / 200m / 400m Freistil 50m / 100m / 200m Brust 25m / 50m / 100m Schmetterling 100m / 200m Lagen	keine Einschränkungen

- (2) Bei den älteren Jahrgängen sind in der Auflistung der zulässigen Strecken alle Strecken der jüngeren Jahrgänge miteingeschlossen. Darüber hinaus weitere Schwimmkombinationen (also keine weiteren Schwimmarten und -strecken) sowie ein Einsatz in Staffeln möglich.
- (3) 8- bis 10-jährige Sportler können an nichtamtlichen **und** amtlichen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen. Es besteht für **alle** Wettkämpfe eine Registrierungs- und Lizenzierungspflicht.
- (4) Die Sportler dürfen nicht mehr als **6 Starts** pro Tag (inklusive Staffeleinsatz) absolvieren.

Letzte Aktualisierung: **15. März 2025**

I. Teilnahmevoraussetzungen für die Teilnahme von behinderten Schwimmern bei Veranstaltungen innerhalb des DSV:

1. Mitgliedschaft in einem Verein, der Mitglied im DSV ist.
2. Der Schwimmer muss beim DSV registriert sein.
3. Der Schwimmer muss zum Zeitpunkt des Starts eine gültige Jahreslizenz besitzen.
4. Gültiger Gesundheitsnachweis, ggf. mit Ausnahmegenehmigung.
5. Amtlicher Medikamentennachweis entsprechend den Anti-Doping-Bestimmungen.
6. Die Behinderung und die Ausnahmeregeln müssen für den Schiedsrichter der Veranstaltung transparent sein, d. h., eine entsprechende verständliche Formulierung auf einem Klassifizierungsnachweis muss vorliegen.
7. Für Behinderte mit entsprechendem Klassifizierungsnachweis sind neben den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV) die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) sowie die Regeln des IPC anzuwenden.

II. Darüber hinaus sind in die Ausschreibungen für Veranstaltungen innerhalb des DSV die Teilnahme- und Startberechtigung wie folgt aufzunehmen:

Es gelten die Wettkampfbestimmungen (WB), die Rechtsordnung (RO) und die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV). Für Behinderte mit entsprechendem Klassifizierungsnachweis sind zusätzlich die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) anzuwenden. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder von Vereinen / Startgemeinschaften, die einem dem DSV angeschlossenen Schwimmverband angehören und im Besitz der Verbandsrechte sind. Teilnahmeberechtigt sind nur die Schwimmer, die beim DSV registriert sind und die jährliche Lizenzgebühr in Höhe von 15,00 Euro bezahlt haben. Dies ist mit der Meldung gemäß § 12 Abs. 1 WB zu versichern.

Ergänzende Hinweise:

Die Ausschreibungen für Vergleichsschwimmfeste/amtliche Veranstaltungen müssen danach in den besonderen Bestimmungen den Zusatz.

„Für Behinderte mit entsprechendem Klassifizierungsnachweis sind zusätzlich die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Behindertensportverbandes anzuwenden“ haben.

Folgende Dinge sind zu beachten:

- Die Punkte 1 – 5 der Teilnahmevoraussetzung sind Voraussetzung für den Start
- Die behinderten Schwimmer geben ihre Meldungen zu den Veranstaltungen wie alle anderen Schwimmer ab.
- Vor Beginn der Wettkämpfe geben die Schwimmer ihren von DBS unterschriebenen Klassifizierungsnachweis beim Schiedsrichter ab
- Der Schiedsrichter nimmt während dieser Läufe die Aufgabe des Schwimmrichters wahr.
- Die Schwimmer werden mit den erzielten Zeiten in ihren Jahrgängen / offene Klasse ins Protokoll aufgenommen

Erläuterung zur Nutzung von Geräten zur Daten- oder Tonübermittlung bei Wettkämpfen:

Für den Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes (alle Wettkampfveranstaltungen „Beckenschwimmen“ der Abteilungen Schwimmen und Masters) wird präzisierend festgelegt:

1. Geräte zur Daten- oder Tonübermittlung sind unter bestimmten Voraussetzungen im Wettkampf zulässig:

- Der Transfer darf ausschließlich vom Sportler zum Beckenrand erfolgen.
- Die Geräte müssen vor dem Veranstaltungsabschnitt beim Schiedsrichter angemeldet werden.
- Die Geräte müssen von World Aquatics zugelassen worden sein.

2. Diabetes-Sensoren sind auch dann zulässig, wenn sie nicht von World Aquatics geprüft worden sind. Sie dürfen auch im Wettkampf durch ein Pflaster und Tape abgedeckt werden.

3. Power-Armbänder und Armbanduhren sind untersagt.

4. Die Hörgeräte von Sportlern des Deutschen Gehörlosen Sportverbandes (DGSV) werden geduldet, obwohl sie einen Transfer von Informationen zum Schwimmer ermöglichen. Betroffene Sportler haben sich vor ihrem ersten Start beim Schiedsrichter zu melden.

5. Weitergehende Vorschriften von World Aquatics, European Aquatics und/oder anderer internationaler Organisationen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Qualifikationswettkämpfe zu internationalen Meisterschaften. Siehe auch:

<https://www.worldaquatics.com/rules/competition-regulations>

Die aktuell von World Aquatics zugelassenen technischen Geräte sind zu finden unter:

<https://www.worldaquatics.com/swimming/Wearables-Swimming>

Jede*r Sportler*in muss sich persönlich versichern, dass seine Geräte die o.g. Bedingungen erfüllen! Ansprechpartner sind die jeweiligen Schiedsrichter*innen der Veranstaltung.

Aufgaben der Schiedsrichter*innen / Kampfrichter*innen

1. Es erfolgen Sichtkontrollen durch das Kampfgericht
2. Die/der Schwimmer*in ist auf der Grundlage von § 131, Absatz 5 (WB) zu disqualifizieren (Textbeispiel: „Der Sportler..... wird disqualifiziert, weil er ein Hilfsmittel benutzt hat“.)

Regelung zur Schwimmbekleidung bei Wettkämpfen:

Mit dem 01.02.2024 wird für den Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes (alle Wettkampfveranstaltungen „Beckenschwimmen“ der Abteilungen Schwimmen und Masters) festgelegt:

1. Schwimmanzüge dürfen:
 - für männliche Sportler nicht oberhalb des Bauchnabels enden, nur bis zu den Knien reichen und nur aus einem Teil bestehen;
 - für weibliche Sportlerinnen weder den Nacken noch die Schultern bedecken, nur bis zu den Knien reichen und aus bis zu zwei Teilen bestehen;
 - müssen aus textilem Material hergestellt sein.
2. Es ist nicht erlaubt, zwei oder mehr Schwimmanzüge übereinander zu tragen. Reißverschlüsse sind nicht erlaubt.
3. Schwimmanzüge dürfen Anstandsregeln nicht verletzen.
4. Weitergehende Vorschriften von World Aquatics, European Aquatics und/oder anderer internationaler Organisationen bezüglich der Verwendung bestimmter Schwimmanzüge bleiben vorbehalten. Siehe auch:

<https://www.worldaquatics.com/rules/competition-regulations>

Die aktuell von World Aquatics zugelassenen Modelle sind zu finden unter:

<https://www.worldaquatics.com/swimming/approved-swimwear>

Jede*r Sportler*in muss sich persönlich versichern, dass der Schwimmanzug die o.g. Bedingungen erfüllt!

Aufgaben der Schiedsrichter / Kampfrichter

1. Grundsätzlich muss keine vorherige Kontrolle erfolgen, ob ein Schwimmanzug von World Aquatics zugelassen ist.
2. Die/der Schiedsrichter*in muss dies nur dann prüfen, wenn Zweifel bestehen, ob der betreffende Anzug die o.g. Bedingungen erfüllt, wenn eine Meldung einer Kampfrichterin oder eines Kampfrichters oder ein Einspruch erfolgt.
3. Es erfolgt eine Sichtkontrolle, ob nur ein Schwimmanzug getragen wird.
4. Die/der Schwimmer*in ist auf der Grundlage von § 131, Absatz 5 (WB) zu disqualifizieren (Textbeispiel: „Der Sportler..... wird disqualifiziert, weil er ein Hilfsmittel benutzt hat“.)

Regelung zur Schwimmbekleidung bei Freiwasser-Wettkämpfen:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat der Weltschwimmverband World Aquatics (ehemals FINA) die Anzugsregularien im Freiwasserschwimmen neu definiert, um die Athlet*innen vor zu hoher Kälte zu schützen.

Dabei wird eine Unterscheidung zwischen Schwimmanzügen (oder Badehosen, engl. „Swimsuits“) und Neoprenanzügen (engl. „Wetsuits“) vorgenommen. Abhängig von der Wassertemperatur müssen die Aktiven mit Neoprenanzug oder Schwimmanzug schwimmen. Zum 1. Januar 2023 wurden die Regularien nochmals überarbeitet, so dass seitdem folgende Regelungen gelten.

Temperaturbereiche

In den *World Aquatics Competition Rules*¹ sind zwei Temperaturbereiche definiert:

- Für Wassertemperaturen von **mindestens 18°C** sind lediglich **Schwimmanzüge** zugelassen.
- Bei Wassertemperaturen von **weniger als 18°C** ist das Tragen eines **Neoprenanzugs** verpflichtend.

Kriterien für Schwimmanzüge

Die Regularien für Schwimmanzüge finden sich in den *World Aquatics Competition Rules*¹². Hier werden u.a. folgende Kriterien festgelegt:

- Schwimmanzüge dürfen weder den Nacken bedecken noch über die Schultern oder über die Fußgelenke reichen.
- Sie sind in der Regel aus durchlässigem textilem Material (z.B. Baumwolle, Nylon, Lycra) und weisen keine spezielle Oberflächenbehandlung auf.
- Anzüge für männliche Sportler müssen aus einem Teil bestehen, für weibliche Sportler aus einem oder zwei Teilen.

Die Anzüge dürfen also mehr Körperstellen bedecken als reine Anzüge für das Beckenschwimmen, weshalb über die Beckenanzüge hinaus weitere Modelle getragen werden können. In den weiteren Anforderungen unterscheiden sie sich nicht von den Anzügen im Beckenschwimmen. Nicht zugelassen sind damit auch im Freiwasserschwimmen **Anzüge mit Reißverschlüssen**.

Darüber hinaus gibt es eine lange Liste zugelassener Anzüge, die mit einem World Aquatics-Stempel (inkl. Homologationsnummer) gekennzeichnet sind, wie er vom Beckenschwimmen bekannt ist.

Analog der vom Beckenschwimmen bekannten Regelung ist das **Tragen zweier Anzüge nicht gestattet**.

Kriterien für Neoprenanzüge

Die Kriterien für Neoprenanzüge finden sich in den *World Aquatics Competition Rules*¹²:

- Der Anzug muss aus wärmeisolierendem Material sein. Er darf mehrschichtig sein, muss aus mindestens einer wasserundurchlässigen Schicht bestehen und darf kein injiziertes Gas enthalten.
- Die Dicke des Materials muss mindestens 3 mm und höchstens 5 mm betragen, in spezifischen Bereichen (z. B. am Rücken, Schulterbereich) kann die Dicke unterschritten werden, wenn die isolierende Wirkung nicht beeinträchtigt wird.
- Der Anzug muss aus einem Teil bestehen, (funktionale) Reißverschlüsse sind zulässig.
- Der Anzug muss den Oberkörper, Rücken, die Schulter und Knie komplett bedecken. Die Ärmel müssen mindestens bis zu den Ellenbogen reichen.
- Der Anzug darf nicht über den Nacken, die Fuß- oder Handgelenke hinausreichen.
- Die Oberfläche darf keine markanten Erhebungen aufweisen.

Einige Anzüge (siehe Tabelle 1 World Aquatics Approved Wetsuits) tragen zudem einen World Aquatics-Stempel (inkl. Homologationsnummer). Diese Anzüge wurden von World Aquatics auf Antrag der Hersteller zertifiziert und erfüllen allesamt die obigen Kriterien. Die Liste wird immer am 1. September eines Jahres aktualisiert und veröffentlicht³.

Um Scheuerstellen zu vermeiden, **ist es zulässig, unter einem Neoprenanzug einen normalen Schwimmanzug / Badehose zu tragen.** Außerdem dürfen an den empfindlichen Hautpartien, an denen der Anzug scheuert, z.B. am Nacken, Tapes angebracht werden, um Verletzungen durch Reibung zu vermeiden.

Anzugsregelung bei DSV-Veranstaltungen

Gemäß DSV-Wettkampfbestimmungen (WB-FT SW FS) sind bei Veranstaltungen des Deutschen Schwimm-Verbandes alle von der World Aquatics freigegebenen Anzüge auch bei DSV-Veranstaltungen zugelassen. Eine Beschränkung auf homologierte Anzüge mit World Aquatics Stempel besteht nicht.

Damit ist es allen Aktiven bei entsprechend vorherrschenden Wassertemperaturen unter 18°C auch bei **Deutschen Meisterschaften / Deutschen Jugend- und Junioren-Meisterschaften im Freiwasserschwimmen** oder **Landesmeisterschaften** gestattet, mit Neoprenanzug an den Start zu gehen.

Mindesttemperaturen

Für Freiwasserwettbewerbe muss die Wassertemperatur mindestens 16°C betragen (WB-FT SW FS §176).

Eine Sonderregelung herrscht **bei reinen Masters-Wettkämpfen**, z.B. den **Internationalen Deutschen Meisterschaften der Masters im Freiwasserschwimmen**: Für die Masters ist ein Start bei Wassertemperaturen unter 18°C nicht gestattet (WB-FT SW MS §159). Damit ist bei reinen Masters-Wettkämpfen **kein Neoprenanzug zugelassen**.

Ein Start von Masters-Athleten in der offenen Klasse bleibt hiervon unberührt.

Hinweis: Für jugendliche Sportler gilt nach der WB-Änderung von 2020 wie in der offenen Klasse eine Mindesttemperatur von 16°C.

Links

<https://www.dsv.de/schwimmen/kontakt-veroeffentlichungen/regelwerke/>

<https://www.worldaquatics.com/swimming/approved-swimwear>

<https://www.worldaquatics.com/rules/competition-regulations>

Tabelle 1 (Stand 26.01.2024)

Brand	Type	Gender	Shape	Product group	Product name	Reference n.	Homologation Number	Valid from
SUMARPO	WETSUIT		full-body	Triathlon Wetsuit	Vanguard		SZ171253	01.09.2023
SUMARPO	WETSUIT		full-body	Triathlon Wetsuit	Victory		SZ171950	01.09.2023
ARENA	WETSUIT Female		bodysuit	Arena Wetsuits	Thunder Wetsuit	5630	AR275410	01.09.2022
ARENA	WETSUIT Male		bodysuit	Arena Wetsuits	Thunder Wetsuit	5631	AR173355	01.09.2022
SAILFISH	WETSUIT Female		Bodysuit	Wetsuit	Sailfish Wetsuit Women Attack	20.0114	SF277071	01.09.2021
ARENA	WETSUIT Female		Bodysuit	Arena Wetsuits	Open Water Carbon Wetsuit	4973	AR176256	01.01.2021
ARENA	WETSUIT Female		Bodysuit	Arena Wetsuits	Powerskin Storm Wetsuit	4971	AR176232	01.01.2021
ARENA	WETSUIT Male		Bodysuit	Arena Wetsuits	Open Water Carbon Wetsuit	4972	AR176256	01.01.2021
ARENA	WETSUIT Male		Bodysuit	Arena Wetsuits	Powerskin Storm Wetsuit	4970	AR176232	01.01.2021
HUUB	WETSUIT Female		Bodysuit	wetsuit	Agilis	HD19173	HU273613	01.01.2021
HUUB	WETSUIT Male		Bodysuit	Wetsuit	Agilis	HD17020	HU173596	01.01.2021
ORCA	WETSUIT Female		Bodysuit	Openwater wetsuits	Openwater perform FINA	LN6FTTCC	OC276060	01.01.2021
ORCA	WETSUIT Male		Bodysuit	Openwater wetsuits	Openwater perform FINA	LN2FTTCC	OC176138	01.01.2021
SAILFISH	WETSUIT Male		Bodysuit	Wetsuit	sailfish Wetsuit Men Attack 7	20.0114	SF276097	01.01.2021
AQUASPHERE	WETSUIT Female		Full-body	TRIATHLON	RACER women	SU3950131 / SU8340131	AL272921	01.01.2020

Brand	Type	Gender	Shape	Product group	Product name	Reference n.	Homologation Number	Valid from
AQUASPHERE	WETSUIT	Female	Full-body	TRIATHLON SUIT	PHANTOM women	SU3910175 / SU8320175	AL272658	01.01.2020
AQUASPHERE	WETSUIT	Male	Full-body	TRIATHLON	RACER men	SU3940131 / SU8390131	AL172955	01.01.2020
AQUASPHERE	WETSUIT	Male	Full-body	TRIATHLON SUIT	PHANTOM men	SU3890175 / SU8370175	AL172651	01.01.2020
HUUB	WETSUIT	Male	Full-body	wetsuit	JRB-1	HD-17020-2	HU161471	01.01.2020
JAKED	WETSUIT	Female	Full-body	JCOMPETITION	CHALLENGER MULTI-THICKNESS	JCWS99003	JA261485	01.01.2020
MAKO	WETSUIT	Male	Full-body	Open Water Swimming Wetsuit	OWP	WMK9H102	MK261210	01.01.2020
PHELPS	WETSUIT	Female	Full-body	TRIATHLON	RACER women	SU7360131	AL272921	01.01.2020
PHELPS	WETSUIT	Female	Full-body	TRIATHLON SUIT	PHANTOM women	SU7340175	AL272658	01.01.2020
PHELPS	WETSUIT	Male	Full-body	TRIATHLON	RACER men	SU7350131	AL172955	01.01.2020
PHELPS	WETSUIT	Male	Full-body	TRIATHLON SUIT	PHANTOM men	SU7320175	AL172651	01.01.2020
ZAOSU	WETSUIT	Male	Full-body	Racing Wetsuit	Z-ELITE FULL-BODY WETSUIT	3004	ZA172276	01.01.2020
DARE2TRI	WETSUIT	Male	Full-body	Wetsuit	MACH4	19010	DA171160	01.01.2019
HUUB	WETSUIT	Female	Full-body	wetsuit	ATANA	HD-15160-1// HD18490	HU271155	01.01.2019
MAD WAVE	WETSUIT	Female	Full-body	JET	Women wetsuit Jet	M202801	MA271156	01.01.2019
MAD WAVE	WETSUIT	Male	Full-body	JET	Men wetsuit Jet	M201801	MA171157	01.01.2019
ZOGGS	WETSUIT	Female	Full-body	OPEN WATER	OPENWATER FREE 3.2 - LADY	452492	HE271159	01.01.2019
ZOGGS	WETSUIT	Male	Full-body	OPEN WATER	OPENWATER FREE 3.2 - MAN	452493	HE271158	01.01.2019
JAKED	WETSUIT	Male	Full-body	J COMPETITION	CHALLENGER MULTI-THICKNESS	JCWSU99001	JA170977	01.01.2018
MAD WAVE	WETSUIT	Female	Full-body	Rapid	women wetsuit Rapid	M2028 02	MA270979	01.01.2018
MAD WAVE	WETSUIT	Male	Full-body	Rapid	Men wetsuit Rapid	M2018 02	MA170978	01.01.2018
MORMAII	WETSUIT	Female	Full-body	Open Water Swimming Wetsuit	Athlon	S307THTF2	EF270975	01.01.2018
MORMAII	WETSUIT	Male	Full-body	Open Water Swimming Wetsuit	Athlon	S307THT2	EF170976	01.01.2018
Zone3	WETSUIT	Female	Full-body	Advance Wetsuit	Women's Advance Wetsuit	WS18WADV10	ZN270764	01.01.2018
Zone3	WETSUIT	Male	Full-body	Advance Wetsuit	Men's Advance Wetsuit	WS18MADV101	ZN170763	01.01.2018
ARENA	WETSUIT	Female	Full-body	Arena Wetsuits Tri Wetsuit		1A631	AR270758	01.01.2017
ARENA	WETSUIT	Female	Full-body	Arena Wetsuits Tri Wetsuit Carbon		1A632	AR270759	01.01.2017
ARENA	WETSUIT	Male	Full-body	Arena Wetsuits Tri Wetsuit		1A630	AR170761	01.01.2017
ARENA	WETSUIT	Male	Full-body	Arena Wetsuits Tri Wetsuit Carbon		1A629	AR170762	01.01.2017

DEUTSCHER SCHWIMM-VERBAND e.V.

Kampfrichterordnung Schwimmen

In der Fassung durch Beschluss vom 05.03.2022

Herausgeber: Länderfachkonferenz Schwimmen im DSV

Redaktion: Stefan Strehlke

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Kampfrichterwesen im DSV	3
§ 1	Zweckbestimmung und Struktur	3
Abschnitt II	Kampfrichterobleute / Kampfrichterobleutetagung	3
§ 2	Die Kampfrichterobleute	3
§ 3	Kampfrichterobleutetagung	4
Abschnitt III	Kampfrichter und Kampfgericht	5
§ 4	Begriffsbestimmung	5
§ 5	Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter	5
§ 6	Das Kampfgericht	5
§ 7	Die Kampfrichtergruppen	5
Abschnitt IV	Ausbildung der Kampfrichter	6
§ 8	Ausbildungsvoraussetzungen	6
§ 9	Ausbildungsgrundlagen	6
§ 10	Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge	7
§ 11	Die Kampfrichterprüfung (Theorie)	10
§ 12	Die Kampfrichterfortbildung	11
Abschnitt V	Kampfrichterlizenz	12
§ 13	Die Kampfrichterlizenz	12
Abschnitt VI	Kampfrichterkader und Kadereinsatz	12
§ 14	Kampfrichterkader	12
§ 15	Besetzung der FINA-Swimming Officials Lists (Schiedsrichter, Starter, Freiwasser)	13
§ 16	Kampfrichterkader DSV	13
§ 17	Kampfrichterkader LSV	14
§ 18	Kampfrichterkader Bezirke	14
§ 19	Kadereinsatz	14
Abschnitt VII	Kampfrichterkleidung	15
§ 20	Kampfrichterkleidung	15
Abschnitt VIII	Kostenordnung für Kampfrichter bei DSV-Veranstaltungen	15
§ 21	Aufwandsentschädigung	15
§ 22	Reisekosten und Tagegeld	15
§ 23	Lehrgangsgebühren / Aufwandsentschädigung der Teilnehmer	15
Abschnitt IX	In-Kraft-Treten	15
§ 24	In-Kraft-Treten	15

Abschnitt I Kampfrichterwesen im DSV

§ 1 Zweckbestimmung und Struktur

- (1) Die Kampfrichterordnung findet Anwendung im schwimmsportlichen Geschehen aller Veranstaltungsebenen des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV).
- (2) Die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV legen die Zusammensetzung von Kampfgerichten bei schwimmsportlichen Veranstaltungen aller Ebenen fest. Dort wird bestimmt, dass sich Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter und deren Einsatz in Kampfgerichten nach der Kampfrichterordnung des DSV zu richten haben.
- (3) Das Kampfrichterwesen im DSV folgt in seiner Struktur der Verbandsgliederung des DSV. Die Landesschwimmverbände (LSV) benennen gegenüber der Abteilung Wettkampfsport Schwimmen des DSV die in ihrem Zuständigkeitsbereich für das Kampfrichterwesen in der Sportart Schwimmen zuständigen Mitarbeiter (Kampfrichterobleute). In gegebenenfalls nachgeschalteten Untergliederungen (Bezirke und Kreise) soll analog verfahren werden. Die Verbandsgliederungen regeln hierzu selbst das jeweilige Verfahren.

Abschnitt II Kampfrichterobleute / Kampfrichterobleutetagung

§ 2 Die Kampfrichterobleute

- (1) Der zuständige Mitarbeiter Kampfrichterwesen der Abteilung Wettkampfsport Schwimmen des DSV (DSV-Kampfrichterobmann)
 - ist zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Wettkampfanstaltungen des DSV sofern die Zuständigkeit nicht der LEN oder FINA vorbehalten ist,
 - beruft Schiedsrichter in den DSV-Kader und verwaltet diesen,
 - überprüft jährlich die Pflichteinsätze der Kadermitglieder anhand der Nachweise der LSV KR-Obleute,
 - plant und organisiert die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter des DSV-Kaders,
 - vertritt in der Abteilung Wettkampfsport Schwimmen die Belange des Kampfrichterwesens,
 - erstellt die Einsatzplanung für Kampfrichter bei DSV-Veranstaltungen,
 - sorgt für eine Zusammenstellung der Schiedsgerichtsurteile des DSV und stellt diese den Kampfrichterobleuten des LSV zur Verfügung.
- (2) Die Kampfrichterobleute der Landes-Schwimmverbände (LSV)
 - sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei LSV-Veranstaltungen,
 - sind Ansprechpartner des DSV-Kampfrichterobmanns bei der Benennung von Kampfrichtern für DSV-Einsätze,
 - berufen Schiedsrichter in den Landeskader,
 - planen und organisieren die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter der Landeskader,
 - leiten die Ausbildung der Kampfrichtergruppe „Schiedsrichter“,
 - leiten die jährliche Tagung der Bezirks-Kampfrichterobleute und unterrichten die Kampfrichterobleute der Bezirke über einheitliche Regelauslegungen,
 - erstellen die Einsatzplanung über Kampfrichtereinsätze im LSV.

- (3) Die Kampfrichterobleute der Bezirke
 - sind zuständig für die funktionsgerechte Besetzung der Kampfgerichte bei Bezirksveranstaltungen,
 - sind die Ansprechpartner der LSV-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für LSV-Einsätze,
 - planen und organisieren die Aus- und Fortbildung von Kampfrichtern,
 - leiten die jährliche Schiedsrichtertagung des Bezirks und unterrichten die Kampfrichterobleute der Kreise und Vereine über einheitliche Regelauslegungen,
 - erstellen die Einsatzplanung über Kampfrichtereinsätze im Bezirk,
 - Soweit keine Bezirke vorhanden sind übernimmt der LSV-Kampfrichterobmann deren Aufgaben.
- (4) Die Kampfrichterobleute in den Kreisen
 - koordinieren mit dem Bezirk die Meldungen zur Kampfrichteraus- und Fortbildung,
 - sind die Ansprechpartner der Bezirks-Kampfrichterobleute bei der Benennung von Kampfrichtern für Einsätze auf Bezirksebene,
 - regeln den Kampfrichtereinsatz bei Kreisveranstaltungen,
 - bereiten Nachwuchskräfte auf die Ausbildung zum Kampfrichter vor,
 - Soweit keine Kreise vorhanden sind, übernimmt der Landes-/bzw. Bezirks-Kampfrichterobmann deren Aufgaben.
- (5) Eine Ausbildung und Fortbildung von Kampfrichtern auf Kreisebene findet nicht statt.
- (6) Die Kampfrichterobleute aller Verbandsebenen können einen Lehrstab berufen und ihm Einzelaufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs übertragen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des jeweils zuständigen Fachwartes.

§ 3 Kampfrichterobleutetagung

- (1) Es findet mindestens einmal jährlich die Tagung der Kampfrichter-Obleute der Landes-Schwimmverbände (LSV) statt. Diese besteht aus dem DSV-Kampfrichterobmann und den Kampfrichter-Obleuten der LSV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Kampfrichterobmann ist berechtigt im Verhinderungsfall einen Vertreter zu entsenden.
- (2) Zu der jährlichen Obleutetagung lädt der DSV-Kampfrichterobmann vier Wochen vorher unter Angabe der vollständigen Tagesordnung unter Beilage von ergänzenden Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ein.
- (3) Die Kampfrichter Obleutetagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Die Tagung ist nicht öffentlich.
- (4) Die DSV Kampfrichter Obleutetagung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Beschlusskontrolle zur vorangegangenen Sitzung,
 - Besprechung der Berichte über Veranstaltungen des DSV / der LEN / FINA und eine Auswertung durch den DSV-Kampfrichterobmann,
 - Besprechung der Berichte aus der Länderfachkonferenz und der Abteilung Wettkampfsport Schwimmen des DSV,
 - erörtern die Themen für die DSV-Kaderlehrgänge,
 - bearbeitet und erlässt die Prüfungsfragebögen für die Kampfrichterprüfungen im DSV,
 - erarbeitet bei Bedarf Vorschläge zu WB-Änderungen oder Änderungen an dieser Kampfrichterordnung, die dann der Länderfachkonferenz Schwimmen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- (5) Die Kampfrichterobleutetagung unterstützt die Abteilung Wettkampfsport und die Länderfachkonferenz Schwimmen durch:
 - Interpretation und Auslegung zu Regeländerungen (Beschlüsse sind auf der Homepage des DSV zu veröffentlichen),
 - Beschluss von Vorschlagslisten für die Besetzung der FINA-Listen.
- (6) Landesschwimmverbände können für ihre Bezirke ebenfalls Obleutetagungen abhalten. Die zu behandelnden Themen legt der jeweilige LSV-Kampfrichterobmann fest.

Abschnitt III Kampfrichter und Kampfgericht

§ 4 Begriffsbestimmung

Kampfrichter im Sinne dieser Kampfrichterordnung ist derjenige, der nach einer Ausbildung zum Kampfrichter und Ablegung einer Prüfung die Kampfrichterlizenz des DSV erhält. Der Kampfrichter muss Mitglied in einem dem LSV angeschlossenen Verein sein.

§ 5 Aufgaben und Pflichten der Kampfrichter

- (1) Die Pflichten und Aufgaben eines Kampfrichters ergeben sich aus den Wettkampfbestimmungen des DSV.
- (2) Die Kampfrichter sind als Erfüllungsgehilfen der sie beauftragenden Verbandsebene / Vereine tätig und agieren als Beauftragte zur Erfüllung der durch den jeweiligen Satzungszweck beschriebenen Interessen des Auftraggebers. Ihre Tätigkeit ist somit keine sportliche Betätigung, sondern Handeln im Auftrag des jeweiligen Veranstalters. Ein Anspruch auf Einsatz als Kampfrichter besteht nicht.

§ 6 Das Kampfgericht

- (1) Die Zusammensetzung der Kampfgerichte und die erforderliche Anzahl der Kampfrichter bei Wettkampfveranstaltungen richtet sich nach den WB des DSV bzw. nach den in den jeweiligen Ausschreibungen oder Ausrichterverträgen niedergelegten besonderen Bestimmungen.
- (2) Zu DSV-Veranstaltungen werden Kampfrichter aus dem DSV-Kampfrichterkader durch den DSV-Kampfrichterobmann eingeladen und die Besetzung des Kampfgerichtes wird durch ihn festgelegt.
- (3) Zu Wettkampfveranstaltungen der LSV und Bezirke werden Kampfrichter aus allen Kadern eingeladen. Die Besetzung des Kampfgerichtes wird durch den zuständigen Kampfrichterobmann oder einem von ihm beauftragten Schiedsrichter festgelegt.

§ 7 Die Kampfrichtergruppen

- (1) Die Kampfrichter werden entsprechend ihren Funktionen in drei Gruppen eingeteilt:
 - Wettkampfrichter: Zeitnehmer, Zielrichter, Wenderichter und Schwimmrichter und Starter (Zusatzqualifikation erforderlich),
 - Auswertung: Auswerter und Protokollführer,
 - Schiedsrichter.
- (2) Die Ausbildung in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung erfolgt unabhängig voneinander.

- (3) Zusätzlich zu den oben genannten Kampfrichtergruppen können folgende Zusatzqualifikationen erworben werden:
- Starter,
 - Sprecher,
 - Kampfrichter Freiwasserschwimmen.

Abschnitt IV Ausbildung der Kampfrichter

§ 8 Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Kampfrichter sind in Lehrgängen auszubilden, zu denen sie unter Beachtung der jeweiligen Lehrgangsausschreibung ausschließlich von ihrem Verein gemeldet werden dürfen.
- (2) Die Ausbildung findet in dem LSV / Bezirk statt, in dem der Verein Mitglied ist. Meldungen zu Lehrgängen in anderen LSV / Bezirken sind nur mit Zustimmung des für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmanns möglich.
- (3) Zur Kampfrichterausbildung können Bewerber zugelassen werden, die folgende altersmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung in den einzelnen Kampfrichtergruppen erfüllen:
- | | |
|--|-----------|
| – Wettkampfrichter: | 14 Jahre, |
| – Auswertung, Zusatzausbildung Starter und Sprecher: | 16 Jahre, |
| – Schiedsrichter | 18 Jahre. |
- (4) Bewerber, die eine Ausbildung als Schiedsrichter anstreben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- sie besitzen eine gültige Kampfrichterlizenz mit den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung,
 - sie haben die Ausbildung als Starter mit Erfolg absolviert,
 - in dem der Ausbildung zum Schiedsrichter unmittelbar vorangehenden Zeitraum von drei Jahren sind mindestens je zehn Kampfrichtereinsätze in den Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung/Protokoll sowie Einsätze als Starter von ihnen nachzuweisen,
 - Weitere Zugangsvoraussetzungen können durch den ausrichtenden LSV festgelegt werden.
- (5) Zur Qualifikation als Starter oder Kampfrichter Freiwasser ist eine gültige Lizenz mit mindestens der Gruppe Wettkampfrichter erforderlich. Für einen Einsatz bei Freiwasser-Wettkämpfen als Assistenz-Schiedsrichter oder Schiedsrichter ist zusätzlich eine gültige Kampfrichterlizenz Schiedsrichter Voraussetzung.
- (6) Für die Zusatzqualifikation zum Sprecher ist eine vorherige Ausbildung zum Wettkampfrichter sinnvoll, jedoch keine Bedingung.

§ 9 Ausbildungsgrundlagen

- (1) Grundlagen für die Ausbildung zum Kampfrichter sind
- die Wettkampfbestimmungen (WB) des DSV,
 - diese Kampfrichterordnung,
 - die Ausbildungsunterlagen und der Prüfungsfragenkatalog des DSV.
- (2) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen gliedert sich in theoretische Teile sowie Pflichteinsätze bei Wettkampferveranstaltungen. Dem Ausbildungsplan ist zu entnehmen, welche theoretischen Teile in Form von eLearning oder virtuellen Seminaren absolviert werden können. Für alle anderen theoretischen Teile ist eine Präsenzausbildung vorgesehen. Die theoretischen Teile sind durch eine gemeinsame Prüfung abzuschließen.

- (3) Der abschließende Teil der Ausbildung von Kampfrichtern besteht aus mehreren Kampfrichtereinsätzen bei Wettkampfveranstaltungen unter der Aufsicht eines von dem für die Kampfrichterausbildung zuständigen Kampfrichterobmann benannten Prüfungsschiedsrichters.
- (4) Die komplette Ausbildung einschließlich der Pflichteinsätze muss innerhalb von zwölf Monaten beendet sein.
- (5) Nach Abschluss der Pflichteinsätze sind die Beurteilungen der jeweiligen Prüfungsschiedsrichter durch den zuständigen Kampfrichterobmann zusammen zu fassen. Bei einer positiven Beurteilung wird die entsprechende Lizenz erteilt.

§ 10 Ausbildungsziele und Ausbildungsumfänge

- (1) Die Ausbildung in den Kampfrichtergruppen soll nach den nachstehenden Ausbildungsplänen erfolgen. Die Angabe der Unterrichtseinheiten (UE), wobei eine UE 45 Minuten umfasst, sowie die Angabe der Pflichteinsätze gilt hierbei als Mindestanforderung.
- (2) Die Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen, wobei jeder absolvierte Abschnitt als ein Einsatz zählt, sind mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmann abzustimmen.

(3) Gruppe Wettkampfrichter (WKR)

AUSBILDUNGSPLAN	
Theoretischer Teil 1 (eLearning oder virtuelles Seminar möglich)	UE
WB-Allgemeiner Teil: - Geltungsbereich, Wettkampfveranstaltungen, Teilnahmeberechtigung und Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen Kampfrichterordnung	1
WB-Fachteil Schwimmen: - Aufgaben des Zielrichters, Zeitnehmers, Wenderichters, Starters und Schwimmrichters. Kurzüberblick über weitere Kampfrichterpositionen und deren Aufgaben - Wettkampf (Staffeln, unzulässige Hilfsmittel, Wettkampfbecken)	3
WB-Fachteil Masters und zusätzliche Regelwerke - Anwendungsbereich und Besonderheiten des Fachteils Masters - Besonderheiten für Schwimmer mit Behinderung	1
Theoretischer Teil 2	UE
Struktur im Schwimmsport (national und international), Regelwerke im DSV (Übersicht, Verbindlichkeit) Rechte und Pflichten des Kampfrichters, Überblick über das Kampfrichterwesen	1
- Überblick über die Zeitmessung und Wettkampforganisation	4
- Schwimmlagen, Start und Wende, unter Berücksichtigung der Auslegungen des DSV	
- Beanstandungen und ihre WB-gerechte Formulierung in Theorie + Praxis	
- Kampfrichterprüfung	1
Gesamtausbildungsdauer	11
Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen	
Vier verschiedene Einsätze. Alle vier Aufgaben (SR, ZR, ZN und WR) sollten dabei -zumindest zeitweise- ausgeübt werden.	

(4) **Gruppe Auswerter / Protokollführer (AW / PKF)**

AUSBILDUNGSPLAN	
Theoretischer Teil 1 (eLearning oder virtuelles Seminar möglich)	UE
WB-Allgemeiner Teil: Geltungsbereich, Wettkampfveranstaltungen Teilnahmeberechtigung und Meldungen zu Wettkampfveranstaltungen Wettkampfprotokolle, Disqualifikationen, Einspruch, nachträglich erhöhtes Meldegeld und Ordnungsgebühren	1
WB-Fachteil Schwimmen: - Besondere Wettkampfformen (z.B. DMS, DMSJ, DMSM), Kampfgericht, Ausschreibungen/Durchführungsbestimmungen, Meldungen - Setzen von Läufen, Struktur des Meldeergebnisses/Protokolls - Zeitmessverfahren, Zeiten und Platzierungen - ENM, Einsprüche, Rekorde - Aufgaben des Auswerter und Protokollführers - Der Einsatz von EDV für Meldeergebnis und Wettkampfprotokoll.	4
Theoretischer Teil 2	UE
- Praktische Übungen: o Setzen von Läufen o Zeitmessung und Platzierung o Erstellung von Meldeergebnissen und Erstellung von Protokollen o Rekordbearbeitung	5
- Kampfrichterprüfung	2
Gesamtausbildungsdauer	12
Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen	
Zwei Einsätze als AW, davon einer bei einer Veranstaltung mit Handzeitnahme, und einer als PKF	

(5) **Gruppe Schiedsrichter (SCH)**

AUSBILDUNGSPLAN	
Theoretischer Teil 1 (eLearning oder virtuelles Seminar möglich)	UE
WB-Allgemeiner Teil: - Geltungsbereich, - Wettkampfveranstaltungen und Teilnahmeberechtigung, Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung, - Disqualifikationen, Einspruch und Tatsachenentscheidung, Antidoping-Bestimmungen, Rechtsordnung des DSV, Beitrags- und Gebührenordnung des DSV WB-Fachteil Schwimmen: - Rechte und Pflichten als Schiedsrichter, - Kampfrichtersitzung, - WB-gerechtes Kampfgericht.	4
Theoretischer Teil 2	UE
Kampfrichterordnung des DSV: - Kampfrichterkader, allgemeine Anforderungen an den Schiedsrichter, - Verhalten am Beckenrand, Führung von Kampfrichtern, - Kommunikation und Konflikte.	4

WB-Allgemeiner Teil: - Disqualifikationen, Einspruch und Tatsachenentscheidung	5
WB-Fachteil Schwimmen: - vertiefende Wiederholung der WB-SW, Kampfrichterpositionen, der Schwimmstile, der Rekordbearbeitung, der Auswertung von Wettkampfergebnissen und der Protokollführung	
Die Aufgaben des Schiedsrichters vor, während und nach der Wettkampfveranstaltung: - Praxis zur Auswertung und Protokollführung und Behandlung von ENM - Bearbeitung von Einsprüchen - Maßnahmen bei Problemfällen (Praxisfälle) - Zusammenspiel zwischen Schiedsrichter, Sprecher, Veranstalter und Ausrichter	5
Kampfrichterprüfung	3
Gesamtausbildungsdauer	21
<i>Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen</i>	
Fünf Einsätze bei mindestens drei verschiedenen Wettkampfveranstaltungen.	

(6) **Zusatzmodul Starter (ST)**

Die Ausbildung zum Starter erfolgt bei mindestens drei Pflichteinsätzen auf Wettkampfveranstaltungen.

(7) **Zusatzmodul Sprecher (SPR)**

AUSBILDUNGSPLAN	
<i>Theoretischer Teil 1 (eLearning oder virtuelles Seminar möglich)</i>	UE
Das Aufgabenfeld des Sprechers nach WB - Position des Sprechers im Kampfgericht, - Vermittlung aller Inhalte, die laut WB im Tätigkeitsfeld des Sprechers liegen. Grundsätzlicher Ablauf einer Wettkampfveranstaltung aus Sicht der Sprecher-tätigkeit unter Berücksichtigung der versch. Veranstaltungsformen - Verlesen von Meldeergebnissen, - Disqualifikationen, - Praxis, Unterschiede Vorlauf/Zwischenläufe/Endläufe (Finale), - Protokoll, Bekanntgabe von Ergebnissen, - Durchführung von Siegerehrungen (Praxis).	1
Grundkenntnisse der WB - Vermittlung von einem für Sprecher notwendigem Wissen über sprecher-relevante WB-Inhalte.	2
<i>Theoretischer Teil 2</i>	UE
Das Sprechen - Sprechtechniken, - Tipps aus der Praxis (Kommentieren von Rennen, fachliche Vorbereitung auf Wettkämpfe), - Kurze Grundlagen zur Audiotechnik (Mikrofon, Mischpult, ideale Einstellungen m/w, Einrichtung des „Arbeitsplatzes“ etc.).	4
Gesamtausbildungsdauer	7
<i>Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen</i>	
Einsatz bei einer Wettkampfveranstaltung.	

(8) **Zusatzmodul Freiwasser (FW)**

AUSBILDUNGSPLAN	
Theoretischer Teil 1 (eLearning oder virtuelles Seminar möglich)	UE
Organisation von Wettkampfveranstaltungen: - Streckenformen (Dreieckskurs, etc.), Streckenplan, - Genehmigungen und besondere Vorbereitungen, - Sicherungen auf dem Wasser und außerhalb des Wassers, - Zielgarten (Vor- und Nachteile bei Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten).	1
Wettkampfablauf - Kampfrichtersitzung, - Beschriftung und Ausrüstung, Einweisung, - Startablauf, Begleitboote, - Wenden, - Verpflegung, - Signale auf dem Wasser und Kommunikation, - Zieleinlauf und Zeitmessung.	4
Aufgaben der Kampfrichter und deren Befugnisse: - Schiedsrichter / Assistenzschiedsrichter, - Arzt, - Sicherheitsbeauftragter, Streckenaufseher, - Aufgaben der Kampfrichter am Land und auf dem Wasser.	2
Gesamtausbildungsdauer	7
Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen	
Für die Zusatzqualifikation Freiwasser sind die praktischen Einsätze bei Wettkampfveranstaltungen mit dem für die Ausbildung verantwortlichen Kampfrichterobmann abzustimmen.	

§ 11 Die Kampfrichterprüfung (Theorie)

- (1) Die theoretische Ausbildung schließt in allen Kampfrichtergruppen mit einer schriftlichen Prüfung ab. Eine Online-Prüfungsabnahme ist in keiner Kampfrichtergruppe vorgesehen. Die Prüfungskommission besteht aus dem zuständigen Kampfrichterobmann bzw. einem von ihm benannten Vertreter und bis zu zwei weiteren Schiedsrichtern.
- (2) Die Prüfungsfragen sind dem Prüfungsfragenkatalog des DSV zu entnehmen und werden durch den verantwortlichen Kampfrichterobmann festgelegt. Für jede Frage wird im Prüfungsfragenkatalog eine Maximalpunktzahl festgelegt.
- (3) In jeder Kampfrichtergruppe dürfen die WB des DSV als Hilfsmittel benutzt werden.
- (4) In der Gruppe Wettkampfrichter besteht die schriftliche Prüfung aus Fragen, die zusammen 45 Maximal-Punkte ergeben. Die Fragen sind innerhalb von 45 Minuten zu beantworten.
Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 40 Punkte erzielt hat. Bei 35 bis 39 Punkten entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- (5) In der Gruppe Auswertung besteht die schriftliche Prüfung aus Fragen, die zusammen 60 Maximal-Punkte ergeben. Die Fragen sind innerhalb von 90 Minuten zu beantworten.
Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erzielt hat. Bei 40 bis 49 Punkten entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.

- (6) In der Gruppe Schiedsrichter besteht die schriftliche Prüfung aus Fragen, die zusammen 100 Maximal-Punkte ergeben. Die Fragen sind innerhalb von 135 Minuten zu beantworten.
Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 90 Punkte erzielt hat. Bei 80 bis 89 Punkten entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen Prüfung wird eine Lehrgangsbescheinigung ausgegeben mit der anschließend an den Pflichteinsätzen auf Wettkampveranstaltungen teilgenommen werden kann. Die Lehrgangsbescheinigung der Gruppe Wettkampfrichter kann auch zum Erwerb der Trainerlizenz genutzt werden. Näheres hierzu regelt der zuständige Lehrausschuss.
- (8) Für den Erwerb von Zusatzmodulen ist keine Theorie-Prüfung vorgesehen, dafür jedoch eine erweiterte Ausbildung während einer Wettkampfveranstaltung.

§ 12 Die Kampfrichterfortbildung

- (1) Alle Kampfrichter sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, um ihren aktuellen Kenntnisstand zu sichern.
- (2) Die LSV bzw. Bezirke haben zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich Fortbildungsveranstaltungen auszuschreiben. Diese werden von den jeweiligen Kampfrichterobleuten (bzw. deren Lehrstäben) durchgeführt.
- (3) In den Fortbildungsmaßnahmen für die Gruppen Wettkampfrichter und Auswertung sind zu behandeln:
- Wiederholung der Wettkampfbestimmungen Fachteil Schwimmen (besonders die Bereiche Kampfrichterfunktionen und Schwimmarten),
 - Regeländerungen in den WB des DSV der letzten 3 Jahre,
 - Beispiele für Auswertung und Protokollführung,
 - Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung,
 - Besprechung von Praxisfällen.
- (4) Die Fortbildungsmaßnahme für Schiedsrichter ist die Schiedsrichtertagung. Hier sollen regelmäßig folgende Themen behandelt werden:
- Anwendung der Wettkampfbestimmungen (Allgemeiner Teil und Fachteil Schwimmen),
 - Regeländerungen in den WB des DSV,
 - Komplexe Beispiele für Auswertung und Protokollführung,
 - Auslegungen und Kommentare zur einheitlichen Regelanwendung,
 - Besprechung von Praxisfällen.
- (5) Eine Kampfrichterfortbildung umfasst mindestens 3 Unterrichtseinheiten.
- (6) Die Fortbildungsmaßnahmen können als Präsenzveranstaltung oder virtuelles Seminar (reine eLearning-Formate sind nicht vorgesehen) durchgeführt werden. Welche Kursangebote innerhalb eines LSV/Bezirks zur Anwendung kommen, legt der LSV-/Bezirks-Kampfrichterobmann fest.
- (7) Der DSV und die LSV können für die Mitglieder ihrer Kader besondere Fortbildungsmaßnahmen durchführen, zu denen gesondert eingeladen wird.

Abschnitt V Kampfrichterlizenz

§ 13 Die Kampfrichterlizenz

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung und den erfolgreich absolvierten Pflichteinsätzen auf Wettkampfveranstaltungen, nicht jedoch vor Erfüllung der festgelegten Altersvoraussetzungen, ist die DSV-Kampfrichterlizenz der entsprechenden Kampfrichtergruppe zu erteilen und im Kampfrichterheft zu dokumentieren.
- (2) Die Kampfrichterlizenzen werden durch die zuständigen Kampfrichterobleute des LSV / Bezirks ausgestellt, in dem der Verein des Kampfrichters Mitglied ist.
- (3) Die Kampfrichterlizenz der Gruppen Auswertung und Wettkampfrichter hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie wird für diese Kampfrichtergruppen um weitere drei Jahre verlängert, wenn der Lizenzinhaber innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung oder an einer Kampfrichter-Ausbildungsmaßnahme (Theoretischer Teil) erfolgreich teilgenommen hat.
Konnte ein Kampfrichter dieser Kampfrichtergruppen aus gewichtigen Gründen innerhalb der letzten zwölf Monate der Geltungsdauer an einer Kampfrichterfortbildung nicht teilnehmen, kann die Lizenz einmal um ein Jahr verlängert werden. Ist diese Verlängerung nicht erfolgt, ruht die Gültigkeit der Lizenz bis zur nächsten wahrgenommenen Fortbildungsmaßnahme. Beträgt dieser Zeitraum mehr als zwölf Monate, verliert die Kampfrichterlizenz ihre Gültigkeit. Danach muss die Lizenz (incl. theoretische Ausbildung und Pflichteinsätze) neu erworben werden.
- (4) Die Kampfrichterlizenz als Schiedsrichter, hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Für die Schiedsrichterlizenz erfolgt eine jährliche Verlängerung durch die Teilnahme an der von den LSV, im LSV Nordrhein-Westfalen von den Bezirken, durchgeführten Schiedsrichtertagung. Für Mitglieder im LSV- oder DSV-Kader wird auch die Teilnahme an den Fortbildungen dieser Kader als Lizenzverlängerung anerkannt.
Konnte ein Schiedsrichter aus gewichtigen Gründen an der jährlichen Schiedsrichtertagung oder einer Fortbildung für einen Kader nicht teilnehmen, muss seine Tätigkeit als Schiedsrichter bis zur nächsten angebotenen Fortbildungsmaßnahme ruhen. Wird auch die folgende Schiedsrichtertagung oder Fortbildung für einen Kader nicht wahrgenommen, verliert die Kampfrichterlizenz für die Tätigkeit als Schiedsrichter ihre Gültigkeit.
- (5) Die Erneuerung einer ungültig gewordenen Schiedsrichterlizenz ist möglich, wenn der Lizenzinhaber erfolgreich eine erneute Prüfung (Theorie und Praxis) zur Schiedsrichterlizenz ablegt, sofern seine Kampfrichterlizenz für die anderen Gruppen noch Gültigkeit besitzt.
- (6) Im Kampfrichterheft sind alle Kampfrichtereinsätze sowie die Teilnahmen an Fortbildungsmaßnahmen zu dokumentieren.
- (7) Bei grober Vernachlässigung der Kampfrichterpflichten, bei unsportlichem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Sportdisziplin und Unparteilichkeit kann die Kampfrichterlizenz zeitlich befristet oder auf Dauer durch den zuständigen LSV-/Bezirks-Fachwart im Einvernehmen mit dem LSV-/Bezirks-Kampfrichterobmann entzogen werden. Handelt es sich dabei um Schiedsrichter, die einem Kader angehören, ist der für den Kader verantwortliche Obmann zu unterrichten.

Abschnitt VI Kampfrichterkader und Kadereinsatz

§ 14 Kampfrichterkader

Entsprechend ihrer Qualifikation können folgende Kampfrichterkader im DSV gebildet werden:

- DSV-Kader,
- LSV-Kader,
- Bezirks-Kader.

§ 15 Besetzung der FINA-Swimming Officials Lists (Schiedsrichter, Starter, Freiwasser)

- (1) Zur Aufnahme auf eine FINA-Liste können befähigte Schiedsrichter des DSV-Kaders vom zuständigen Mitarbeiter des DSV an die FINA gemeldet werden. Hierzu erarbeitet die Kampfrichterobleutetagung gem. §3 Abs. 5 in Konsens mit dem DSV-Kampfrichterobmann eine Vorschlagsliste.
- (2) Für die Meldung zur Berufung auf eine FINA-Liste sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Erfüllung der von der FINA vorgegebenen Kriterien,
 - Mindestens 3 Jahre DSV-Kader und jährlicher Einsatz bei DSV-Veranstaltungen u.a. auch als Schiedsrichter,
 - Nachweis auf LSV-Ebene mindestens 12 Einsätze je Jahr, davon mindestens 4 Einsätze als Schiedsrichter,
 - Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.
- (3) Einsatzpflichten im DSV:
Die Mitglieder der FINA-Listen haben neben den oben genannten Voraussetzungen die Pflicht, jährlich mindestens eine DSV-Veranstaltung als Schiedsrichter oder Starter zu absolvieren.
- (4) Zugehörigkeit / Ausscheiden:
Um eine kontinuierliche Erneuerung der Listen zu erreichen, soll auf jeder zu meldenden Liste mindestens ein Kadermitglied neu benannt werden. Die Zugehörigkeit zu einer FINA-Liste ist auf maximal drei Perioden beschränkt.
- (5) Einsätze bei internationalen Veranstaltungen:
Anhand der Terminliste der LEN und FINA ist unter Berücksichtigung der bisherigen Einsatzverteilungen die Einsatzplanung durch den DSV-Kampfrichterobmann zu erarbeiten. Hierzu stimmt er die terminlichen Möglichkeiten der Kadermitglieder zu den geplanten Einsätzen ab und legt die Liste zur Meldung an die LEN bzw. FINA den LSV-Obleuten offen. Hiernach erfolgt die Weiterleitung durch den DSV-Kampfrichterobmann an den zuständigen Mitarbeiter des DSV. Dieser meldet die Kandidaten an die FINA / LEN.
- (6) Fortbildung bei LEN und FINA:
Der DSV-Kampfrichterobmann meldet zur Qualitätssicherung mindestens ein Kadermitglied zu den internationalen Seminaren von LEN und FINA (jeweils ein Seminar pro Jahr).

§ 16 Kampfrichterkader DSV

- (1) Zur Aufnahme in den DSV-Kader können befähigte Schiedsrichter der LSV-Kader von dessen Obmann gemeldet werden, die besondere Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von LSV-Wettkampfveranstaltungen nachweisen und alle Funktionen bei DSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
- (2) Voraussetzungen für eine erstmalige Berufung:
Für die erstmalige Aufnahme in den DSV-Kader muss der Schiedsrichter durch seinen LSV zu einem Ausbildungslehrgang für den DSV-Kampfrichterkader gemeldet werden und diesen erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Ausbildung kann auch im Rahmen der DSV Kampfrichterfortbildung erfolgen.
Zu diesem Lehrgang können nur Bewerber zugelassen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - mindestens drei Jahre Zugehörigkeit in einem LSV-Kampfrichterkader,
 - innerhalb der letzten drei Jahre mindestens sechs Kampfrichtereinsätze je Jahr im LSV-Kader, davon drei als Schiedsrichter,

- (3) Voraussetzungen für eine erneute Berufung:
Für die erneute Berufung in den DSV-Kader gelten folgende Voraussetzungen:
- Meldung der jährlichen Einsätze über den LSV-Kampfrichterobmann an den DSV-Kampfrichterobmann. Für diese Meldung hat das Kadermitglied selbst Sorge zu tragen; erfolgt sie nicht, so kann keine erneute Kaderberufung erfolgen.
 - Es sind jährlich mindestens zehn Einsätze auf Vereins- / Bezirks- oder LSV-Ebene nachzuweisen. Weiterhin muss eine Teilnahme an einer DSV-Meisterschaft erfolgt sein, die nur in begründeten Fällen im Einzelfall abgesagt werden kann.
 - Erfolgreiche Teilnahme an einer DSV-Kampfrichterfortbildung periodisch alle drei Jahre nach dem Einstiegslehrgang. Im Falle einer begründeten Verhinderung bzw. Nichterfüllung ist ein Verbleib im DSV-Kader für ein Jahr möglich. Diese Verlängerung kann jedoch nur einmal innerhalb von drei Jahren in Anspruch genommen werden.
 - Befürwortung der Kadermeldung durch den zuständigen LSV-Kampfrichterobmann.
- (4) Die Berufung der Kampfrichter in den DSV Kader erfolgt durch den DSV-Kampfrichterobmann nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Berufung in den Kader existiert nicht. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres und wird zu Jahresbeginn in den amtlichen Bekanntmachungen des DSV veröffentlicht.
- (5) Die Kaderzugehörigkeit zum DSV-Kader endet unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Jahr, in dem das Kadermitglied das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 17 Kampfrichterkader LSV

- (1) Zur Aufnahme in den LSV-Kader können befähigte Schiedsrichter der Bezirkskader (soweit vorhanden) von dessen Obmann gemeldet werden, die Qualifikationen und die verantwortliche Leitung von Bezirks-Wettkampfveranstaltungen (soweit möglich) nachweisen und alle Funktionen bei LGrp- oder LSV-Wettkampfveranstaltungen ausüben können.
- (2) Die Berufung der Kampfrichter in die Kader erfolgt durch den jeweils verantwortlichen Kampfrichterobmann nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Berufung in einen Kader existiert nicht. Sie gilt grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres und wird zu Jahresbeginn veröffentlicht.
- (3) Die Kriterien für eine erstmalige Aufnahme in den LSV-Kader und die Voraussetzungen für eine erneute Berufung legt der LSV-Kampfrichterobmann fest.

§ 18 Kampfrichterkader Bezirke

Bezirkskader können in Anlehnung an die Bestimmungen für LSV-Kader gebildet werden.

§ 19 Kadereinsatz

- (1) Alle amtlichen Veranstaltungen des DSV sollen vorrangig überregional mit Mitgliedern des DSV-Kaders besetzt werden. Sofern für eine Veranstaltung nicht genügend DSV-Kadermitglieder zur Verfügung stehen, kann das Kampfgericht durch Mitglieder der LSV-Kader aufgefüllt werden.
- (2) Der DSV-Kampfrichterobmann lädt die entsprechenden Kampfrichter nach Ablauf der Meldefristen schriftlich ein.
- (3) Der DSV-Kampfrichterobmann legt die Einsatzpositionen der Kampfrichter fest.
- (4) Über den Einsatz der Kadermitglieder (DSV und FINA) führt der DSV-Kampfrichterobmann eine Einsatzstatistik und Auswertung durch, die jährlich zur Obleitetagung den LSV zur Verfügung gestellt wird.

Abschnitt VII Kampfrichterkleidung

§ 20 Kampfrichterkleidung

Zu ihren Einsätzen haben Kampfrichter entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in einheitlicher Kampfrichterkleidung zu erscheinen. Sofern einheitliche Kampfrichterkleidung durch Sponsoring bei Wettkampfordernstaltungen gestellt wird, ist diese Kleidung zu tragen.

Abschnitt VIII Kostenordnung für Kampfrichter bei DSV-Veranstaltungen

§ 21 Aufwandsentschädigung

Für den Einsatz der Kampfrichter auf Einladung des DSV wird vom DSV eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 22 Reisekosten und Tagegeld

Die Erstattung der Reisekosten (incl. erforderlichen Übernachtungen) und Tagegelder erfolgt nach den Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten, Verwaltungskosten, Honoraren und Veranstaltungen des DSV.

§ 23 Lehrgangsgebühren / Aufwandsentschädigung der Teilnehmer

Zu den Aus- und Fortbildungslehrgängen für den DSV-Kader erhebt der DSV eine Gebühr pro Teilnehmer bei den LSV.

Zu den Lehrgängen werden den Teilnehmern entsprechend § 22 Reisekosten erstattet. Eine weitere Aufwandsentschädigung entfällt.

Abschnitt IX In-Kraft-Treten

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Kampfrichterordnung wurde auf der Länderfachkonferenz Schwimmen am 05.03.2022 beschlossen und tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes zum 01.09.2022 in Kraft.

Aus Gründen der Vereinfachung für Personenbezeichnungen wird immer die männliche Form verwendet. Dies ist keine Festlegung auf eine bestimmte geschlechtliche Orientierung.